(Vorliegende Abhandlung erschien gedruckt leicht gekürzt und mit einer Einleitung von Thomas von Salis versehen als Beitrag zum Buch «Überleben – über Leben. Wege zur Kreativität. Über Arbeiten von und mit Betroffenen fürsorgerischer Zwangsmassnahmen», herausgegeben von Elisabeth von Salis und Marion Strunk, Zürich 2022, ISBN 978-3643-80323-8, S. 73-154. Die Paginierung ist dort anders als hier.)

Zwangsmassnahmen und Diskriminierung

versus

Ausgleich und Menschenrechte in der Armuts- und Sozialpolitik der Schweiz von 1800 bis heute

von Thomas Huonker

Dieser Text entstand aus Anlass des Rückblicks auf die Ausstellung «Über Leben» in der Roten Fabrik in Zürich vom 25.–27. Mai 2018, um die dort in persönlichen künstlerischen Darstellungen und in Podiumsdiskussionen ausgedrückten Situationen und Themen mit einer weiter ausholenden sozialgeschichtlichen Darstellung zu ergänzen.

Inhalt / Aufbau:

- 1. Ewiges Elend? Die Hoffnung stirbt zuletzt
- 2. Schwarze Löcher im Mythos von der uralten Schweizer Demokratie
- 3. Menschen zweiter und dritter Klasse: Sonderrecht gegen Arme und Aussenseiter*innen
- 3.1. Gegen den Bettel
- 3.2. Waisenhäuser, Verdingkinder, Armenhäuser, Zuchthäuser
- 3.3. Armengesetze, Armenpolizei
- 3.3.1. Aus den Armengesetzen des Kantons Bern
- 3.3.2. Zur Armengesetzgebung und Armenpolitik des Kantons Thurgau
- 3.4. Zwangsarbeitsanstalten. Das Beispiel Kalchrain TG
- 4. Die Armen als Gefahr und Bedrohung
- 5. Kurzer Hinweis zur Schweiz als Auswanderungsland
- 6. Die Armen gar nicht erst zur Welt kommen lassen: Theorien und Praktiken unter den Leitmotiven «Überbevölkerung», «Minderwertigkeit» und «Eugenik»
- 6.1. Eheverbote, Zwangsabtreibungen, Zwangssterilisationen, Kastrationen
- 6.2. Armut und sozialer Misserfolg ein Problem von «Erbkranken»?
- 7. Der Schweizer Sonderfall: Verweigerung sozialstaatlicher Sicherungen auch noch im 20. Jahrhundert
- 7.1. Fortdauer der Haltungen des 19. Jahrhunderts im 20. Jahrhundert: Moralische Verdammung und Einsperrung der Armen
- 7.2 Professionalisierung und Expertisierung im Zeichen der «Eugenik»: Psychiatrisierung des Diskurses im Sozialbereich
- 8. Vom Sonderrecht gegen Arme und Aussenseiter*innen zur Umsetzung der allgemeinen und sozialen Menschenrechte
- 8.1. Institutions- und Sozialkritik. Individueller Widerstand und kollektiver Aufbruch
- 8.1.1 Die immer wieder überhörten und ausgegrenzten Kritiker*innen
- 8.1.1.1. Paul Ilg (1875-1957)
- 8.1.1.2 Jakob Schaffner (1875-1944)
- 8.1.1.3. Carl Albert Loosli (1877-1959)
- 8.1.1.4. Robert Walser (1878-1956)

- 8.1.1.5. Friedrich Glauser (1896-1956)
- 8.1.1.6. Gotthard Haslimeier (1918-?)
- 8.1.1.7. Arthur Honegger (1918-2017)
- 8.1.2. Kollektive Aktionen: Die Heimkampagne 1970-1972, die Kampagne rund um die Erziehungsanstalt Vennes VD 1978-1983 und die Kampagne der jenischen Opfer von ethnisch gezielten Kindswegnahmen zu Stopp und Aufarbeitung dieser Zwangsmassnahmen 1972-2000
- 8.1.2.1. Die Heimkampagne 1970-1972
- 8.1.2.2. Die Kampagne rund um die Erziehungsanstalt Vennes VD 1978-1983
- 8.1.2.3. Die Kampagne der jenischen Opfer von ethnisch gezielten Kindswegnahmen zu Stopp und Aufarbeitung dieser Zwangsmassnahmen 1972-2000
- 8.2. Das Aushandeln der Aufarbeitung und die Abgeltung des Unrechts
- 8.2.1. Aktive Betroffene, aufrüttelnde Filme, Widerhall in den Medien, internationaler Vergleichsdruck, Entschuldigungen von zwei Bundesrätinnen, Runder Tisch
- 8.3. Die Gegentendenzen: Verharmlosung und Beschönigung. Gibt es einen Backlash?
- 9. Soziale Aktualität und Ausblick
- 9.1. Lücken, Fehlkonstruktionen, Nachholbedarf und Fortbestehen des armenpolizeilichen Zugriffs im verspäteten schweizerischen Sozialstaat
- 9.2. Weiterbestehende oder neue grundrechtswidrige Zwangsmassnahmen und Rechtsbeschränkungen
- 9.3. Ausblick. Ziele, Ideen, Wege, Mittel
- 10. Schlusswort und Dank

1. Ewiges Elend? Die Hoffnung stirbt zuletzt

Seit der Herausbildung von Oberschichten und Herrscherdynastien vor etwa 8000 Jahren steht diesen nicht nur ein weit überproportionaler Anteil an materiellen Ressourcen zur Verfügung, sondern es fällt ihnen auch der Grossteil der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit zu. Kultur, Kunst und Religion kreisen um sie und geben ihrem Palastleben zusätzlichen Glanz. Selbst die Menschen aus den unteren Klassen, seien es die Versklavten der Vergangenheit oder die Ausgebeuteten von heute, richten ihren Blick nach oben und versuchen, in den Bereich der sozial Höhergestellten aufzusteigen. Die wenigen, die für den Ausgleich und gegen die Bevorteilung der Oberschichten kämpften, haben im Lauf der Geschichte nur kurze, lokale Phasen für eine allgemeine Gleichberechtigung erreicht; viele von ihnen haben diese Errungenschaften rasch wieder in neue Herrschaftsformen nach den alten Prinzipien umfunktioniert.

Skeptiker halten darum solche Bemühungen für aussichtslos und agieren entweder als resignierte bis egomanische Vorteilsnehmer, oder sie bemühen sich nur noch um Abmilderungen des Reichtums- und Machtgefälles mittels punktueller kleiner Aktionen zur Linderung akutester Notlagen im unteren Gesellschaftsbereich.

Hoffnungsfrohe hingegen bemühen sich, im Lauf der Geschichte eine Tendenz zur Besserung zu erkennen. Sie können dazu beispielsweise auf eine gewisse Abschwächung patriarchaler Strukturen und Formen seit Beginn des 20. Jahrhunderts hinweisen. Die Ausweitung des Wahlrechts auf Frauen wurde, nach einigen lokalen Vorläufern, 1893 in Neuseeland, 1902 in Australien, 1906 in Finnland verwirklicht. Der revolutionäre Aufbruch zu Ende des ersten Weltkriegs, vielerorts mit der Abschaffung der Regentschaft von Kaisern und Königen verbunden, setzte die parlamentarische Demokratie unter Einbezug der Frauen weltweit als Standard oder zumindest als präsentable Fassade weniger demokratischer Regimes.

Hoffnung setzen viele Optimisten auch in die Verbesserung der Ausbildung für breitere Kreise. Tatsächlich ist Bildung heute einem weitaus grösseren Teil der Menschheit zugänglich als je.

Weltweit, aber mit sehr grossen nationalen Unterschieden, ist seit dem 18. Jahrhundert auch ein Erfolg der aufklärerischen Bemühungen um eine Humanisierung des Strafrechts festzustellen. Insbesondere die Todesstrafe wurde zunächst hauptsächlich auf Kapitalverbrechen eingeschränkt und im Lauf des 20. Jahrhunderts in vielen, aber längst nicht in allen Ländern abgeschafft.

Eine weitere Hoffnung speist sich aus der steten Steigerung der Produktivität von Arbeitstechniken. Sie ging und geht aber allzu oft auf Kosten und unter Zerstörung unersetzlicher Natur-Ressourcen vor sich. Und die Perfektionierung dieser Techniken findet immer auch im Militärbereich statt. Seit einigen Jahrzehnten sind wir von einem Waffenarsenal umstellt, welches auf Knopfdruck hin das Leben auf unserem Planeten weitgehend zerstören kann.

Dieser Bedrohung entgegen stehen die – allerdings oft enttäuschten – Hoffnungen auf die friedensstiftende Kraft internationaler Organisationen wie Völkerbund und UNO und deren Appelle zur Einhaltung des Völkerrechts, der Menschenrechte und der Genfer Konventionen.

Auf sozialpolitischem Gebiet sind vor allem die internationalen Konventionen zu den Sozialrechten sowie zu den Kinder- und Familienrechten Kristallisationskerne weltweiter Aktivitäten zu Empowerment und Finanztransfers für die Armen, Entrechteten und Diskriminierten.

Leider werden die zu Hoffnung Anlass gebenden Trends von finsteren Gegenkräften immer wieder gebrochen. Der Faschismus und der von ihm ausgelöste Zweite Weltkrieg übertrafen in verschiedener Hinsicht alle bisherigen Gräueltaten der Menschheitsgeschichte.

Das Gefälle zwischen Reich und Arm ist nicht kleiner geworden seit den Pharaonen und ihren Sklaven, obwohl es immer wieder zur Hoffnung Anlass gebende gesellschaftliche Formen des Ausgleichs gab und teilweise noch gibt, etwa in den skandinavischen Ländern, ironischerweise also in einer Weltgegend, wo immer noch drei Königshäuser Bestand haben.

2. Schwarze Löcher im Mythos von der uralten Schweizer Demokratie

Eine verbreitete Kurzfassung der neueren Schweizer Geschichte lautet, dass die Schweiz im 19. Jahrhundert von einem der Armenhäuser Europas zu einem der reichsten Länder der Welt aufstieg, und dies ohne Bodenschätze und Kolonien, durch Fleiss und Bildung seiner Bewohner*innen (soweit sie nicht – freiwillig oder als Arme zwangsausgeschafft – ausgewandert waren). Generell gesagt und mit Durchschnitts-Statistiken belegt ist diese Sicht durchaus zutreffend. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich aber, dass ein Teil der Schweizer Oberschicht sehr wohl von fremden Bodenschätzen und von Kolonialwirtschaft profitierte, sei es als Aktionäre von ausländischen Unternehmungen, die dank Kolonialismus und Sklavenhandel florierten, sei es als Söldnerführer in Kolonialkriegen, wie beispielsweise bei der holländischen Kolonisierung von grossen Teilen Südostasiens. Das setzte sich mit der Industrialisierung fort. Die Textilindustrie verkaufte grosse Mengen maschinengewebter Stoffe aus Baumwolle, von Sklaven in den USA produziert, bedruckt mit Mustern aus Indien («Indienne»); 1 ein Teil davon diente als Eintauschware gegen Sklaven im Dreieckshandel Europa – Afrika – Amerika – Europa.² Die Uhren- und Schmuckindustrie nutzte ausländisches Edelmetall. Die Milchverarbeitungsindustrie steigerte ihren Umsatz durch Einbezug der aus den Tropen stammenden Rohstoffe Kakao und Kaffee. Weltweit tätige Firmen des Rohstoffhandels hatten und haben ihren Sitz in der Schweiz.

Der ökonomische Aufstieg vor allem ab den 1950er Jahren, aber auch schon seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war und ist zudem zu einem wesentlichen Anteil auch von der Einbindung ausländischer Arbeitskräfte in die Schweizer Wirtschaft getragen.

Eine andere gern wiederholte Redeweise lautet, die Schweiz sei seit ihrem Befreiungskampf gegen die Habsburger und die fremden Vögte ein Pionierstaat der Demokratie und des Rechts.

Die wirklichen Machthaber waren aber im Mittelalter und in der Neuzeit, und zwar sowohl in den städtischen wie den ländlichen Regionen, die örtlichen Adligen, neben den Klosterherren und Kirchenoberen, sowie die Zug um Zug in eine ähnlich bevorzugte Stellung aufsteigenden «regimentsfähigen» reichen Stadtbürger.

Wo es demokratische Formen gab, wie die Landsgemeinde, operierten die vorherrschenden Familien oft mit Stimmenkauf. Arme, Frauen, Juden, Bewohner der Untertanengebiete und bürgerrechtslose Einwohner waren aus politischen Gremien ausgeschlossen. Die städtischen Räte waren Versammlungen von Abgeordneten der privilegierten Bürgerfamilien. Die Leibeigenschaft wurde zwar durch Freikauf in vielen Regionen schon zu Beginn der Neuzeit abgeschafft, bestand aber in anderen Regionen bis 1798 weiter.

² Siehe u.a. Hans Fässler: Schweizer Ortstermine in Sachen Sklaverei, Zürich 2005; Thomas David, Bouda Etemad et Janick Marina Schaufelbühl: La Suisse et l'esclavage des Noirs, Lausanne 2005; Patricia Purtschert, Barbara Lüthi und Francesca Falk: Postkoloniale Schweiz. Formen und Folgen eines Kolonialismus ohne Kolonien, Bielefeld 2012

¹ Siehe Andreas Spillmann, Pascale Meyer, Regula Moser und Helen Bieri Thomson: Indiennes – Stoff für tausend Geschichten, Basel 2019

Die Rechtsprechung war ein Herrschaftsausübungsfeld der Privilegierten, viele Ämter mit Rechtsbefugnissen (z.B. Vogteien) konnten gekauft werden, und in der Folge erwirtschafteten die Ämterkäufer einen Überschuss an Bussgeldern und Abgaben möglichst weit über den Kaufpreis hinaus. Das Strafrecht basierte auf Folter, die Todesstrafe konnte schon wegen kleiner Diebstähle oder wegen Widersetzlichkeit wie der illegalen Einreise vollstreckt werden, wovon vor allem Nichtsesshafte betroffen waren. Hexenprozesse mit ihren grausamen Ritualen und Hinrichtungsformen hielten sich in der Schweiz noch, als sie in den umliegenden Königreichen und Fürstentümern längst abgeschafft worden war, nämlich bis zur Hinrichtung der grausam gefolterten Dienstmagd Anna Göldi als angebliche Hexe am 13. Juni 1782.

Schweizer, welche für transparente Regierungsformen und allgemeine demokratische Rechte einstanden, wie Jean Daniel Abraham Davel, Samuel Henzi und Johann Heinrich Waser, wurden als Aufrührer hingerichtet: Davel am 24. April 1723, Henzi am 17. Juli 1749, Waser am 27. Mai 1780. Der Anführer des Aufstands in Stäfa, dessen Ziel gleiche Rechte für die Untertanen in den Zürcher Landgebieten waren, Johann Jakob Bodmer, wurde ebenfalls zum Tod verurteilt, doch die Todesstrafe wurde in lebenslängliche Haft umgewandelt; 1798 rehabilitiert, wurde Bodmer am 12. April 1798 Alterspräsident des helvetischen Senats in der neuen Hauptstadt Aarau im befreiten ehemaligen Untertanengebiet Aargau.

Auch viele andere Schritte des Wandels weg vom Ancien Régime in Richtung Rechtsstaat und mehr Demokratie erfolgten im Umfeld der französischen Revolution. Dies obwohl deren demokratische Grenzen und Mängel offensichtlich waren. Unter Robespierre wurde Olympe de Gouges am 3. November 1793 guillotiniert, weil sie das Gewaltregime der Jakobiner kritisiert und das Frauenwahlrecht gefordert hatte. François Noël Babeuf wurde am 27. Mai 1797 vom Direktorium unter Barras auf dieselbe Art hingerichtet, weil er und seine «société des égaux» demokratische Rechte auch für Besitzlose gefordert hatte. Napoleon schliesslich entrechtete nicht nur die Franzosen und führte die Monarchie wieder ein, sondern schlug auch den Sklavenaufstand in der französischen Kolonie Haiti nieder.³ Dessen Anführer Toussaint L'Ouverture wurde im Château de Joux unmittelbar an der Schweizer Grenze eingekerkert und erlag dort am 3. April 1802 dem brutalen Haftregime.⁴

Doch die Ideale der Französischen Revolution führten schon vor dem Einmarsch Napoleons in die Schweiz zur Errichtung von Freiheitsbäumen, Stürmung von Schlössern und Burgen sowie zur Einführung demokratischer Institutionen, so in der Waadt, in Basel und in Zürich; in andern Regionen konnte sich das Ancien Régime halten, vermochte aber die Bevölkerung nur in wenigen Orten zum Kampf gegen die Franzosen mobilisieren. Nach deren Sieg wurde in der ganzen Schweiz die Helvetische Republik installiert, mit der Trikolore Gelb-Rot-Grün anstelle der roten Fahne mit dem weissen Kreuz. Die helvetischen Republikaner riefen zwar das Prinzip der Gleichheit aus und gaben zu diesem Zweck auch einem Teil der bisher Ausgeschlossenen die gleichen Rechte, nicht aber den Frauen. Die

⁴ Zu Toussaint L'Ouverture siehe u.a. Cyril Lionel Robert James: Die schwarzen Jakobiner. Toussaint L'Ouverture und die San-Domingo-Revolution, Köln 1984

³ Zu Napoleon siehe u.a. Jacques Presser: Napoleon. Das Leben und die Legende, Stuttgart 1977

Leibeigenschaft, die Folter und die Anrede «Herr» wurden abgeschafft. Wie schon in der Reformation beschlagnahmte der Staat nun auch in katholischen Gegenden weitere Klostergebäude und nutzte sie auf andere Art; auch das Regime des St. Galler Fürstabts wurde beendet, das Kloster St. Gallen wurde Sitz der säkularen Regierung.⁵

Dem reaktionären Zwischenspiel der Restauration (1815-1830) zum Trotz führten liberale Umstürze ab 1830 in einzelnen Regionen und schliesslich im ganzen Land zur Errichtung des liberalen schweizerischen Bundesstaats von 1848 mit der Hauptstadt Bern. Er war das einzige revolutionäre Staatsgebilde aus der europäischen Revolutionswelle von 1848, das Bestand hatte. Der Bundestaat verhalf 1851 gegen den Widerstand vieler Gemeinden zahlreichen vormals Heimatlosen zu einem Bürgerrecht. 1866 erhielten auch die schweizerischen Juden das volle Bürgerrecht. Doch die Schweizerinnen blieben bis 1971 vom Wahlrecht ausgeschlossen.⁶ Der wachsende Anteil von ausländischen Einwohnern der Schweiz ist bis heute, ausser im Kanton Neuenburg, in einigen kleineren Gemeinden und in vielen Kirchgemeinden, mangels Schweizer Bürgerrecht, vom politischen Prozess der Schweizer Demokratie ausgeschlossen. Ende November 2019 meldete das Statistische Amt einen Ausländeranteil von 25,1 Prozent. Somit ist ein Viertel der Wohnbevölkerung in der Schweiz vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.⁷

3. Menschen zweiter und dritter Klasse: Sonderrecht gegen Arme und Aussenseiter

Im 19. Jahrhundert bildeten sich auch in der Schweiz – ähnlich wie anderswo – die für den Kapitalismus typischen Klassenunterschiede heraus, insbesondere derjenige zwischen Kapital Besitzenden und Lohnabhängigen. Daneben erhielten sich auch ältere Schichtungen, etwa die in Grossbauern, kleine Schulden- und Bergbauern (die oft gleichzeitig Lohnabhängige waren), sowie Bauernknechte und -mägde. Auch die patrizische Feudalschicht des Ancien Régime konnte sich, meist unter Wahrung und teilweise unter Mehrung ihres Besitzstandes, in die Zeiten des Liberalismus hinüberretten, wenn auch – zumindest laut den neuen Verfassungen – unter Verlust der früher verbrieften Adelstitel und sonstigen Vorrechte der Geburt. Eine Schrumpfung ihrer Macht und ihres Einflusses, aber keineswegs die Totalabschaffung erlitten die kirchlich Privilegierten. Nach wie vor existierte zuunterst eine Schicht armer Menschen, die in sehr unsicheren, im 21.

⁵ Zur Helvetik siehe u.a. Holger Böning: Der Traum von Freiheit und Gleichheit. Helvetische Revolution und Republik (1798–1803), Zürich 2001

⁶ Siehe u.a. Elisabeth Joris und Heidi Witzig (Hg.): Frauengeschichte(n). Dokumente aus zwei Jahrhunderten zur Geschichte der Frauen in der Schweiz, Zürich 1986; Frauen Macht Geschichte, eine online-Dokumentation der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen, auf https://www.ekf.admin.ch/ekf/de/home/dokumentation/geschichte-der-gleichstellung--frauen-macht-geschichte-18482000.html

 ⁷ Zur neueren Geschichte der Bürger, Bürgerinnen und Bürgerrechtslosen in der Schweiz siehe
 Brigitte Studer, Gérald Arlettaz, Regula Argast: Das Schweizer Bürgerrecht. Erwerb, Verlust, Entzug – von 1848 bis zur Gegenwart, Zürich 2008

Jahrhundert dann prekär genannten Verhältnissen zu überleben sich anstrengen musste und muss.

Die bei Manchen verpönte Redeweise von den sozialen Klassen erscheint durchaus offiziell in der Einteilung der Eisenbahn-Passagiere. Nebst Reisenden erster und zweiter Klasse gab es bis zum 3. Juni 1956 in den Schweizerischen Bundesbahnen auch noch eine dritte Klasse.⁸ Und damals gab es auch welche, die sich nicht einmal die dritte Klasse leisten konnten.

Teils Folge, teils Ursache dieser Klassenschichtung sind auch unterschiedliche Formen und Gesetzesbereiche des Rechts, insbesondere des so genannten Armenrechts respektive Armenpolizeirechts.

Die im 19. und frühen 20. Jahrhundert vom Leitbild der Armenpolizei geprägte Armengesetzgebung führte zu Bürgerrechtseinschränkungen. Männer, die unter die Armengesetzgebung fielen, was oft mit dem Ausdruck «armengenössig werden» oder auch «almosengenössig werden» umschrieben wurde, verloren ihre politischen Rechte und wurden in vieler Hinsicht auch anderweitig einem Sonderregime unterstellt, das ihre Grundrechte beschnitt.⁹

Erst am 6. Mai 1979 beschloss die Glarner Landsgemeinde die ersatzlose Streichung von Artikel 23, Absatz 3, aus der Kantonsverfassung. Er hatte gelautet: «Ausgeschlossen sind

⁸ Durch die Abschaffung der Luxusklasse mutierte damals die 2. Klasse zur 1. Klasse und die 3. Klasse wurde in 2. Klasse umbenannt. Sie hiess damals weiterhin auch "Holzklasse", weil die einstige 3. und nunmehrige 2. Klasse mit ungepolsterten Holzsitzen versehen war; Polstersessel waren bis in die 1960er Jahre der 1. Klasse vorbehalten. Die SBB folgte mit der Abschaffung der 3. Klasse einem Beschluss des internationalen Eisenbahnverbands UIC von 1953.

⁹ Zur Geschichte der Armen in der Schweiz siehe u.a. Anne-Lise Head und Brigitte Schnegg (Hg.): Armut in der Schweiz (17. – 20. Jahrhundert), Zürich 1989; zu einzelnen Regionen u.a. Frauke Sassnick: Armenpolitik zwischen Helfen und Strafen – das Problem der Armut in Winterthur vom Ancien Régime zum 19. Jahrhundert, Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur, Band 320, Winterthur 1989; Rudolf Gadient: Bettler, Frevler, Armenhäusler. Die Armen von Flums im 19. Jahrhundert, Zürich 1991; Christa Gysin-Scholer: Krank, allein, entblösst. «Drückendste Armut» und «äusserste Not» im Baselbiet des 19. Jahrhunderts, Liestal 1997.

Durch verschiedene kantonale Regelungen mit unterschiedlicher Geltungsdauer und im einzelnen divergierenden Bestimmungen wurden Besitzlose, Bezüger und Bezügerinnen von Armenfürsorge, Zwangsversorgte, Bettelnde, «Sittenlose» und ähnlich Kategorisierte im schweizerischen Bundestaat, ebenso wie strafrechtlich Verurteilte, bis 1971 von Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen. Siehe den Artikel Stimm- und Wahlrecht, Version vom 06.08.2013, im Historischen Lexikon der Schweiz, online auf https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/026453/2014-08-06/ (abgerufen am 19. März 2020),

Linke Kritik an dieser Entrechtung «Armengenössiger», wie sie etwa von Paul Kägi vorgebracht wurde, brachte die mehrheitlich konservativen Kantone nicht dazu, diese aufzugeben. Vgl. Paul Kägi: Stimmrechtsentzug wegen Armengenössigkeit, in: Rote Revue, Zürich, 13. Jahrgang, Heft 5 vom Januar 1934, S.153 – 159. Siehe auch Timo Probst: Stimmrechtsentzug aufgrund von «Armengenössigkeit». Der Stimmrechtsentzug als bürgerliches Ordnungsinstrument in der Schweiz mit besonderem Fokus auf den Kanton Luzern in den 1930er Jahren. Diss. phil. Universität Bern, 2019

vom Aktivbürgerrecht diejenigen, welche dauernd der öffentlichen Unterstützung anheimgefallen sind und deren Almosengenössigkeit durch liederlichen Lebenswandel herbeigeführt worden ist. Über das Zutreffen der letzteren Bedingung entscheidet der Gemeinderat der betreffenden Ortsgemeinde unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Regierungsrat.» Die Glarner Landsgemeinde strich diese Bestimmung unter dem Druck des Bundes. «Im Jahre 1978 trat das neue Bundesgesetz über die politischen Rechte von 1976 in Kraft, womit der Ausschluss bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen zum ersten Mal bundesrechtlich geregelt wurde. Die Kantone passten ihr eigenes Stimm- und Wahlrecht der Bundesregelung an und schliessen seither nur die Bevormundeten (gemäss Art. 369 ZGB) aus.»¹⁰

Ein anderer Aspekt der Entrechtung selbst der Frauen der besitzenden Klassen lag darin, dass sie ihre ihre Eigentumsrechte nur bedingt ausüben durften; sie waren lange zivilrechtlich von ihren Ehegatten bevormundet oder «bevogtet», wie es im 19. und frühen 20. Jahrhundert hiess.¹¹

Unverheiratete Frauen, die ein uneheliches Kind gebaren, wurden ab 1912 aufgrund des damaligen Zivilgesetzbuchs automatisch von Amtes wegen bevormundet.¹²

Es ist erhellend, sich einige Auszüge aus Schriften der damals Einflussreichen und aus der damaligen Armengesetzgebung vor Augen zu halten.

3.1. Gegen den Bettel

Ein zentraler Punkt der Armenpolitik des 19. Jahrhunderts war die Einschränkung des Bettels durch Verbote und durch Kasernierung der Armen in Armenhäusern, Armen- und Arbeitsanstalten. Auch in der Schweiz wird das 19. Jahrhundert zu Recht als Jahrhundert der Anstalten bezeichnet; die meisten dieser Institutionen bestanden bis ins letzte Drittel des 20. Jahrhunderts weiter, viele bestehen noch heute, fast alle unter teilweise mehrfach modernisierten Namen.

¹⁰ Zitat aus dem den Artikel Stimm- und Wahlrecht von Thomas Poledna, Version vom 06.08.2013, im Historischen Lexikon der Schweiz, online auf https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/026453/2014-08-06/ (abgerufen am 19. März 2020)

¹¹ Siehe u.a. Annemarie Ryter: Als Weibsbild bevogtet. Zum Alltag von Frauen im 19. Jahrhundert, Geschlechtsvormundschaft und Ehebeschränkungen im Kanton Basel-Landschaft, Liestal 1994

¹² In dieser Konstellation, als amtlich bevormundete unehelich Schwangere oder Gebärende, waren junge Frauen Ansinnen wie Sterilisation, Kindswegnahme und Anstaltseinweisung besonders häufig ausgesetzt. Sie dazu u.a. Thomas Huonker: Anstaltseinweisungen, Kindswegnahmen, Eheverbote, Sterilisationen, Kastrationen. Fürsorge, Zwangsmassnahmen, «Eugenik» und Psychiatrie in Zürich zwischen 1890 und 1970, Zürich 2002; Gisela Hauss, Béatrice Ziegler, Karin Cagnazzo und Mischa Gallati, Eingriffe ins Leben. Fürsorge und Eugenik in zwei Schweizer Städten (1920–1950), Zürich 2012; Mischa Gallati: Entmündigt. Vormundschaft in der Stadt Bern, 1920–1950, Zürich, 2015

In einem anonymen Artikel von 1813, der die Einführung von Armenanstalten begrüsst und fordert, beschrieb der anonyme Autor, wie sehr ihn Bettler in seiner Ruhe, auf seinen Spaziergängen und beim Kirchgang störten:

«Sass man in seinem Zimmer, so pochte ein Ungestümer, der unsre Ruhe störte. Waren wir auf öffentlichen Spaziergängen, so erscholl in unsern Ohren das kreischende, gedankenlose Geschrey dieser Leute, das sie Bethen nannten, und mit dem sie sich die Freyheit nahmen, alle Unterredungen zu unterbrechen. Gingen wir zur Kirche, so fanden wir alle Zugänge von ihnen besetzt; ja selbst unter den heiligsten Verrichtungen der Religion, selbst unter der Predigt, wann unsre gesammelte Aufmerksamkeit die Worte der priesterlichen Belehrung sorgfältig auffangen, selbst unter dem Messopfer, wann unser Herz von den heiligsten Empfindungen gehoben sich zum Himmel vor den Thron des Höchsten aufschwingen sollte, schlichen und hinkten und schleppten sich die schrecklichsten Missgestalten in den ekelhaftesten Lumpen herum, und winkten unserm Almosen, seufzten, drängten sich so lang hinzu, bis sie unsrer Ungeduld abzwangen, was sie wenigstens an diesem Orte von unserer Wohlthätigkeit nicht erhalten hätten.»¹³

Der Autor und die von ihm geschilderten Verhältnisse und Anstalten lassen sich nicht genau lokalisieren; laut redaktioneller Anmerkung soll sich der Anonymus auf Schwyz und die dort 1812 gegründete Armenanstalt beziehen. Zu dieser meldete die Nr. 20 der in Schaffhausen erscheinenden «Vaterländischen Blätter» vom 16. Mai 1816: «Erste Rechenschaft über die Armenanstalt der Gemeinde Schwyz, errichtet den 1. Weinmonat bis 1. Januar 1812. Die Anstalt zu Altdorf, Kanton Ury, gab Veranlassung, eine ähnliche in Schwyz zu errichten; vornehmlich um dem Bettel bei zunehmenden Mangel abzuhelfen. Der Landrath hatte das Jahr zuvor beschlossen, dass jedes Kirchspiel seine Armen selbst unterhalten solle; daher wurde in dem Fleken Schwyz eine Armenpflege errichtet, zu welcher jeder einen Beitrag giebt; wer nichts geben will, den soll der Kirchenrath zu einem angemessenen Beitrag anhalten. Dabei wurde eine Arbeitskommission eingesetzt, welche Arbeit austheilt, und dem Müssiggang vorbeugt; eine Unterrichts-Kommission, welche auf das sittliche Betragen der Armen Aufsicht hält, und sie verpflichtet, ihre Kinder zur Schule zu schicken und zur Arbeit anzuhalten. Unterstüzt wurden 607 Köpfe in 169 Familien, theils wöchentlich, theils monatlich und jährlich, und dabei von 1809 – 1812 ausgetheilt 22'774 Gulden, wovon 14'191 Gulden durch freiwillig Beiträge der Bewohner von Schwyz, das übrige meist aus Stiftungen floss. Aus den Arbeiten wurden dreimal kleine Lotterien errichtet, woraus die Armenkasse ebenfalls einigen Vorteil zog. Auch Schaafe wurden aus den vorhandenen Geldern angeschafft, gesömmert und zu grossem Vortheil der Anstalt verkauft. So hatte der lästige und verderbliche Bettel ganz aufgehört, und manche Hausarmen, die sonst unbekannt darbten, wurden durch die Anstalt erquikt.

Zweite Rechenschaft über die Armenanstalt der Gemeinde Schwyz. Minder erfreulich sind die Resultate dieser Rechenschaft; der Armen sind mehr geworden, die Beiträge minder, der Wille lauer, der Bettel hebt wieder sein Haupt empor und die Auflösung der Anstalt ist zu besorgen. Doch wurden vom 1. Jan. 1812 bis 1. Jan. 1815 gesteuert 12'997 Gulden, überhaupt eingenommen 17'756 Gulden, ausgegeben 14'003 Gulden.»¹⁴

_

¹³ Freymüthige und unparteyische Untersuchung der Einwürfe, welche gegen die neu errichteten Armen-Anstalten vorgebracht werden. Von einem Freunde der Wahrheit und Menschheit, erschienen in: Der gemeinnützige Schweizer, erster Jahrgang, Eine von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft herausgegebene Monathschrift, Zürich 1814, S. 47-77, S. 58

¹⁴ op. cit. S. 171 f.

Es gab somit sogar einen Überschuss. Die Anstalt blieb bestehen; die Armut nahm aber insbesondere in den Hungerjahren 1816 und 1817 drastisch zu. Im «Jahr ohne Sommer» 1816 waren die Ernten fast aller Landesprodukte weitgehend ausgefallen. Die Ursache war die weltweite Atmosphärenverdunkelung durch den Ausbruch des Vulkans Tambora auf der Insel Sumbaya im heutigen Indonesien. 15

In der bereits zitierten Nummer des «Gemeinnützigen Schweizers» findet sich der Text «Darstellung der Armen-Anstalt in Freyburg in der Schweiz. Eine Rede, gehalten vor einer öffentlichen Versammlung von Zuhörern beyder Geschlechter, bey Ablegung der Rechnung den 20. May 1813, von Herrn Nikolaus Gady, Eidgenössischem Obersten und Präsidenten der Armen-Administration in Freyburg. Aus dem Französischen übersetzt von August Heinrich Wirz». Die Tätigkeit als Armen-Administrator war nur ein kurzes Zwischenspiel des unverheirateten Fribourger Patriziers Nicolas de Gady (1766-1840), der ansonsten den grössten Teil seines Lebens mit militärischen Aktivitäten verbrachte, hauptsächlich als Söldnerführer im Ausland. Nicolas de Gady sagte unter anderem:

«Freylich sind leider Unsittlichkeit und Unglaube unter den Dürftigen grösser, als man sich vorstellen kann; ich könnte davon Beyspiele anführen, worüber die Menschheit erröthen müsste, aber ich will mich darauf beschränken, Ihnen im Allgemeinen zu sagen, dass Heucheley, Lügenhaftigkeit, Trägheit, Uebermass im Essen und Trinken, Unwissenheit in den ersten Lehren des Christenthums, Hochmuth und Ausschweifungen die Hauptzüge dieser unglücklichen Classe sind.»¹⁶

Viele Arme empfanden die Unterstellung unter die Freiburger Armen-Administration, die mit der Entziehung ihrer bürgerlichen Rechte verbunden war, als negativ. Nicolas de Gady rapportierte:

«Wenn sechzig Haushaltungen sich von dem Verzeichnisse haben ausstreichen lassen; wenn eine eben so grosse Anzahl niemahls eingeschrieben seyn wollte, so muss man daraus schliessen, dass sie entweder Mittel zu ihrem Unterhalt gefunden haben, oder dass sie in die Weinlese gehen, oder ihre bürgerlichen Rechte ausüben wollten, oder dass sie fürchteten, in ihre Gemeinden zurückgeschickt zu werden; alle diese Leute aber betrügen, indem sie zu betteln suchen, und alles was man ihnen gibt, verleitet sie zum Laster und beeinträchtigt die wirklich Armen. Ich habe Ihnen, verehrungswürdige Zuhörer, die Fehler dieser bedauernswürdigen Classe der menschlichen Gesellschaft gezeigt, ich habe Ihnen bewiesen, wie sehr diese Fehler durch jene Almosen begünstigt werden, welche man denen gibt, die das Gesetz übertreten und noch Möglichkeit zum Betteln finden.» ¹⁷ Immerhin wies der reiche Patrizier in seiner Rede auch auf die zahlreichen Verstärkungsfaktoren des Elends jener Teile der Unterschichten hin, als deren Grund er nicht das Laster oder sonstiges subjektives Versagen der Armen hinstellte: «Sehen Sie hier eine zahlreiche und dürftige Haushaltung, wo die Mutter Tag und Nacht damit beschäftigt ist, minderjährige Kinder zu besorgen und zu erziehen, und der Vater

¹⁷ op. cit. S. 252 f.

10

¹⁵ Siehe Wolfgang Behringer: Tambora und das Jahr ohne Sommer. Wie ein Vulkan die Welt in die Krise stürzte, München 2015; Louis Specker: Die große Heimsuchung. Das Hungerjahr 1816/17 in der Ostschweiz. 2 Bände, Historisches Museum St. Gallen: Band 1 1993, Band 2 1995

¹⁶ op. cit. S. 251 f.

durch unaufhörliche Arbeit die Bedürfnisse des Hauses zu erwerben sucht; betrachten Sie dort auf seinem Krankenlager einen Unglücklichen, den Unmuth und Schmerz verzehren und ein unheilbares Uebel quält; sehen Sie hier eine Haushaltung, die bey Fleiss und unablässiger Arbeit ehmahls im Wohlstande lebte, dieser Zweig ihres Erwerbs blüht nicht mehr, das Haupt des Hauses ist sehr bejahrt und kann nichts mehr unternehmen, das ganze Haus ist in das fürchterlichste Elend versunken».¹⁸

Es sollte in der Schweiz noch mehr als anderthalb Jahrhunderte dauern, bis den Verelendungsgründen Alter, Krankheit, Invalidität, Ruin ganzer Erwerbsbranchen, mittels Sozialversicherungen und sonstiger Vorkehrungen ein Teil ihres Schreckens genommen wurde.

3.2. Waisenhäuser, Verdingkinder, Armenhäuser, Zuchthäuser

Gottlieb Gruner, Pfarrer des kleinen Ortes Zimmerwald im Berner Oberland, das später durch die dortige Konferenz revolutionärer Kriegsgegner (vom 5. bis 8. September 1915) berühmt werden sollte, publizierte 1814 den Artikel «Ueber Armenhäuser. Zustand und Geschichte der bestehenden Armenhäuser im Kanton Bern. Vortheile solcher Anstalten, Bedingnisse, Erfordernisse; Hindernisse und Einwendungen dagegen». ¹⁹ Gottlieb Gruner (1756–1830) gründete selber keine Familie, sondern blieb ledig. Er war ein Gegner der bestehenden Waisenhäuser und auch kleiner, nicht anstaltsmässig geführter Armenhäuser, denn diese würden der Erzeugung und Erhaltung «gesetzeswidriger» unehelicher Kinder Vorschub leisten, und er befürwortete eine klare Klasseneinteilung seiner Mitchristen ohne Aufstiegschancen insbesondere für unehelich geborene Arme: «Vielleicht belehrt in Monarchien der Anblick eines auf öffentliche Kosten unterhaltenen Eindel- oder Waisen- oder bei uns der eines Gemeind-Armenhauses den Liederlichen [

«Vielleicht belehrt in Monarchien der Anblick eines auf öffentliche Kosten unterhaltenen Findel- oder Waisen-, oder bei uns der eines Gemeind-Armenhauses den Liederlichen [...] über die strafbare Ungerechtigkeit seiner Ausschweifungen, und die weit sich verbreitenden Folgen einer in Finsterniss oder Trunkenheit begangenen Entehrung seiner selbst und eines anderen vernünftigen Wesens. Zudem desorganisirt diese Liberalität unseres Zeitalters eine Nation, die nothwendig aus verschiedenen Klassen bestehen muss, wenn ihre Verfassung einige Festigkeit haben soll, und an Cultur desto verschiedene Glieder unter sich zählt, je verschiedener sie unter sich nach Anlagen, Mitteln und Gelegenheit zur Ausbildung ist. Werden nun Kinder, die wegen der Zweideutigkeit ihrer Herkunft und der Gesetzwidrigkeit ihres Daseyns billig auf der untersten Stufe stehen sollten, zum Mittelstande erhoben, so wird dieser ebenfalls auf einen höheren Rang Anspruch machen und ihn durch Kleidung, Gemächlichkeit, bessere Nahrung u.s.w. auf eine Weise zu behaupten suchen».²⁰

In moralistischer Vorwegnahme späterer biologistischer Theorien wertete Pfarrer Gruner «angeborne Anlagen» unehelicher Kinder von vornherein als schlecht. Durch uneheliche Zeugung und Geburt würden «Kinder auf die Welt gesetzt, die grössten Theils durch

_

¹⁸ op. cit. S. 253

¹⁹ In: Der gemeinnützige Schweizer, erster Jahrgang, Eine von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft herausgegebene Monathschrift, Zürich 1814, S. 113 – 135

²⁰ op. cit., S. 128 f.

angeborne Anlagen, und eine schlechte, auf Unkosten anderer, an ihrem Dasein unschuldiger Menschen erhaltene Erziehung eine Last der bürgerlichen Gesellschaft und selber unglücklich werden.» ²¹

Pfarrer Gruner war ein Befürworter der Ausbeutung armer Kinder durch deren Verdingung an die «ansehnlichsten Besitzer» grosser Bauernhöfe: «Am klügsten wandten mehrere Emmethaler-Gemeinden jene Weisung [nämlich die Armen zu unterstützen, T.H.] vorzüglich auf Kinder an, die sie unter den ansehnlichsten Besitzern jährlich verloosen oder auf Rechnung der von diesen zu bezahlenden Armensteuer, nach einem als Kostgeld für die Verpflegung eins solchen Kindes gemachten Anschlag, vertheilen. Zuweilen verbleiben sie dann noch als erwachsene Dienstboten in dem Hause, wo sie zu diesem Stande erzogen worden.» ²²

Das war durchaus keine Emmentaler Besonderheit. 1837 publizierte Albert Bitzius (1797 – 1854), ebenfalls Pfarrer, unter seinem Pseudonym Jeremias Gotthelf die fiktive Autobiografie «Der Bauernspiegel». Darin schilderte er die mittels der so genannten Mindersteigerungen vollzogenen Familienauflösungen, nämlich die Auslieferung der Verdingkinder an diejenigen, die sie um das billigste Kostgeld angeblich «in Pflege» nahmen, sie aber in Wirklichkeit als rechtlose Kindersklaven ausbeuteten. Gotthelfs zu Tränen rührende Schilderung der Verdingkindermärkte, die zum Literaturklassiker wurde, änderte nichts an dieser Form der Armenpolitik; sie bestand faktisch, nach dem 1. Weltkrieg aber nicht mehr mit Auktionen an Kindermärkten, sondern als fürsorgerische Zwangsmassnahme, bis in die 1970er Jahre weiter.²³

Aus genauer Kenntnis des Emmentals heraus schildert Pfarrer Gruner die dortigen grösseren Armenhäuser, und es ist seinen Ausführungen durchaus zuzustimmen, dass diese vor allem auch der Abschreckung gegen die Rückkehr verarmter ausgewanderter Mitbürger dienten:

«Der auswandernde Emmethaler erhält sich vermittelst seines alle zehn Jahre zu erneuernden Heimathscheines im Besitze des Rechts, so bald er es für gut findet, von seiner Gemeinde mit der Drohung, ihr mit seiner ganzen Familie auf den Hals zu fallen, Steuern [im damaligen Wortsinn einer Handsteuer, d.h. eines Almosens in Geldform, T.H.] zu erpressen, und dieser Ausgewanderten sind so viele, das Missverhältnis zwischen der Anzahl der Bürger einer Gemeinde und dem wahren Werth, das ist dem Ertrag, ihres

²² op. cit., S. 140

²¹ op. cit., S. 128

²³ Zur Geschichte der Verdingkinder siehe u.a. Lotti Wohlwend und Arthur Honegger: Gestohlene Seelen. Verdingkinder in der Schweiz. Frauenfeld 2004; Vereinigung Verdingkinder suchen ihre Spur (Hg.), Loretta Seglias, Marco Leuenberger und Thomas Huonker (Redaktion): Bericht zur Tagung ehemaliger Verdingkinder, Heimkinder und Pflegekinder am 28. November 2004 in Glattbrugg bei Zürich, Zürich 2005; Marco Leuenberger und Loretta Seglias (Hg.): Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen, Zürich, 2008; Marco Leuenberger, Lea Mani, Simone Rudin und Loretta Seglias: «Die Behörde beschliesst» – zum Wohl des Kindes? Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912-1978, Baden 2011; Marco Leuenberger, Loretta Seglias: Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplatzierter Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert, Zürich 2015

steuerbaren Landes ist so stark, dass man sich nicht wundern darf, wenn die Noth zu der kostbaren Unternehmung grosser Armenhäuser bewogen hat. Kleine Wohnungen [...] hätten für das Bedürfnis nie zugereicht, da hingegen ein geräumiges Gebäude den Vortheil verschafft, jene bisher zur Unterstützung der Steuerbegehren benutzte Drohung in die Gemeinde zu kommen, umzukehren, und mit Anerbietung der Aufnahme ins Armenhaus abzufertigen.» ²⁴

Die Einweisung weiblicher Armer in gut geführte Armenhäuser und deren überwachte zeitweise Platzierung als auswärtige Dienstboten bei «Herrschaften» empfahl Pfarrer Gruner als Mittel, um die Zahl unehelicher Kinder ebenso wie diejenige «leichtsinniger» und «armer» Ehen tief zu halten. Gruner zufolge «sollte es ja jeder armen, nur etwas nachdenkenden, besonders schwächlichen Dirne» erwünscht «seyn, in ihrer Heimath unter Bekannten, und bey einer einmahl gewohnten Lebensweise sichere Versorgung zu wissen, ohne darum gebunden zu seyn, wenn sich ihr etwas Besseres darböte; und blieben sie nur bis in fünf und zwanzigstes, dreyssigstes Jahr darin, so wäre das gefährliche Alter schon überstanden, und man würde sich aus ihnen vielleicht am liebsten Dienstmägde in gute Häuser wählen, aus denen sie allenfalls mit Ehren wieder dahin zurückkommen und ihre Tag da beschliessen könnten. Eine fortdauernde Aufsicht über ihre Angehörigen, die ohne Erlaubniss, wenigstens ohne Vorwissen der Gemeinde oder des Vorstehers des Armenhauses ihren Aufenthalt nie sollten verändern, nicht einmahl aus einem Dienste in den andern treten dürfen, und die Zeugnisse ihres Verhaltens von jedem Ort oder Hause, wo sie wegzögen, daselbst einzulegen hätten, dürfte wohl bey den meisten Herrschaften ein Empfehlung solcher Dienstboten seyn.» 25

In einem Armenhaus nach Gruners Vorstellung leben «die Armen der Gemeinde [...] unter Aufsicht, könnnen, wo es nöthig ist, in Klassen vertheilt, die Schlechtesten zur Strafe und Warnung für andere ganz abgesondert, wohl gar der Regierung in Zuchthäuser abgegeben, und dafür Findelkinder, oder andere ihr unmittelbar zur Last Fallende, als Tausch angenommen werden. [...] So dass die Armenhäuser, bey nur einiger engern Verbindung mit den strengen Besserungs- oder Straf-Anstalten der Regierung wenige als nichtswürdig zu betrachtende Subjekte enthalten dürften.»

Pfarrer Grunder empfahl strenge Disziplinierung schon in den Armenhäusern; zustimmend erwähnt er die Installierung eines Schwingstuhls im Armenhaus von Rüderswil BE. «Zu Rüdersweil sah ich ein in unsern Zuchthäusern bekanntes Strafgeräthe (einen Schwingstuhl), der mehr als Jahr und Tag nach Eröffnung des Hauses noch nie gebraucht worden, und bloss zur Warnung da stehend seine Wirkung thut.»²⁷

Schwingstühle wurden zwecks Disziplinierung nicht nur in den Zuchthäusern, sondern auch in den Irrenanstalten des 19. Jahrhunderts eingesetzt.

²⁵ op. cit. S. 152 f.

²⁶ op. cit. S. 169 f.

²⁷ op. cit. S. 170

²⁴ op. cit., S. 133 f.

3.3. Armengesetze, Armenpolizei

Die Armengesetzgebung in der Schweiz des 19. und der ersten zwei Drittel des 20. Jahrhunderts folgte lange dem Primat der Armenpolizei, also der Einschränkung von Grundrechten der Armen und deren spezifische Behandlung als Gefahr für die Gesellschaft sowie als Problem für die öffentliche Ordnung. Sie setzte somit jene Linie fort, die, allerdings ohne festes Korps von Landjägern respektive Polizisten, schon vom Ancien Régime vorgespurt war. Das betraf insbesondere die Bettelnden und Menschen ohne festen Wohnsitz. Zudem übernahm diese staatliche Armenpolitik grosse Bereiche der Armenhilfe, die lange die Kirchen besorgt hatten. Hinzu kamen zahlreiche neue Institutionen, insbesondere die erwähnten Armenhäuser und Arbeitsanstalten, aber auch die lange Rettungsanstalten²⁸ genannten ländlichen Kinderheime neben den bereits bestehenden städtischen Waisenhäusern, ferner die neuen Armenerziehungsheime sowie weitere Erziehungsanstalten mit Mauern und Zwangscharakter für als problematisch oder renitent eingestufte Jugendliche. Diese wurden teils von Privaten, auch weiterhin von kirchlichen Trägerschaften, aufgebaut und betrieben, teils und zunehmend auch vom Staat.

3.3.1 Aus den Armengesetzen des Kantons Bern

Ich konzentriere mich hier auf die Gesetzgebung der liberalen Phase des 19. Jahrhunderts in Bern, in einer Momentaufnahme des Gesetzesstandes zwischen dem 1. Juli 1857, Datum des Erlasses des neuen Berner Armengesetzes, und der beiden Folgejahre.

Das Berner Armengesetz vom 1. Juli 1857 unterschied zwischen «Notharmen» und «Dürftigen». Als «Notharme» definierte es «Arme, welche gänzlich ohne Vermögen und zudem ohne die leiblichen und geistigen Kräfte zu einem für ihren Unterhalt hinlänglichen Erwerb durch Arbeit sind – die Notharmen, Burger sowohl als Einsassen». Einsassen waren Bewohner ohne örtliches Bürgerrecht, aber mit legalem Aufenthalt.

Das Berner Armengesetz spezifizierte diese Gruppe weiter folgendermassen:

«1. Vermögenslose Waisen oder sonst hülflose Kinder», und

²⁸ Zu den pietistisch geprägten «Rettungsanstalten», denen es angeblich darum ging, die Seelen der Zöglinge für das Himmelreich zu retten, mit ihrem Namen somit andeutend, diese armen Kinder und deren Seelen würden ohne solche Anstalten rettungslos dem Laster und dem Bösen im Allgemeinen verfallen, schreib der Berner Sozialhistoriker Urs Germann kurz und bündig: «Aus heutiger Sicht erscheinen die Bächtelen (ein Erziehungsheim in Bern, gegründet 1840 von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft) und andere Rettungsanstalten allerdings eher als eines jener Disziplinarregimes, die unter dem Deckmantel der 'Humanität' und 'Seelenrettung' eine wirtschaftlich und kriminalpolitisch erwünschte "Fabrikation zuverlässiger Menschen" betrieben.» Urs Germann: Bessernde Humanität statt strafender Strenge. Organisierte Gemeinnützigkeit und die Entwicklung der Jugendstrafrechtspflege im 19. und frühen 20. Jahrhundert, in: Beatrice Schuhmacher (Hg.): Freiwillig verpflichtet. Gemeinnütziges Denken und Handeln in der Schweiz seit 1800, S. 213-244, S.227. Mit der Formulierung «Fabrikation zuverlässiger Menschen» verweist Germann auf das Buch von Hubert Treiber und Heinz Steiner: Die Fabrikation des zuverlässigen Menschen. Über die «Wahlverwandtschaft» von Kloster- und Fabrikdisziplin, Münster 2005.

«2. Vermögenslose Erwachsene, welche, sei's in Folge angeborner Uebel, sei es in Folge Gebrechen des Alters, unheilbarer Krankheiten und Beschädigungen arbeits- und verdienstunfähig sind.»

Diese Unterscheidung war eine Berner Besonderheit. In den vielen anderen Kantonen wurde nur zwischen der «bürgerlichen Armenpflege» für die eigenen Bürger einerseits und der Armenpflege für die Einwohner ohne lokales Bürgerrecht andererseits unterschieden. In Bern gab es diese weitere Unterscheidung ebenfalls. Reiche Gemeinden mit grossen gut dotiertem Armengut konnten als Burgergemeinde für ihre Bürger eine weniger harte Armenpolitik durchführen, wie der Artikel 25 des Berner Armengesetzes von 1857 festhielt.

Für die «Notharmen», welche innerhalb der Berner Armen die allerunterste Schicht bildeten und somit gewissermassen als Menschen dritter Klasse behandelt wurden, sah der Paragraph 8 des Berner Armengesetzes von 1857 folgende «Versorgung» vor: «Die Versorgung dieser Armen geschieht

- 1. Durch freie Verkostgeldung an wohlbeleumundete, arbeitsame und verpflegungsfähige Leute;
- 2. Durch gleichmässige Vertheilung der Kinder von 6 Jahren unter die hablichen Einwohner und die Besitzer der innter der Gemeindsmarche befindlichen Liegenschaften mit Entschädigung
- 3. Durch gemeinsame Unterhaltung und Verpflegung in einem Gemeindarmenhaus mit Ausschluss der schulpflichtigen Kinder;
- 4. Durch Unterbringung Einzelner in Armenerziehungsanstalten, Rettungsanstalten, Verpflegungsanstalten von Privaten, Gesellschaften oder des Staats.»

Die Kinder der «Notharmen» wurden somit per Gesetz aus ihren Familien gerissen und zu den «hablichen Einwohnern» verdingt. Waren Verwandte der «Notharmen» selber nicht ganz so arm, so hatten sie diese «Versorgung» ihrer Verwandten zu bezahlen oder zumindest mitzufinanzieren. Paragraph 12 hielt fest: «Für Personen, welche als Notharme versorgt werden müssen, sind die Verwandten derselben [...] beitragspflichtig». Nicht nur bei der Einsperrung von «Notharmen» in Anstalten wie die bereits seit 1812 bestehende Bärau bei Langnau im Emmental²⁹ oder die «Weiberanstalt» Hindelbank,³⁰ sondern auch beim Eintreiben diese Beiträge trat der polizeiliche Charakter der Armengesetzgebung klar hervor. Paragraph 13 lautet: «Die Beiziehung dieser Beitragspflichtigen geschieht zuerst gütlich durch die Armenbehörde. Hat diese keinen oder nicht den gewünschten Erfolg, so wird von der Armenbehörde nach dem Armenpolizeigesetz verfahren.»

Der Artikel 35 des Berner Armenpolizeigesetzes vom 14. April 1858 ermöglichte es den Armenbehörden, die Beschaffung dieser Gelder an die übergeordneten Gerichts-, Strafund Polizeibehörden zu übergeben.

_

²⁹ Die Institution Bärau nennt sich heute Stiftung Lebensart Bärau. Bärau war das Vorbild für weitere grosse staatliche Berner Armenanstalten in Frienisberg, Kühlewil, Riggisberg, Utzigen, Wiedlisbach und Worben.

³⁰ Zur Institutionsgeschichte von Hindelbank siehe Loretta Seglias, Kevin Heiniger, Vanessa Bignasca, Mirjam Häsler Kristmann, Alix Heiniger, Deborah Morat und Noemi Dissler: Alltag unter Zwang. Zwischen Anstaltsinternierung und Entlassung, Band 8 der Publikationen der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) zur Aufarbeitung der administrativen Versorgungen, Zürich 2019

Das Armenpolizeigesetz unterschied nicht zwischen «Dürftigen» und «Notharmen». Es befasst sich vielmehr, und dies wie gesagt in Nachfolge der weit zurückreichenden Erlasse gegen Bettelnde und «Landstreicher», ausgehend von diesen Gruppen mit jenen Armen, deren Verhalten oder Lebensweise als ordnungswidrig verfolgt wurde, sei es wegen Insubordination oder Renitenz (wie Einreise, Aufenthalt oder Arbeit ohne Erlaubnis oder gar ohne jegliche Papiere, Beamtenbeleidigung, Flucht aus Anstalten oder aus zugewiesenen Orten der Verdingung), oder durch «unsittliches» oder «liederliches» Verhalten wie Konkubinat, uneheliche Kinder, öffentlich auffällige Alkoholsucht, Kleinkriminalität etc. Sie galt es unschädlich oder zumindest unauffällig zu machen, sie einoder auszugrenzen, kurz: sie zu disziplinieren. Die Berner Gesetzgeber formulierten das selber sehr klar und schufen kurzerhand neue Instanzen und Verfahren, ohne das Recht auf Rekurs und Verteidigung, und zwar unter den Titeln «Disziplinarbestimmungen» und «Disziplinarbehörden».

Das Berner «Gesetz über die Armenpolizei» vom 14. April 1859 beginnt wie folgt: «I. Disziplinarbestimmungen. A. Disziplinarbehörden

Artikel 1. Die Ahndung der in diesem Gesetze bedrohten Disziplinarvergehen hat einen bloss disziplinarischen Charakter; sie ist [...] Sache der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in welcher das Vergehen stattgefunden hat, und erfolgt durch den Präsidenten des Einwohnergemeinderaths oder den Einwohnergemeinderath selbst».

Die Disziplinarbehörde konnte verfügen, ohne Rekurse befürchten zu müssen. Ebenfalls in Artikel 1 steht: «Eine Weitersziehung der Disziplinarverfügungen findet nicht Statt». Der Bettel war das erste dieser «Disziplinarvergehen». Artikel 2 hält fest: «Personen, welche auf dem Bettel ergriffen werden, sind [...] mit verschärftem Arreste oder öffentlicher Arbeit bis auf 4 Tage zu belegen. Von andern Gemeinden her eingedrungene Bettler sind nach Aushaltung der gegen sie verhängten Disziplinarverfügung in die Gemeinden ihres polizeilichen Wohnsitzes oder [...]in ihre Heimathgemeinde zurück zu transportiren».

Zweitens wurde «Störrisches Betragen» bestraft:

«Artikel 3. Gegen Personen, welche sich bei Anlass ihres Begehrens um Armenunterstützung, oder in Fällen, wo armenpolizeilich gegen sie eingeschritten wird, eines unanständigen, groben oder drohenden Betragens gegenüber der betreffenden Gemeinde- oder Armenbehörde schuldig machen, kann bis auf zwei Tage verschärften Arrestes erkennt werden.»

Diszipliniert wurden weiter arme Eltern, welche ihren in Anstalten versorgten oder bei Privaten verdingten Kinder beistanden, wenn sie sich gegen ihre Ausbeutung und Misshandlung zu wehren versuchten, oder die sie nach einer Flucht nicht sofort dorthin zurückbrachten, wo sie die Behörde fremdplatziert hatten:

«Artikel 4. Gegen Eltern, welche auf die Erziehung ihrer durch die Armenbehörden in Anstalten oder bei Privaten untergebrachten Kinder mittelst Aufreizung zum Ungehorsam oder anderswie störend einwirken, ist verschärfter Arrest, oder öffentliche Arbeit, bis auf drei Tage zu verhängen.»

Aus Artikel 5 wird besonders klar ersichtlich, dass das Sonderregime der Armenpolizei und der «Disziplinarbehörden» sowohl gegen «Notharme» wie gegen «Dürftige» eingesetzt wurde. Das Armenpolizeigesetz richtet sich, wie der über Artikel 5 gesetzte Titel sie nennt, gegen «fehlbare Unterstützte» beider Kategorien.

«Artikel 5. Gegen Personen, welche vom Staat oder einer gesetzlich anerkannten Armenbehörde für sich oder die Ihrigen Unterstützung erhalten, und welche a) sich den Anordnungen der Armenbehörde oder des Staates hinsichtlich ihrer Versorgung nicht unterziehen;

- b) die ihnen ertheilte Unterstützung oder den ihnen angewiesenen Erwerb nicht bestimmungsgemäss verwenden, oder
- c) ihren Antheil Gemeindeland oder das ihnen zugewiesene Armenland nicht gehörig bebauen oder benutzen, oder das ihnen zukommende Armenholz veräussern, ist verschärfter Arrest oder öffentliche Arbeit bis auf vier Tage zu verhängen.

Zur armenpolizeilichen Disziplinierung umschrieb das Armenpolizeigesetz auch die entsprechenden «Disziplinareinrichtungen». Diesen ist Abschnitt D dieses Gesetzeswerks gewidmet:

«D. Disziplinareinrichtungen. Arrestlokale.

Artikel 8. Die Gemeinden haben für angemessene Arrestlokale zu sorgen, und wo es zur Handhabung dieses Gesetzes für nothwendig erachtet wird, ist der Regierungsrath ermächtigt, dieselben zur Aufstellung eigener Polizeidiener anzuhalten. Die Gutheissung der Arrestlokale und die Bestätigung der Polizeidienerwahl steht dem Regierungsstatthalter zu.»

Folgender Passus aus Artikel 11 verstärkte Not und Elend der armenpolizeilich Disziplinierten: «Wird bei einem Bettler oder Landstreicher Geld oder Geldeswerth gefunden, so sind daraus, soweit hinreichend, die allfälligen Arrest- und Transportkosten zu bestreiten.»

Sogar Kinder wurden ins Arbeitshaus gesteckt, das oft eine Abteilung des Zuchthauses war: «Artikel 13. Für Kinder unter sechszehn Jahren, gegen welche wegen Bettels oder Landstreicherei auf Arbeitshausstrafe erkannt wird, werden der Gemeinde ihres polizeilichen Wohnsitzes die Kosten der Enthaltung [Einsperrung, T.H.] im Arbeitshause angerechnet.»

Dieses Disziplinarstrafregime wurde in Eigenregie der Gemeindebehörden durchgeführt; es betraf die milder bestraften Fälle.

Wurden Bettler mehrfach aufgegriffen und nach gemeindlichem Disziplinarrecht bestraft, kamen sie für längere Einsperrungen und weitere Strafen vor ein kantonales Strafgericht, was in anderen Kantonen nicht der Fall war. Auch ihnen wurde jedoch kein Verteidiger an die Seite gestellt, und einen allfälligen Rekurs mussten sie selber abfassen, was sowohl die Zahl solcher Rekurse als auch deren Erfolgschancen minimierte. Erste Gerichtsbehörde war der Polizeirichter, Rekursinstanz die Polizeikammer. Das legte der Teil «II. Strafbestimmungen» des Armenpolizeigesetzes vom 14. April 1858 fest. Rekurs bzw. «Appellation an die Polizeikammer» kann «erklärt werden, wenn die im Urtheil ausgesprochene Strafe auf Arbeitshaus lautet oder 30 Tage verschärftes Gefängniss übersteigt» oder andere, noch schärfere Zwangsmassnahmen betraf. Artikel 17 legte weiter fest, dass nicht nur wiederholter Bettel, sondern auch folgende Anschuldigungen die Betroffenen vor den Polizeirichter brachten: «1) wenn der Angeschuldigte für sich oder die Seinigen aus dem Bettel ein Haupterwerbsquelle macht; 2) wenn der Bettler sich selbst oder seinen Begleiter fälschlich als krank oder krüppelhaft darstellt.» Derselbe Artikel sagt zum Strafmass in solchen Fällen: «Die Strafe des Bettel besteht, je nach Massgabe der dabei obwaltenden Umstand, in verschärftem Gefängnis bis auf sechszig Tage, oder in Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu einem Jahr.»

Arme, die nicht bettelten, sondern erfolglos ausserhalb ihrer Heimat- oder Wohngemeinde Arbeit suchten, konnte der Polizeirichter noch härter bestrafen.

In Artikel 18 steht: «Die Landstreicherei (Vagantität), d.h. das subsistenzlose Herumziehen von Personen ohne Ausweis über ehrliche Erwerbszwecke, wird bestraft mit verschärftem Gefängniss bis zu sechszig Tagen, oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren.» Immerhin konnte der Polizeirichter den ambulanten Erwerb als Musiker, Schleifer, Kesselflicker, Korber, Hausierer etc. erlauben und damit die Existenz von Fahrenden ermöglichen, wenn es diesen gelang, eine Behörde dazu zu bringen, ihren ehrlichen Erwerb zu bestätigen; sie durften aufgrund des nationalen Heimatlosengesetzes vom 3. Dezember 1851 allerdings keine Kinder im schulpflichtigen Alter bei sich haben und mussten diese bei sesshaften Verwandten unterbringen.

Auch alle anderen im ersten Teil des Armenpolizeigesetzes aufgeführten Vergehen gegen die Armen-Disziplin («Störrisches Betragen», «Aufreizung von Kindern durch ihre Eltern» «Fehlbarkeiten» von Unterstützten) wurden im Wiederholungsfall durch Polizeirichter bzw. Polizeikammer härter bestraft, nämlich mit bis zu sechzig Tagen verschärften Gefängnisses oder Arbeitshaus bis zu einem Jahr. Von vornherein vor den Polizeirichter kam die Anklage auf «Bösliche Verlassung». Dazu sagt Artikel 23 unter deutlichem Hinweis, dass auch das armenpolizeiliche Polizeirichterregime eine gesetzliche Sonderregelung ausserhalb des allgemeinen Strafrechts war:

«Eltern, welche ihre Kinder böslich verlassen, oder in hülflosen Zustand versetzen, und andere Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung oder Hut sie verbunden sind, eine solche Handlung begehen, machen sich der Aussetzung schuldig und sind, wenn nicht die strengern Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit verschärftem Gefängnis bis zu sechszig Tagen, oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.»

Während diese Artikel alle fleissig angewendet wurden, sind kaum Fälle bekannt, in denen Artikel 24 des Berner Armenpolizeigesetzes angewendet worden wäre: «Strafbares Verhalten gegen verdingte Kinder.

Artikel 24. Mit der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafe sind auch diejenigen zu belegen, welche verdingte oder zugetheilte Personen durch schlechte Verpflegung vernachlässigen, oder dieselben misshandeln, insofern die Handlung nicht in ein grösseres Vergehen übergeht.»

Solche armenrechtlichen Disziplinarstrafen oder gar strafrechtliche Verfahren gegen Täter, welche Verding- oder Heimkinder misshandelten oder sexuell missbrauchten, waren damals wie auch vorher und nachher sehr selten. Es kam hauptsächlich dann zu solchen Gerichtsverfahren, wenn die Öffentlichkeit vorübergehend auf solche Missstände sensibilisiert war, so beispielsweise in der Mitte der 1940er Jahre.

Die in Bern erscheinende, von den Gewerkschaften finanzierte Zeitschrift «Die Nation» publizierte am 22. Juni 1944 den Artikel ihres Chefredaktors Peter Surava «Nur ein Verdingbub» mit Fotos von Paul Senn. Er machte publik, dass ein 14jähriger Verdingbub von seinen beiden Pflegeeltern sexuell missbraucht worden war. Zunächst wollte der reiche Bauer den Skandal mit einem Schweigegeld von 300 Franken für den Vater des

Verdingten unter dem Deckel halten. Doch wurde das Pflegeelternpaar schliesslich vor Gericht gebracht. ³¹

Zum bekanntesten Gerichtsfall gegen Pflegeeltern wegen Misshandlung ihres Verdingkinds kam es 1945. Ein abgelegen wohnendes Bergbauernpaar hatte den fünfjährigen Päuli Zürcher mehrfach halb tot geschlagen und ihn am 1. Februar 1945 schliesslich in der Kälte draussen erfrieren lassen. Weil der Dorfarzt von Frutigen eine gerichtliche Obduktion der von den Misshandlungen gezeichneten Kindsleiche verlangte, statt einfach einen Totenschein auszustellen, und weil ein Medizinstudent in der sozialdemokratischen Berner Tagwacht anonym unter dem Titel «Das ist Kindsmord» über die Ergebnisse der Obduktion berichtete, kam ein Gerichtsverfahren in Gang. Das Pflegeelternpaar wurde zu einer Gefängnisstrafe verurteilt und musste die Strafe auch absitzen, beide wurden aber wegen guter Führung vorzeitig entlassen.³²

Schon 1871 war es in Bern zu einem Prozess gegen einen Heimleiter gekommen, der sich jedoch dem Vollzug seiner Strafe durch Flucht in die USA entziehen konnte.³³

Das Berner Korrektionsgericht verurteilte Kuratli 1871 zu drei Jahren «Korrektionshaus» respektive Zuchthaus. (Urteil des Korrektionsgerichts Bern, 26. 12. 1871, Staatsarchiv Bern, Signatur Bez. Bern B 3147)

Die Anstalt Bächtelen nennt sich heute Stiftung Bächtelen, Kompetenzzentrum für die berufliche Grundbildung junger Menschen mit besonderem Förderbedarf.

³¹ Siehe den Folgeartikel von Peter Surava in «Die Nation» vom 20. Dezember 1944: «Der Fall des Verdingbuben Chrigel dem Geschworenengericht überwiesen». Vgl. auch Peter Hirsch: Er nannte sich Peter Surava, Stäfa 1991, S. 77-85. Peter Surava (1912 1995), der Opfer antisemitischer und Anfeindungen und von Retourkutschen wegen seiner kritischen Texte wurde, hiess ursprünglich Hans Werner Hirsch und verwendete später weitere Pseudonyme. Siehe auch Erich Schmid (Hg.): Abschied von Surava. Eine Dokumentation, Zürich 1998

³² Der Fall ist ausführlich, aber mit veränderten Namen, dargestellt in Verena Blum-Bruni: Das gestrandete Schiff. Die Geschichte des fünfjährigen Verdingbuben Peter, Interlaken 2012. Der Prozess gegen das Ehepaar Wäfler-Kurzen wurde in der Schweizer Presse unter voller Namensnennung breit publik gemacht. Siehe z.B. den Artikel von B. K. «Verhärtung des Herzens. Die Frutiger Verdingbubentragödie vor Schwurgericht» in der «Schweizer Illustrierten» Nr. 41, 10. Oktober 1945, Zofingen. Der Artikel darauf hinweist, dass die Täter einer frommgeistigen Freikirche angehörten und selber sehr arm waren. Die Armenbehörde von Frutigen zahlte ihnen für die «Pflege» des kleinen Buben 400 Franken Kostgeld pro Jahr. Der Fünfjährige musste Holz spalten, Brennholz und Wasser ins Haus tragen und strafweise im Hühnerstall schlafen.

³³ «Herr Kuratli liess häufig am Abend nach der Andacht Lehrerzöglinge (die von Kuratli geleitete Anstalt Bächtelen BE bildete dafür geeignet scheinende Zöglinge zu Armenlehrern aus, T.H.), entweder einzeln oder mehrere miteinander, auf sein Schlafzimmer kommen und unterhielt sich hier mit denselben in freundlicher, ungezwungener Weise über die Vorgänge des Tages, über Familienverhältnisse etc. Während diesen Unterhaltungen entkleidete sich Hr. Kuratli gewöhnlich hinter dem Bettvorhange und begab sich zu Bett. Er liess die jungen Leute in seine Nähe kommen und entweder auf dem Bette oder auf einer Kiste daneben Platz nehmen. Hier wurden dieselben mitunter von Hrn. Kuratli geküsst und umarmt. Es soll auch vorgekommen sein, dass Einzelne sich zu ihm ins Bett legen mussten.» Bericht über den Zustand der schweizerischen Rettungs-Anstalt in der Bächtelen zu Handen der hohen Erziehungsdirektion des Kantons Bern, in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Organ der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, X. Jahrgang, Zürich 1871, S. 359-368, S. 366.

Artikel 29 des Berner Armenpolizeigesetzes von 1858 nennt weitere Strafen, welche der Polizeirichter oder die Polizeikammer verhängen konnten. Es sind dies wiederum Strafformen, welche das normale Strafrecht nicht vorsieht, nämlich:

- « 1) Wirtshausverbot bis auf zwei Jahre, von Erstehung der Strafe an gerechnet.
 - 2) Entziehung der elterlichen Gewalt»

Die Entziehung der elterlichen Gewalt ist somit eine ursprünglich armenpolizeiliche Massnahme, die dann aber, im Abschnitt Vormundschaftsrecht, ins nationale Zivilgesetzbuch von 1912 einging. Das frühere Vormundschaftsrecht hatte vor allem der amtlichen Verwaltung des Vermögens von Witwen und Waisen gedient.³⁴ Es war vor allem von der Vorstellung geprägt, Geld verwalten sei eine Männersache, weswegen auch Witwen bevormundet wurden.³⁵ In diesem Sinn schreibt Nadja Ramsauer einleitend zu ihrer Darstellung vormundschaftlicher Kindswegnahmen: «Der beschleunigte soziale Wandel und die veränderten Lebensverhältnisse in der industrialisierten Gesellschaft veranlassten die Behörden in der Schweiz nach 1900, ihre hergebrachten armenrechtlichen Fürsorgekonzepte zu überdenken und neue Modelle zu entwickeln. Das Vormundschaftswesen wurde zum bevorzugten staatlichen Mittel, um in das Familiengefüge einzugreifen.» ³⁶ Umgekehrt ist aber auch zu betonen, dass diese «neuen Modelle» viele Haltungen, Begrifflichkeiten und Kategorisierungen unhinterfragt aus der Armenpolitik des 19. Jahrhunderts übernahmen und weiterhin praktizierten.

Es wird weiter unten im Detail dargelegt, dass neben den Kindswegnahmen auch weitere Zwangsmassnahmen, Strafen und Etikettierungen, die ursprünglich dem Sonderrecht gegen Arme entstammten, ins allgemeine Zivilgesetzbuch übergingen. Sie wurden aber weiterhin vorwiegend gegen Arme angewendet, und die armenpolizeilichen Versorgungsgesetze, darunter vor allem auch die Gesetze, welche den Betrieb der Anstalten regelten, bestanden neben den Bestimmungen des ZGB weiter. Die Behörden hatten somit die Auswahl, ob sie armenpolitisches Sonderrecht oder das allgemeine Strafund Zivilrecht anwenden sollten; in vielen Fällen wurden gegenüber ein und dieselbe Person im Laufe ihres Lebens ein breites Sortiment von Zwangsmassnahmen angewendet, die teils mit strafrechtlichen, teilweise mit auf zivilrechtlichen wie auch mit armenrechtliche Gesetzgebungen begründet wurden. Oft kamen auch noch sanitarische und ärztliche Befunde und Behandlungen hinzu. Für diejenigen, auf welche dieses

³⁴ Ich habe die Unterschiede zwischen der älteren Vormundschaftspraxis und derjenigen, die mit der Einführung des Zivilgesetzbuchs von 1912 möglich wurde, am Beispiel der Vormundschaftsakten der Zürcher Agglomerationsgemeinde Adliswil dargestellt. Siehe Thomas Huonker: Fürsorgerische Zwangsmassnahmen in Adliswil von 1890 bis 1970, Basel 2006. Online auf https://www.thata.ch/fuersorgerische-zwangsmassnahmen-in-adliswil-1890-1970-thomas-huonker-2006.pdf (abgerufen am 19. März 2020), insbesondere S. 18 ff.

³⁵ Siehe Annemarie Ryter: Als Weibsbild bevogtet. Zum Alltag von Frauen im 19. Jahrhundert, Geschlechtsvormundschaft und Ehebeschränkungen im Kanton Basel-Landschaft, Liestal 1994

³⁶ Nadja Ramsauer: "Verwahrlost". Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat, Zürich 2000, S. 12

Sortiment von Gesetzen, Verordnungen und Expertisen angewendet wurde, war oft kaum zu durchschauen, was sie aufgrund welcher Vorschrift und Absicht zu erdulden hatten. Die Betroffenen erlebten ihre Lage als ein kaum zu durchbrechendes Fangnetz. Sie sahen sich entrechtet einer unberechenbaren Behördenwillkür ausgesetzt.

Die Nachfolgegesetze des Berner Armenpolizeigesetzes von 1858 waren das Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten von 1912 (APG), das 1966 durch das Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen (GEV) abgelöst wurde. Zum Wirken der armenpolizeilichen Instanzen des Kantons Bern im 20. Jahrhundert, insbesondere zur administrativen Versorgung von Jugendlichen und Erwachsenen haben Urs Germann³⁷ und Tanja Rietmann³⁸ wichtige Beiträge geliefert.

3.3.2 Zur Armengesetzgebung und Armenpolitik des Kantons Thurgau

Auch aus den Armengesetzen des Kantons Thurgau geht der polizeilich geprägte, diskriminierende Charakter dieser Sondergesetze klar hervor.

In der «Armen-Ordnung» des Kantons Thurgau vom 3. August 1819 ³⁹ findet sich unter dem Titel «Armen-Polizey» der Paragraph 8:

«Diejenigen Personen, welche unter die öffentliche Armen-Fürsorge aufgenommen werden, sind einerseits zur möglichsten Einschränkung in ihren Bedürfnissen, und andererseits zur ernstlichsten Anstrengung ihrer Kräfte für eigenen Erwerb verpflichtet, und hierüber einer strengen Aufsicht unterworfen; indem ihr Unterstützungs-Anspruch auf das Eigenthum ihrer Mitbürger nur soweit gehen kann, als ihre Noth dringend und der würdige Empfang des Gewährleisteten gesichert ist.»

Der Kanton Thurgau war nicht der einzige, der als unterste Ebene der Armenpolizei die Kirchenbehörden einsetzte; speziell war im Thurgau einzig, dass diese Zuständigkeit gleichzeitig und manchenorts paritätisch-gemeinsam sowohl den reformierten wie den katholischen Kircheninstanzen der einzelnen Gemeinden zukam, und zwar unter dem Titel «Sittengericht».

Die Oberaufsicht hatten allerdings einerseits die Gemeinden, durch den jeweiligen Ortsvorsteher, sowie die Kantonsregierung.

Paragraph 34 der Thurgauer Armenordnung von 1819 lautet:

«Die Gemeinden üben die ihnen zukommende nähere Beobachtung der Armen-Verwaltung der Kirchen-Vorsteherschaft (Sittengericht), durch den Ortsvorsteher, und in paritätischen Gemeinden zugleich durch die dasigen Mitglieder der Kirchen-Vorsteherschaft (des Sittengerichts) der andern Confession, dadurch aus, dass diese auf den Zustand der Armen selbst, die Verwendung der Unterstützungsmittel, und alles dasjenige, was zur

21

³⁷ Urs Germann: Zur Nacherziehung versorgt. Die administrative Versorgung von Jugendlichen im Kanton Bern 1942-1973, in: Berner Zeitschrift für Geschichte, 80. Jahrgang 2018, Bern, S. 7-43, online auf https://www.bezg.ch/img/publikation/18 1/germann.pdf (abgerufen am 19. März 2020)

³⁸ Tanja Rietmann: «Liederlich» und «arbeitsscheu». Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884–1981). Zürich 2013

³⁹ Staatsarchiv Thurgau, Signatur 2'30'15-A, 62/2.2

Verminderung der Armenlast und Unterdrückung des Strassenbettels geschieht, oder aber, erforderlich wäre, aufmerksam sind, und ihre Bemerkungen über Bedürfniss und Verhalten ihrer Gemeindsarmen, so wie ihre Anfragen über Statt gehabte Verfügungen, dem Pfarramt des betreffenden Kirchspiels zu Handen der Kirchen-Vorsteherschaft (des Sittengerichts) vortragen.»

Der Abschnitt V. der Thurgauer Armenordnung von 1819 trägt den Titel «Armenbesorgung und Polizey». Im dortigen Paragraphen 49 steht:

«Eben so viel, wie an Zwekmässigkeit der Unterstüzungsleistung selbst, ist an sorgfältiger Aufsicht über die Armen gelegen. Die Armenbehörden haben sich mit den häuslichen Umständen derselben überhaupt zu befassen, vorzüglich aber dahin zu trachten, dass dürftige Personen nie, weder durch äussere Verhältnisse noch durch eigene Schuld, des in ihrer Lage möglichen Verdienstes ermangeln, und dass daher diejenigen, welche eine gewohnte Erwerbsarbeit verloren haben, zu ungesäumter Ergreifung irgend einer andern, durch geeignete Mittel ermuntert oder nachdruksam angehalten; so wie, dass die arbeitsfähigen Kinder verdienstloser oder schlechter Aeltern, an Diensten oder in Gewerben untergebracht werden.»

Insbesondere der letzte Nachsatz bedeutete, dass die Kirchenvorsteher die Familien von Armen auseinanderreissen, den aus der Sicht des «Sittengerichts» «schlechten» Vater dort, und ebenso die Mutter da an die Arbeit setzen sowie die Kinder in beliebigen «Gewerben», faktisch aber meist auf Bauernhöfe, verdingen konnten. Das Gesetz besagte zwar nicht, dass auch diese Kinder «schlecht» wären, aber sie waren eben laut Gesetz Kinder «schlechter Aeltern».

Der folgende Paragraph 50 umschrieb das «polizeyliche Zwangs- und Straf-Verfahren» insbesondere gegen angeblich «liederliche» und «träge» Arme. Es umfasste auch Körperstrafen und Fesselung («Anschliessung»):

«In dieser Hinsicht findet gegen allmosengenössige Personen, welche in gewissenlosem Müssiggang verharren, und zunächst gegen solche, welche dem Bettel und einer herumschweifenden Lebensart ergeben sind; sodann gegen diejenigen, welche den Anbau eigenthümlicher oder zur Nuzung erhaltener Grundstücke aus Trägheit vernachlässigen, die Unterstüzungen auf liederliche Weise durchbringen, oder sonst sich der empfangnen Wohlthaten unwürdig bezeigen, ein polizeyliches Zwangs- und Straf-Verfahren dahin Statt: Dass zuerst die Kirchenvorsteherschaften (Sittengerichte) die ihne zustehenden Correktions-Mittel in Anwendung zu bringen; fruchtlosen Falls sodann, auf von ihren schriftlich einzureichenden umständlichen Bericht hin, die Oberamtmänner mit Eingränzung in Haus und Feld bis auf zwey Monathe, mit nicht öffentlicher oder öffentlicher körperlicher Züchtigung bis auf 12 Streiche, oder mit Einsperrung oder Anschliessung im Haus – nothwendigen Falls wiederholt – einzuschreiten haben; bey sich ergebender Unverbesserlichkeit aber, auf Begehren der Kirchenvorsteherschaft (des Sittengerichts) und gegen mässige Kostenvergütung, von der Regierung Arbeitshaus-Strafe verhängt werden kann.»

Die Strafform Arbeitshaus für die «Unverbesserlichen» wurde im Thurgauer Zuchthaus Tobel vollzogen. 40

⁴⁰ Siehe Markus Brühlmeier, Verena Rothenbühler, André Salathé und Walter Strasser: Im Tobel der Busse. Komturei und Strafanstalt Tobel 1226-2014, Frauenfeld 2015

Es stiess früh schon auf Kritik, dass in Tobel – wie in anderen Strafanstalten – zwangseingewiesene «Almosengenössige» mit verurteilten Kriminellen zusammen in derselben Institution eingesperrt waren. ⁴¹ Doch das blieb in Strafanstalten wie etwa in Bellechasse FR, Witzwil BE oder im Frauengefängnis Hindelbank BE noch bis zur Aufhebung der menschenrechtswidrigen Sondergesetze zur administrativen Versorgung in den 1980er Jahren der Fall; trotz teilweise getrennter Unterbringung im Anstaltskomplex und unterschiedlicher Uniformierung hatten sie die Zwangsarbeit gemeinsam zu verrichten.

Nicht nur bezüglich der Auseinanderreissung bestehender Familien griff die Thurgauer Armenordnung, wie zahlreiche weitere kantonale Sondergesetze gegen Arme, massiv in die Grundrechte auf Familie und Fortpflanzung ein. So enthielt sie ein Eheverbot gegen männliche Arme, was auch in gendermässiger Hinsicht bemerkenswert ist.

Dazu verordnet Paragraph 51 der Thurgauer Armenordnung von 1819:
«Es ist allmosengenössigen Personen männlichen Geschlechts nicht gestattet, sich zu verheirathen. Auch überhaupt denen nicht, welche ausser Stande sind, den Unterhalt einer Familie einigermassen sicher zu stellen, wessnahen das mindeste Erforderniss hierfür, und folglich die Bedingniss der Heirathslosigkeit von Seite des Vermögens, dahin festgesetzt wird; dass man entweder ein Handwerk oder sonst ein bestimmtes Gewerbe, oder den Feldbau auf Eigenthum oder auf einer Pachtung betreibt, einschliesslich dessen, was der Verlobte zubringen kann, ein Vermögen, es sey an Kapital oder Liegenschaften, oder an Fahrhabe, von wenigstens 300 fl. [Gulden, T.H.] wo nicht bereits besitze, doch sicher zu erwarten habe.»

Ein weiterer spezifischer Eingriff in die Freiheitsrechte, wie er der Allgemeinheit allenfalls anlässlich von Epidemien und Seuchengefahr auferlegt wird, ist zudem das Verbot des Besuchs von «Wirths- und Schenkhäusern» für Arme. Der Paragraph 52 der Thurgauer Armenordnung von 1819 lautet kurz und bündig:

«Sodann ist allen denen, welche das öffentliche Allmosen empfangen, der Besuch der Wirths- und Schenkhäuser gänzlich untersagt.»

3.4. Zwangsarbeitsanstalten. Das Beispiel Kalchrain TG

Am 30. Mai 1849 unterzeichnete der Thurgauer Regierungsrat Johann Ludwig Müller (1785-1864) in seiner Doppelfunktion als Präsident des Kleinen Rats und als Staatsschreiber gleich zweimal ein Dokument, in welchem neue Projekte des Kantons Thurgau betreffend Armenpolitik umrissen werden.⁴²

Im Zug der liberalen Neuerungen von 1848 beschlagnahmte der Staat Thurgau neben anderen Klöstern das seit dem 14. Jahrhundert bestehende Zisterzienserinnenkloster

⁴¹ Schon 1812 wurde der Betrieb der 1810 gegründeten Strafanstalt Tobel deswegen kritisiert, siehe Brühlmeier et al. 2015, op. cit., S. 101

⁴² Vorschläge des Regierungsrats zum Versorgungsgesetz vom 30. Mai 1849, Staatsarchiv Thurgau, Signatur 4'503'0. Dieses Versorgungsgesetz hatte die Regelungen der Armenpolitik auf den damals neuesten Stand gebracht.

Mariazell in Kalchrain. Die Nonnen flohen nach Österreich, in die Abtei Mariastern-Gwiggen (Vorarlberg).

Im erwähnten Dokument schlug die Thurgauer Regierung die Einrichtung einer Kantonalen Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain vor, auch mit der Begründung, so die Trennung der administrativ Versorgten von den Kriminellen zu vollziehen. Müller schrieb, es gebe «zwei Klassen von Individuen, welche in die Zwangsarbeitsanstalt aufgenommen werden sollen, nämlich Arbeitsscheue und Liederliche, und dann wieder solche Personen, welche Kosten, Bussen und Entschädigungen abzuarbeiten haben».

Auch die letztgenannten waren überwiegend Angehörige der armen Schichten, denn Reichere konnten solche Bussen und Kosten dem Staat in Geldform abgeben, ohne als Häftlinge Zwangsarbeit leisten zu müssen.

Regierungsrat Müller sah in der Gründung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain die Chance, die Insassen vom Stigma des Zuchthäuslers zu befreien, denn «wer aber einmal im Straforte Tobel untergebracht war, an dem haftet bekanntlich längere Zeit ein Makel». Allerdings haftete in der Folge auch an den in Zwangsarbeitsanstalten Eingewiesenen ein abwertendes Stigma. Dazu ein Beispiel aus Luzern: Am 1. Dezember 1927 protokollierte das Statthalteramt Sursee zum Einweisungsverhör von Josef Balmer in die Luzerner Zwangsarbeitsanstalt Sedel: «Der Gemeinderat verlangt Eure Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt wegen Liederlichkeit! – Dann ist mein ganzes Leben ruiniert, bekomme keine rechte Stelle mehr, man hält mir vor, ich sei dort gewesen.»

Die Kantonale Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain wurde am 1. Juni 1851 eröffnet. Die behördlich (vom Regierungsrat) verfügte, ohne Gerichtsverfahren und Rechtsbeistand für die Betroffenen verhängte Einsperrung in die Zwangsarbeitsanstalt löste die Strafform Arbeitshaus ab; diese wurde auch in anderen Kantonen verhängt, teilweise bis zur Einführung des neuen Bundes-Strafrechtsgesetzes von 1942, das die kantonalen Strafgesetze aufhob. 1942 wurde die Institution in Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain umbenannt. Dort wurden bis Anfang 1980er Jahre Opfer administrativer Versorgung eingesperrt, vielfach nur auf behördliche Verfügung hin.⁴⁶

⁴³ Vorschläge des Regierungsrats zum Versorgungsgesetz vom 30. Mai 1849, Staatsarchiv Thurgau, Signatur 4'503'0

⁴⁴ Zu den Begriffen Stigma und Stigmatisierung siehe Erving Goffman: Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität, Frankfurt am Main 1967; Manfred Brusten und Jürgen Hohmeier (Hg.): Stigmatisierung: Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen, 2 Bände, Neuwied 1975

⁴⁵ Laura Schneider und Thomas Huonker: "Werde dort nicht besser". Die Verhöre vor der Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt Sedel auf den Statthalterämtern des Kantons Luzern, 1890 – 1942, in: Anne-Françoise Praz, Lorraine Odier, Thomas Huonker, Laura Schneider, Marco Nardone: Je vous fais une lettre. Die Stimme der internierten Personen in den Archiven, Band 4 der Publikationen der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) zur Aufarbeitung der administrativen Versorgungen Zürich 2019, S. 55 – 81, S. 71

⁴⁶ Zur älteren Geschichte der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain siehe Sabine Lippuner: Bessern und Verwahren. Die Praxis der administrativen Versorgung von "Liederlichen" und "Arbeitsscheuen" in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert), Frauenfeld 2005. Eine der Betroffenen, die am Projekt teilnahm, das diesem Buch zugrunde liegt, schildert in

Heute heisst die Institution Massnahmenzentrum Kalchrain. Es ist nach wie vor eine geschlossene Anstalt, und ihre Insassen sind nun ausnahmslos gerichtlich verurteilte junge männliche Straftäter, darunter solche, die sich schwerer Verbrechen schuldig machten. Das Vollzugskonzept von Kalchrain ermöglicht die Kombination des Absitzens einer Jugend-Haftstrafe mit einer Berufsausbildung.⁴⁷

Der Vollzug in Kalchrain ist für die heutigen gerichtlich eingewiesenen Insassen um einiges milder als das frühere Anstaltsregime gegenüber den damaligen administrativ Eingewiesenen, die keine Kriminellen, sondern den Behörden missliebige Aussenseiter*innen und Rebell*innen waren.

4. Die Armen als Gefahr und Bedrohung

Die meisten der hier in einzelnen regionalen Ausformungen dargestellten Theorien zur Abschaffung der Armut, nicht aber des Reichtums, durch Verminderung der Anzahl und Disziplinierung der Armen segelten unter dem Schlagwort des «Pauperismus». Dessen Promotoren bezeichneten sich selbst keineswegs als Pauperisten; sie malten vielmehr die «Paupers», abgeleitet aus pauper, dem lateinischen Wort für arm, als eine Art Popanz des Untergangs einer Weltordnung, welche die Existenz und die Privilegien der Reichen und Herrschenden schützt. Um ihnen solche Angst einzujagen, mussten die Armen noch nicht einmal den Lehren des Sozialismus oder Kommunismus anhängen; ihre blosse Existenz ausserhalb wohlkontrollierter Armenanstalten war für manche Armutspolitiker aus der Oberschicht schon bedrohlich genug.

Für Johann Jakob Vogt (1816 – 1876) 1853 waren die Armen nicht nur «müssige Konsumenten, die nuzlos am Gute anderer zehren», sondern er bezeichnete sie als «Kontribuzionsarmee», ⁴⁸ womit er sie einer fremden Besatzungsarmee und die Armenunterstützung einem gewaltsam eingeforderten Tribut gleichsetzte. Vogt schlug deshalb die Einrichtung von Zwangsarbeitsanstalten zur Einsperrung und nutzbringenden Verwendung der Armen vor und amtierte auch kurz als Vorsteher der Berner Zwangsarbeitsanstalt Thorberg. ⁴⁹

ihrer Autobiografie ausführlich die Misshandlungen und Demütigungen, denen sie und ihre Mitversorgten in Kalchrain ausgesetzt waren, sowie ihre Flucht aus der Anstal. Siehe Erna Eugster: Dreckloch. Lebensgeschichte einer administrativ Versorgten. Zürich 2014. Gleich erging es Moritz F., der in seinem Beitrag zum Projekt filmisch seine Flucht aus Kalchrain verarbeitet.

⁴⁷ Siehe Thomas Wehrlin: Ein Ort der Chance für Straftäter, in: Neue Zürcher Zeitung, 18. Januar 2014

⁴⁸ Johann Jakob Vogt: Das Armenwesen und die diessfälligen Staatsanstalten; Leztere mit besonderer Berüksichtigung der Zwangsarbeitsanstalt. Ein Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Gegenwartsfragen, Bd. 1, Bern 1853, S.66

⁴⁹ Zu Johann Jakob Vogt siehe Thomas Huonker, Lorraine Odier, Anne-Françoise Praz, Marco Nardone und Laura Schneider: «... So wird man ins Loch geworfen». Quellen zur Geschichte der administrativen Versorgung, Band 9 der Publikationen der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) zur Aufarbeitung der administrativen Versorgungen, Zürich 2019, S. 256-259

Selbst jemand wie Philipp Emanuel von Fellenberg (1771-1844), Berner Patrizier und Gründer der Armen-Erziehungsanstalt in Hofwyl BE, dem wie seinem ebenfalls aus einer Oberschichtsfamilie stammenden Vorläufer und Konkurrenten in Sachen Armenanstalten und Erziehungsheime Johann Heinrich Pestalozzi (1746-1827) ⁵⁰ eine humanitär wohlmeinende Grundgesinnung nicht abgesprochen werden kann, assoziierte Armut mit negativen Kategorien wie Laster und Ausschweifung, die er aber ebenso gut, wenn nicht besser, bei etlichen seiner Mit-Patrizier hätte konstatieren können. Von Fellenberg schrieb in seiner «Darstellung der Armen-Erziehungsanstalt in Hofwyl»⁵¹ über die Armut: «Macht sie enthaltsamer? Nein! Sondern lüsterner und ausschweifender! Macht sie angestrengter? Nein, vielmehr schlaffer und unthätiger! Also schwächt und stumpft auch die Armuth unserer Tage immer mehr ab, anstatt zu stärken und zu durchgreifend wirksamer Abhülfe zu reizen.» ⁵²

5. Kurzer Hinweis zur Schweiz als Auswanderungsland

Als ein grosser Segen erschien vielen, nicht zuletzt auch manchen Armen selbst, die Lösung des Armenproblems durch Auswanderung. Diese erfolgte teilweise unter Zwang, teilweise nach der Formel: Arme Familie verzichtet auf ihr Bürger- und damit Bleiberecht, dafür bezahlt die Heimatgemeinde ihre Überfahrt in die USA oder in anderweitige Auswanderungsdestinationen wie Brasilien und Argentinien.

Bessergestellte, darunter neben Optimisten und Abenteurern auch Gescheiterte und Gestrauchelte, suchten ebenfalls ihr Glück in der Auswanderung; es war mit etwas Startkapital leichter zu finden. Auch war die Überfahrt, die vor allem in den billigsten Reisekategorien, unter Deck oder im Zwischendeck, wegen Seuchengefahr oft tödlich endete, in den besseren Unterkünften und Kabinen sicherer.

Erstaunlicherweise wurde die Schweiz, jedenfalls ihre Wirtschaftszentren Zürich, Genf, Luzern, Basel oder Bern, sehr kurz nach den grossen Auswanderungswellen in den ersten beiden Dritteln des 19. Jahrhunderts, selber zum Einwanderungsziel vor allem für Arme aus Süddeutschland und Italien; teilweise fand gleichzeitig eine recht zahlreiche Ein- und Auswanderung statt.

Hauptleidtragende der Auswanderungspolitik (respektive der Einwanderungspolitik in den Siedlungskolonien) waren die Ureinwohner Amerikas und Australiens.⁵³

⁵⁰ Aus der reichhaltigen Literatur zu Pestalozzi sei hier besonders empfohlen: Severin Strasky: Das Sittliche und das Andere. Johann Heinrich Pestalozzis Bild der Juden und «Zigeuner», Bern 2006

⁵¹ Aarau 1813

⁵² op. cit. S. 6

⁵³ Die Literatur zur Auswanderung aus der Schweiz ist reichhaltig. Hier nur einige wenige Hinweise. Siehe unter anderem Rudolf Arnold Natsch: Die Haltung eidgenössischer und kantonaler Behörden in der Auswanderungsfrage 1803-1874, Zürich 1960; Béatrice Ziegler: Schweizer statt Sklaven. Schweizerische Auswanderer in den Kaffee-Plantagen von Sao Paulo (1852-1866), Wiesbaden 1985; Alfred Schriber: Die Rothrister Auswanderung von 1855, Rothrist 1994

6. Die Armen gar nicht erst zur Welt kommen lassen: Theorien und Praktiken unter den Leitmotiven «Überbevölkerung», «Minderwertigkeit» und «Eugenik»

Manche Intellektuelle des 19. Jahrhunderts forderten nicht die Abschaffung der Armut, sondern rundheraus die Beseitigung der Armen.

Als oberstes Ziel einer Armenpolitik in seinem Sinn sah der bereits erwähnte Zimmerwalder Pfarrer Gottlieb Gruner die «Verminderung der Armen».

«Verminderung der Armen lässt sich demnach ohne Auswanderung mit Verzichtleistung auf sein Heimathrecht, womit diese Klasse schwerlich den Anfang machen wird, oder ausserordentliche Sterblichkeit einstweilen nicht anders erwarten, als durch Verminderung leichtsinniger, übereilter Ehen, denn die erste Ursache, warum wir so viel Arme haben,ist doch, weil ihrer so viele als Arme gezeugt und geboren werden; und wo der Bevölkerungsgrundsatz als Regierungsmaxime gilt, wird dieses begünstiget, nicht immer zum wahren Vorteil der Bevölkerung, aber immer zum grossen Nachtheil der Sitten. Arme Ehen weisen wohl zuweilen viele Kinder auf, doch immer seltener, und nicht leicht viele erwachsene. Der Baum, der zu früh und zu viele Früchte trägt, bringt desto wenigere zur Reife, wohl gar keine zur Vollkommenheit, und stirbt selbst unvermuthet wieder ab. So wie sich die Sitten verschlimmern, gibt es auch immer mehr fehlschlagende und kurzdauernde Ehen, vaterlose und vom Vater, wohl auch von der Mutter verlassene, schlecht genährte, der Gemeinde anfallende Kinder, die entweder jung wieder dahin sterben, oder sonst nie die Vorschüsse ersetzen, welche ihr Daseyn und ihre Erhaltung der menschlichen Gesellschaft kostete.» ⁵⁴

Gottlieb Gruner stand mit dieser Argumentation in der Nachfolge seines britischen Pfarrerkollegen Thomas Robert Malthus (1766 – 1834). Dessen Hauptwerk wurde 1807 auf Deutsch publiziert: «Versuch über die Bedingung und die Folgen der Volksvermehrung». Der zweite Teil dieser Schrift kritisiert Bestrebungen, die Armut durch Gleichheitsbestrebungen oder anderweitige soziale Vorkehrungen abzuschaffen. Malthus hielt dies für unmöglich und vertrat die Meinung:

«Das Gebäude der Menschlichen Gesellschaft wird in seinen Haupttheilen wahrscheinlich immer dasselbe bleiben. Aus guten Gründen müssen wir glauben, dass es stets aus einer Klasse von Eigenthümern und einer Klasse von Arbeitern bestehn wird; aber die Lage derselben und das gegenseitige Verhältnis kann wol so verändert werden, dass die Schönheit und Harmonie des Ganzen nicht wenig dadurch gewinnt.» ⁵⁶

27

⁵⁴ op. cit., S. 145

^{55 2} Theile, Altona 1807

⁵⁶ op. cit., S. 317

Es gab, vor allem aus dem Kreis der frühen Sozialisten, kräftige Kritik an solchen Vorstellungen und insbesondere an den daraus abgeleiteten Massnahmen zur Verminderung der Anzahl der Kinder von Armen wie Eheverbote.

So der folgende Protest des heute weitgehend vergessenen Juristen und Philosophen Johann Joseph Rossbach (1813-1869): «Die Volkswirthschaftslehrer [...] sagten uns, dass bei der untersten Arbeiterklasse es eine Masse von Menschen gebe, bestimmt, über ihr Elend zu Grunde zu gehen, dass Spitäler und Almosen ihren Todeskampf nur verlängern könnten; sie haben das Dasein der Armen den zahlreichen Arbeiterehen zugemessen, die zu kinderreich wären, und vorgeschlagen, sie zu beschränken. Solche Ansichten sind empörend; solche Menschen betrachten und behandeln andere Menschen wie Waaren; Frankreich könnte das Dreifache seiner Bevölkerung ernähren, und der Pauperismus soll vom Kindersegen herkommen; man weiss kein anderes Heilmittel als die Entmannung!» ⁵⁷

6.1. Eheverbote, Zwangsabtreibungen, Zwangssterilisationen, Kastrationen

Die Kastration hat eine lange Geschichte, die von Kastration als Strafe, Kastration als religiös begründeter Selbstkasteiung und Kastration zur Herstellung gewissermassen geschlechtsneutraler Sklaven (Eunuchen) bis zur Kastration zwecks Erhaltung hoher Stimmlagen und Vermeidung des Stimmbruchs reicht; sie betraf vor lange allem Männer und kann entweder nur die Abschneidung der Hoden oder aber auch des Penis bedeuten.⁵⁸

An die lange Tradition der Kastration von Männern knüpfen die ersten rassistisch bzw. «rassenhygienisch» oder «eugenisch» begründeten Operationen dieser Art an, wie sie zunächst in den USA des 19. Jahrhunderts propagiert und praktiziert wurden. Die USamerikanische «Eugenik» und «Rassenhygiene» traf überwiegend Angehörige der Unterschicht, und dazu weit überproportional die Bevölkerungsteile afrikanischer und indigener Herkunft. 59

Pioniere der US-amerikanischen Sterilisationspolitik waren der aus Deutschland eingewanderte Albert John Ochsner sowie Harry Clay Sharp, beides Ärzte.

 ⁵⁷ Dr. Johann Joseph Rossbach: Geschichte der Gesellschaft. VII. Theil. Der vierte Stand. III.
 Abtheilung. Der Communismus und Socialismus. Zur Lösung der socialen Frage, Würzburg 1875, S.
 158

⁵⁸ Siehe u. a. Susan Tuchel: Kastration im Mittelalter, Studia Humaniora (Bd. 30), Düsseldorf 1998; Nikolai Wolkow: La secte russe des castrats, Paris 1995 (Erstauflage 1930); Patrick Barbier: Histoire des Castrats, Paris 1989

⁵⁹ Siehe u.a. Mark H. Haller: Eugenics. Hereditarian Attitudes in American Thought, New Brunswick 1963; Daniel Kevles: In the name of Eugenics. Genetics and the use of human heredity, Cambridge 1985; Stephen Trombley: The Right to Reproduce: A History of Coercive Sterilization, London 1989; Dowbiggin, Ian Robert: Keeping America sane: psychiatry and eugenics in the United States and Canada, 1880-1940, Ithaca (New York) 1997; Randall Hansen and Desmond King (eds.): Sterilized by the State: Eugenics, Race, and the Population Scare in Twentieth-Century North America, New York 2013.

Sie stützten sich dabei auf die Gedanken des Engländers Sir Francis Dalton und auf dessen Darlegungen betreffend «erblich minderwertige» und «erbliche höherwertige» Familien und die Minimierung respektive Maximierung von deren Geburtenraten.⁶⁰

Nebst dem Strafcharakter und dem Zweck der Fortpflanzungsverhinderung erhofften sich die Kastratoren auch von ihnen als positiv gesehene Charakteränderungen ihrer Opfer. Sie sollten ruhiger, angepasster, fleissiger und lenkbarer werden.

Die oft aus den Reihen der Psychiater stammenden europäischen Hauptpropagandisten der Kastration übertrugen diese Ziele einer Charakteränderung auch auf die weibliche Kastration, die Herausoperierung von Eierstöcken und Gebärmutter von Frauen, insbesondere von solchen, welche als «liederlich», «lasterhaft», «hysterisch», «satyriasisch» oder «nymphoman» etikettiert respektive diagnostiziert wurden. Frühe Aktivisten solcher Massnahmen in der Schweiz waren Auguste Forel, Eugen Bleuler und Emil Oberholzer.⁶¹

Um die angebliche Überlegenheit der Weissen, die er durch von ihm wenig geschätzte Neuerungen wie Industrialisierung und Demokratie gefährdet sah, zu sichern, so die weiteren Überlegungen Galtons, gelte es, das angeblich höhere Niveau der Gene der Weissen durch die Erhöhung der Kinderzahl der «useful classes» von «erblich Höherwertigen» einerseits sowie durch gezielte Ausschaltung des Nachwuchses von unnützen «erblich Minderwertigen» andererseits noch zu steigern, um die Übermacht der europäischen Kolonialherren auch in Zukunft zu garantieren. «We should be better fitted to fulfil our vast imperial opportunities. [...] The aim of Eugenics is to bring as many influences as can be reasonably employed, to cause the useful classes in the community to contribute more than their proportion to the next generation." (Francis Galton, Essays in Eugenics, London 1909, S. 38. Alle Schriften Francis Galtons online auf http://galton.org/ (abgerufen am 19. März 2020). Zur Kritik Galtons siehe u.a. Nicholas Wright Gillham: A Life of Sir Francis Galton, From African Exploration to the Birth of Eugenics, Oxford 2001.

⁶⁰ Sir Francis Galton war ein Vetter von Charles Darwin und vertrat in einem Leserbrief in The Times vom 5. Juni 1873 die Meinung, «that average negroes possess too little intellect, self-reliance, and self-control to make it possible for them to sustain the burden of any respectable form of civilization without a large mesure of external guidance and support». Galton hatte solche rassistische Wertungen schon im Kapitel «the comparative worth of different races» seines frühen Hauptwerks «Hereditary Genious, An Inquiry into its Laws and Consequences», London 1869, systematisiert und dort bespielsweise bemerkt: «The Australian type is at least one grade below the African negro.» (S. 339)

⁶¹ Über frühe Sterilisationen und Kastrationen in Wil SG berichtet der auch als Pionier der Psychoanalyse in der Schweiz bekannte Emil Oberholzer (1883-1958) in seiner Zürcher Dissertation von 1910 mit dem Titel «Kastration und Sterilisation von Geisteskranken in der Schweiz». Diese und die allerersten «rassenhygienisch» respektive «eugenisch» begründeten Unfruchtbarmachungen ab 1890 in Zürich, veranlasst von Auguste Forel, waren die ersten Eingriffe dieser Art in Europa. Allgemein zu «Eugenik», «Rassenhygiene», Zwangskastrationen, Zwangssterilisationen und Zwangsabtreibungen im diesbezüglichen europäischen Pionierland Schweiz siehe u.a. Willi Wottreng: Hirnriss. Wie die Irrenärzte August Forel und Eugen Bleuler das Menschengeschlecht retten wollten, Zürich 1998; Thomas Huonker: Anstaltseinweisungen, Kindswegnahmen, Eheverbote, Sterilisationen, Kastrationen. Fürsorge, Zwangsmassnahmen, «Eugenik» und Psychiatrie in Zürich zwischen1890 und 1970, Zürich 2002; Carlo Wolfisberg, Heilpädagogik und Eugenik. Zur Geschichte der Heilpädagogik in der deutschsprachigen Schweiz (1800-1950), Zürich 2002; Geneviève Heller, Gilles Jeanmonod, Jacques Gasser, Rejetées, rebelles, mal adaptées, Débats sur l'eugénisme. Pratiques de la Stérilisation non-volontaire en Suisse romande au XXe siecle, Genève 2002; Florence Droz: Praxis der Sterilisation und Kastration am Burghölzli zwischen

Auch in Europa trafen diese Operationen vor allem Angehörige der Unterschicht, aber auch familiär Ausgegrenzte, gewissermassen «schwarze Schafe», aus der Oberschicht. Wie durch die Enterbung, so auch durch solche Diagnosen, konnten diese aus den Privilegierungen der Oberschicht herausmanövriert werden; sie bezahlten ihre «Perversionen» durch Hinabstossung in Behandlungsmuster, die eigentlich der Unterschicht zugedacht waren.

Als angeblich wissenschaftliche Belege für die Gefahren einer «schrankenlosen Vermehrung» angeblich «erblich minderwertiger» Mitmenschen sind drei Familienforschungen von den «Eugenikern» und «Rassenhygienikern» immer wieder zitiert worden: Die Forschungen des US-Soziologen Richard L. Dugdale (1841-1883) über die Familie «Juke» und die Auflistung der Schwächen der Familie «Kallikak» durch den Leiter eines Heims für mental Handicapierte, des Pädagogen Henry Herbert Goddard (1866-1957), ebenfalls US-Amerikaner, sowie die Darstellung des schweizerischen Psychiaters Josef Jörger (1860–1933) von zwei jenischen Familien aus Graubünden, die er mit den Pseudonymen «Zero» und «Markus» belegte.⁶²

Richard L. Dugdale knüpfte im Titel seines Buches von 1877 («The Jukes», A Study in Crime, Pauperism, Disease and Heredity) ausdrücklich an die Theorien zum «Pauperismus» an. Hinzu kommt, dass sowohl die Genealogie von Dugdale wie die von Goddard strikt unterscheidet zwischen der ehelichen und legitimen Nachkommenschaft der ursprünglichen, angeblich «erbgesunden» Stammväter dieser Familien, die bei beiden bestens herauskam, gegenüber deren Abkömmlingen «illegitimen» Nachkommen, die sie mit angeblich «erbkranken» Frauen der Unterschicht ausserehelich zeugten. Letztere kamen überwiegend «schlecht» heraus. Das deren schwierige Lebenswege mit dem tieferen sozialen und rechtlichen Status von «Unehelichen» und «Bastarden» zusammenhängen könnte, kam weder dem Soziologen Dugdale noch dem Heimleiter Goddard in den Sinn. Beide erhoben somit Gottlieb Gruners pfarrherrliches Vorurteil, wonach «Uneheliche» auch schlechte «angeborne Anlagen» hätten, in den Rang einer «Wissenschaft»; diese wurde von späteren, kritischeren Wissenschaftlern allerdings als Pseudowissenschaft delegitimiert.

6.2. Armut und sozialer Misserfolg – ein Problem von «Erbkranken»?

Einer der aktivsten schweizerischen Propagandisten der «Eugenik» respektive «Rassenhygiene» war der an der Universität Bern als Honorarprofessor für Sozialhygiene und Eugenik wirkende, ursprünglich aus Izmir stammende Mediziner Stavros Zurukzoglu

_

¹⁹³⁷ und 1944: 17 Fallbeispiele, Diss. med. Universität Zürich 2003; Gisela Hauss, Béatrice Ziegler, Karin Cagnazzo, Mischa Gallati, Eingriffe ins Leben. Fürsorge und Eugenik in zwei Schweizer Städten (1920–1950), Zürich 2012; Roswitha Dubach: Verhütungspolitik: Sterilisationen im Spannungsfeld von Psychiatrie, Gesellschaft und individuellen Interessen in Zürich (1890-1970), Zürich 2013)

⁶² Richard L. Dugdale: «The Jukes», A Study in Crime, Pauperism, Disease and Heredity, New York 1877; Henry Herbert Goddard: The Kallikak Family. A Study in the Heredity of Feeble-Mindedness, New York 1912; Josef Jörger: Psychiatrische Familiengeschichten, Berlin 1919. Zur Kritik und Entlarvung dieser Darstellungen als pseudowissenschaftlicher Rassismus siehe Nicole Hahn Rafter: White Trash, The Eugenic Family Studies, 1877-1919, Boston 1988

(1896-1966).⁶³ Er schrieb das Buch «Biologische Probleme der Rassenhygiene und die Kulturvölker»⁶⁴ und war Herausgeber des Sammelbandes «Verhütung erbkranken Nachwuchses. der 1928 in Basel erschien, worin auch weitere Schweizer «Eugeniker» wie Carl Brugger und Friedrich Braun zu Wort kamen.⁶⁵

1946 publizierte Stavros Zurukzoglu zusammen mit Walter von Gunten, dem Leiter der 1943 gegründeten Berner Bildungsstätte für soziale Arbeit, den Artikel «Die Ursachen der Armut» in einer offiziellen Schriftenreihe der Berner Direktion des Armenwesens, wie das für den Sozialbereich zuständige Departement immer noch hiess.⁶⁶

An diesem Artikel lässt sich exemplarisch zeigen, dass die von der «Eugenik» geprägte «moderne» Armenpolitik einerseits alte Haltungen und Muster in Bezug auf die Armen übernahm, und andererseits diese alten Einstufungen und Abwertung wissenschaftlich zu legitimieren versuchte, und zwar unter Rückgriff auf damalige Auffassungen in Genetik, «Sozialbiologie» und Medizin, insbesondere Psychiatrie.

Zusätzlich zeigt der Artikel, dass Zurukzoglu 1946 (und auch später) keinen Anlass sah, sich von seinen «rassenhygienischen» Ideologemen, die auch ein wesentlicher Teil der wissenschaftlichen Lehren des Nazireichs gewesen waren, loszusagen. Vielmehr verbreitete er diese unbeirrt weiter, mit behördlicher Unterstützung.

Zurukzoglu und von Gunten stützten sich in ihrer Darstellung der Ursachen von Armut wesentlich auf eine Arbeit des ebenfalls «eugenischen» Zielen zugeneigten Juristen Rudolf von Dach.⁶⁷

Rudolf von Dach war Adjunkt der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern. Der Bemte postulierte, dass normale, gesunde Familien nur auf «normal-biologische» Art arm werden könnten; dies allerdings hielt er für unvermeidlich.

Von Dach fundierte seine Analyse der Armutsursachen auf seine «Erfahrung, dass es einer normalen Familie ganz abgesehen von der staatlichen Ordnung möglich ist, ihren

Heidelberg 1925

⁶⁵ Siehe Gottfried Ernst-Albert Gustav Rosenow: Der Stand der Eugenikdebatte in der Schweiz 1938. Das Werk «Verhütung erbkranken Nachwuchses», Basel 1938. Diss. med. Universität Bern, 1990

⁶³ Zur Laufbahn Zurukzoglus an der Universität Bern siehe Béatrice Ziegler: Verhinderte Wissenschaft? Universität und Eugenik in der Schweiz am Beispiel der Laufbahn von Stavros Zurukzoglu in Bern. Vortrag an der Interdisziplinären Tagung «Psychiatrie und Eugenik im 19. und 20. Jahrhundert: Die Schweiz im europäisch-amerikanischen Kontext» im Centro Stefano Franscini, Monte Verità, Ascona, 17. bis 22. Februar 2002

⁶⁴ Heidelberg 1925

⁶⁶ Stavros Zurukzoglu und Walter von Gunten: Über die Ursachen der Armut. Sozialbiologische Untersuchungen in der Verpflegungsanstalt Bärau, in: Untersuchungen in der Verpflegungsanstalt Bärau. Probleme der Armenfürsorge, Schriftenreihe herausgegeben von der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern, Bern 1946, S.28-88

⁶⁷ Rudolf von Dach: Die Ursachen der Armut, in: Der Armenpfleger, Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz, 40. Jahrgang, Nr. 2, Zürich, 1. Februar 1943, S. 9-15. Zu den «eugenischen» Vorstellungen des Berner Beamten siehe Rudolf von Dach: Die Unfruchtbarmachung von Menschen als Rechtsproblem unter besonderer Berücksichtigung des Schweizer Rechts, Zürich 1941. Rudolf von Dach war Adjunkt der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern.

Lebensunterhalt zu gewinnen». Er konnte allerdings auch nicht gänzlich ausblenden, dass die geltenden Lohnregelungen und wirtschaftliche Krisen auch arbeitsame Mitmenschen in die Armut stiessen: Manchmal seien «sowohl der Arbeitswille als auch die Arbeitsfähigkeit vorhanden, aber es fehlt entweder an der Arbeitsgelegenheit, oder aber es wird die geleistete Arbeit so schlecht bezahlt, dass der Lohn zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht ausreicht.» Er sah darin keinen prinzipiellen Fehler der Wirtschaftsform, sondern meinte in bemerkenswert schwacher ökonomischer Analyse, solches könne vor allem «eintreten, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse sich in der Weise ändern, dass entweder die Waren teurer oder werden oder aber eine Geldentwertung eintritt.» Insbesondere auch die Armut von Halbwaisen oder Waisen hielt von Dach, allerdings abhängig von deren Vermögensstand, für «normal-biologisch»:

«Wenn die Eltern vorzeitig sterben oder in den Zustand der Arbeitsunfähigkeit verfallen, ohne Vermögen zu hinterlassen, so werden die Kinder natürlicherweise unterstützungsbedürftig. Diese Armuts-Ursache ist eine normal-biologische und muss als unvermeidlich betrachtet werden.»

Unvermeidlich deswegen, weil die rechtsbürgerlich dominierte Armutspolitik in der Schweiz Vorschläge wie die Generalstreik-Forderung von 1918 für eine Alters- und Hinterbliebenenfürsorge lange ablehnten und so eine krasse Verspätung des schweizerischen Sozialstaats im Vergleich zu den Nachbarstaaten verursachten, nämlich bis zur Annahme einer Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung (AHV) in der Volksabstimmung vom 1946.

Dazu passt auch von Dachs weiterer armutstheoretischer Fixpunkt: «Eine weitere normalbiologische Armutsursache ist das Alter».

Dass er als Gegner einer Mutterschaftsversicherung – diese wurde in der Schweiz erst 2004 eingeführt – auch Schwangerschaft und Geburt für eine – jedenfalls in den Unterschichten– «unvermeidliche» Armutsursache hielt, rundet das Bild ab:

«Ebenfalls als normal-biologische Ursachen für eine freilich bloss vorübergehende Unterstützungsbedürftigkeit zu betrachten sind Schwangerschaft und Geburt zu betrachten». ⁶⁹

Diese abstrusen Biologisierungen «unvermeidlicher» wirtschaftlicher Ungleichheit und Benachteiligung sind in der Darstellung Rudolf von Dachs nur die Präliminarien zur Darlegung der angeblichen «pathologischen Ursachen» von Armut, um die es ihm eigentlich ging. Dies allerdings nicht, um eine allgemeine und gerecht finanzierte Krankenversicherung zu fordern, sondern um die Ausschaltung der «erbkranken» Armen aus der Gesellschaft anzustreben.

Die «pathologischen Ursachen» von Armut fasste Rudolf von Dach wie folgt zusammen. «Zur Gruppe der pathologischen Ursachen gehören neben den physischen oder körperlichen Erkrankungen vor allem die psychischen oder seelischen. Sie spielen vielleicht anteilsmässig als Armutsursache eine noch grössere Rolle als jene. Als wichtigste hierher gehörende Erkrankungen müssen die Gemüts- und Geisteskrankheiten – also insbesondere das manisch-depressive Irresein, die Gemütsänderungen des Klimakteriums oder der Abänderungsjahre bei den Frauen, die Schizophrenie, die progressive Paralyse, die Dementia senilis, die Epilepsie und der Schwachsinn in allen seinen Formen – betrachtet

⁶⁸ Rudolf von Dach 1943, op. cit., S. 12

⁶⁹ Alle obigen Zitate op. cit., S. 10f.

werden. Hierher gehört auch der Alkoholismus. Armenstatistisch kann der Begriff 'psychische Erkrankungen' weiter gefasst werden als medizinisch. Es dürfen daher auch die verschiedenen Psychopathen, die praktisch für die Armenpflege eine so grosse Rolle spielen, in diese Rubrik aufgenommen werden. Hier ist zu betonen, dass viele Arbeitsscheue, Müssiggänger und Vaganten, die eigentlich nicht zu dieser Gruppe gehören müssen, insbesondere an Psychopathie und Schwachsinn leiden.»

Für die Genderforschung interessant ist die Rubrizierung des «Klimakteriums oder der Abänderungsjahre bei den Frauen» nicht als «normal-biologisch», sondern als «Erkrankung», die Adjunkt von Dach hier vornimmt.

Bemerkenswert ist sodann von Dachs Weiterverwendung der moralisierenden oder ins Mittelalter zurückreichenden Begrifflichkeiten des 19. Jahrhunderts («Arbeitsscheue, Müssiggänger und Vaganten») unter den modern daherkommenden psychiatrischen Etikettierungen «Psychopathie und Schwachsinn».

Dass von Dach den Alkoholismus nicht moralisch verdammte, sondern als Krankheit auffasste («Wie bereits betont, ist auch der Alkoholismus als Krankheit zu betrachten»)⁷¹, hinderte die damalige Berner Armenpolitik der unteren Ebenen keineswegs daran, Alkoholiker aus den Unterschichten nicht in medizinisch geführte Entzugskliniken, sondern in Armen- und Zwangsarbeitsanstalten einzuweisen.

Schliesslich kommt von Dach auf den Punkt, der für ihn zählt, nämlich die «Erbkrankheiten» als angebliche Armutsursachen:

«Zu den psychischen Erkrankungen ist zu bemerken, dass es sich häufig um Erbkrankheiten handelt, also um Krankheiten, die auf Schädigungen des Erbkeims zurückgehen. Diese sind zwar öfters auch einer Behandlung und mehr oder weniger weitgehenden Besserung zugänglich, können jedoch, eben weil sie vererbbar sind, in der Zukunft nur dadurch verhütet werden, dass man die erbkranken Personen an der Fortpflanzung hindert.»⁷² Das war im Jahr 1943 eine klare Parteinahme für eine Politik «der Zukunft» im Sinne der nationalsozialistischen «Erbpflege», die noch über die Politik von Eheverboten, Zwangsterilisationen, Kastrationen und Zwangsabtreibungen hinausging, wie sie in der Schweiz seit 1890 praktiziert wurde. Denn 1943 war im Dritten Reich die erste Welle der Krankenmorde unter Bezeichnungen wie «Euthanasie» und «Gnadentod» von «unwertem Leben» schon vorbei.⁷³

Für den «Eugenik»-Propagandisten Zurukzoglu war diese amtliche Analyse der Ursachen der Armut wie gesagt der ideale Ausgangspunkt für detaillierte Darstellungen armer «Erbkranker» in der bereits erwähnte Anstalt Bärau. Zurukzoglu und sein Mitautor von Gunten binden dazu die einzelnen Anstaltsinsassen aufgrund der in den Akten auffindbaren Angaben über ihre Verwandten in eine Gesamtdarstellung ihrer Familien ein.

⁷¹ op. cit. S. 12

⁷⁰ op. cit., S. 11f.

⁷² op.cit. S.12

 $^{^{73}}$ Siehe u.a. Ernst Klee: «Euthanasie» im NS-Staat: Die «Vernichtung lebensunwerten Lebens», Frankfurt am Main 1985

Die in der Publikation dargestellten Familien kategorisierten sie sodann unter «Pathologische Verarmungsursachen – Psychische Erkrankungen» (Seiten 66-74, 44 Familien), unter «Pathologische Verarmungsursachen – Alkoholismus» (Seiten 74-83, 7 Familien) sowie unter «Soziale und kulturelle Ursachen – Arbeitsscheu, Liederlichkeit, sittliche Verdorbenheit, Müssiggang, Vagantität, Prostituierte u.s.w.» (Seiten 83-86, 8 Familien).

Diese teils modernistisch-biologistisch daherkommende, teils von traditionellen Werturteilen geprägte scheinwissenschaftliche Methodik stellte ganze Familien als «erblich belastet» hin und argumentierte somit auf der Linie von Dugdale, Goddard und Jörger. Laut Zurukzoglu und von Gunten fielen drei Viertel der Insassen der Anstalt Bärau unter diese Kategorie. Die Autoren der Studie sahen zwar durchaus, dass manche Probleme der von ihnen Untersuchten auch «milieubedingt» waren. Doch das änderte nichts am negativen Werturteil: «Oft sind Ursachen und Folgen so eng miteinander verflochten und unübersichtlich, so dass es in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war, den Einfluss der Vererbung von dem des Milieus zu trennen.»

Im Übrigen hielten sich Zurukzoglu und sein Mitautor von Gunten an die alt-neue bürgerliche Losung, wonach eine «richtige» Armen- oder Sozialpolitik eine möglichst billige sein solle. «Erst dann kann die Praxis der Armenfürsorge als richtig angesehen werden, wenn sie die Staatsfinanzen nicht mehr übermässig belastet.»⁷⁵

Derselben Doktrin verpflichtet fühlten sich immer wieder auch Berner Gemeindepolitiker, die für die Armenpolitik zuständig waren, meist Pfarrer, Lehrer, Gemeinderäte oder Gemeindeschreiber. In Sterilisationen armer Frauen sahen sie ein modernes medizinisches Hilfsmittel für das alte Ziel, die Armut durch die Verhinderung der Geburt armer Kinder zu bekämpfen und so die Fürsorgekosten zu senken. Die Gemeindebehörden wahrten oft nicht einmal den Schein einer «eugenischen» Zwangssterilisation zwecks Verhinderung «erbkranken» Nachwuchses, sondern überwiesen den medizinischen Experten auch kerngesunde arme Frauen zur operativen Unfruchtbarmachung. Diese Situation war der Anlass zu den «Richtlinien betreffend operative Eingriffe bei Frauen», die der Berner Regierungsrat Hugo Dürrenmatt (1876 – 1957) als damaliger Vorsteher der «Armen- und Kirchendirektion» am 5. Februar 1931 festlegte. Hugo Dürrenmatt gehörte zum linken Flügel der damaligen BGB (heute SVP) und setzte sich für den Beitritt zum Völkerbund und für das Frauenstimmrecht ein.

Diese Richtlinien hielten fest, «aus fiskalischen Gründen», also zum Zweck der Ersparnis von Staatsausgaben, sollten keine Sterilisationen vorgenommen werden. Ferner richteten sie sich gegen die Praxis, «zur Erzielung» der Einwilligung in solche Operationen «Druckmittel» anzuwenden, beispielsweise «Drohungen mit dem Entzug von Unterstützungen oder Versetzung in eine Arbeitsanstalt». Sie gestatteten hingegen Sterilisationen, wenn dazu eine «eugenetische Indikation» durch einen Arzt festgestellt wurde. Dazu standen auch in Bern genügend Mediziner mit entsprechender Gesinnung zur Verfügung der Behörden.⁷⁶

-

⁷⁴ Stavros Zurukzoglu und Walter von Gunten 1946, op. cit., S. 28-88, S. 89

⁷⁵ op. cit., S. 29

 ⁷⁶ Zu diesen Richtlinien von 1931 und der vorangegangenen Berner «Sterilisationskonferenz» vom
 3. Juli 1927 siehe Thomas Huonker: Diagnose «moralisch defekt». Kastration, Sterilisation und

7. Der Schweizer Sonderfall: Verweigerung sozialstaatlicher Sicherungen auch noch im 20. Jahrhundert

Die Schweiz hatte ihre grössten Modernisierungsschübe im 19. Jahrhundert. Es waren dies erstens die Helvetik von 1798 bis 1803, ein von aussen dominierter und den konservativen Gegenkräften nur kurzfristig standhaltender erster Versuch der Umsetzung der allgemeinen Menschenrechte. Zweitens setzten sich in verschiedenen Landesteilen, vor allem in städtisch geprägten Regionen der Schweiz, ab 1830 lokal die liberalen Kräfte durch. Drittens gelang in der Schweiz mit dem liberalen Bundestaat die definitive Einrichtung einer demokratischen Republik, was sonst keiner der Revolutionen von 1848 in irgendeinem anderen europäischen Land gelang. Viertens vertiefte die Verfassungsreform von 1874 die demokratischen Rechte (Einführung von Referendum und Volksinitiative) gerade zu jener Zeit, in welcher die Infrastrukturen eines industriellen Kapitalismus umfassend und auf hohem technischem, wissenschaftlichem, kulturellem und organisatorischem Niveau implantiert wurden (Hochschulen, Eisenbahnen, Maschinenindustrie, Chemiefirmen, Banken, Kulturinstitute, Kliniken), was die Schweiz von einem Armenhaus Europas, einem Auswanderungsland, zu einem Einwanderungsland machte. Viele Gesetze und Institutionen dieser Zeit hielten sich in der Schweiz bis weit ins 20. Jahrhundert hinein relativ unverändert. In der Schweiz, die sich aus dem 1. Weltkrieg heraushalten konnte, kam es auch nicht zu jenen revolutionären gesellschaftlichen Umbrüchen in den Nachkriegsjahren wie in anderen europäischen Ländern. Vielmehr behielt die im 19. Jahrhundert nachhaltig modernisierte und politisch stabilisierte Schweiz wegen des Föderalismus und wegen der starken Stellung der einzelnen Gemeinden eine starke konservative Schlagseite. Dies vor allem, wie gezeigt, im Bereich des Umgangs mit den unteren Klassen. Deren Organisationen erreichten nie einen Stand, der ihnen ermöglicht hätte, ihren immer wieder vorgebrachten gesellschaftlichen Forderungen für eine Altersrente, eine Rente für Waisen und Verwitwete, eine allgemeine Krankenversicherung, für Arbeitslosengeld und Mutterschaftsversicherung schon zu jenem Zeitpunkt, zu dem sie in den Nachbarländern der Schweiz, in England oder in Skandinavien eingeführt wurden, den nötigen Druck zu geben, den es zur Überwindung der bürgerlichkonservativen Gegenkräfte gebraucht hätte.

All diese Elemente eines modernen Sozialstaats, der in den Nachbarländern teilweise bereits zu Ende des 19. oder dann in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zum Tragen kamen, wurden in der Schweiz erst mit grosser Verspätung eingeführt; die bürgerlichkonservative Abwehrfront konnte sie jahrzehntelang ausbremsen und abblocken.

Als unter Reichskanzler Bismarck in Deutschland 1883 die allgemeine Pflicht-Krankenversicherung, 1884 die obligatorische Arbeiter-Unfallversicherung und 1889 die allgemeine Invaliditäts- und Altersversicherung (ab 70 Jahren) eingeführt wurde, gab es in der Schweiz auch über die Organisationen der Arbeiterbewegung hinaus einige wenige Stimmen, die solche sozialstaatlichen Sicherungen auch für die Schweiz forderten. Aber die breite bürgerliche Mehrheit war dagegen.

Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890-1970, Zürich 2003, S. 104-108

Ebenso, als 1911 Deutschland diese drei Sozialversicherungen in der Reichsversicherungsordnung zusammenfasste und die Witwen- und Waisenrente hinzufügte, während England im selben Jahr diese dort ebenfalls teilweise schon im 19. Jahrhundert erkämpften Sozialversicherungsbereiche bereits um eine Arbeitslosenversicherung ergänzte.

Ganz scharf wandte sich der Bürgerblock gegen den landesweiten Generalstreik vom 12. bis 14. November 1918, der militärisch niedergeworfen wurde; zu den von rechts mit aller Macht bekämpften Hauptforderungen des Generalstreiks gehörte neben dem 8-Stunden-Arbeitstag die Einführung einer allgemeinen Alters- und Hinterbliebenenversicherung sowie die Einführung des Frauenwahlrechts.

Immerhin wurde die Idee einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) 1925 in die schweizerische Verfassung aufgenommen. Doch das entsprechende Ausführungsgesetz scheiterte am bürgerlichen Widerstand.

Erst 1947 stellte sich auch ein grosser Teil der bürgerlichen Interessenvertreter hinter die Einführung der AHV. Ewiggestrige konservative Kreise scheiterten mit ihrem Referendum gegen die Vorlage, die am 1. Januar 1948 in Kraft trat.

Die schweizerische Invalidenversicherung (IV) wurde erst 1960 verwirklicht.⁷⁷ Eine allgemeine Arbeitslosenversicherung wurde wie gesagt in England 1911 eingeführt. Deutschland folgte 1927. In der Schweiz war es erst 50 Jahre später so weit, 1977.⁷⁸ In Frankreich hatte es auch bis bis 1958 gedauert, in den USA bis 1935.⁷⁹

Wegen dieser Verzögerung sozialstaatlicher Grundsicherungen hielten sich alte Formen und Ursachen der Armut in der Schweiz ebenso wie alte Strukturen und Denkmuster der schweizerischen Armenpolitik sehr lange.

7.1. Fortdauer der Haltungen des 19. Jahrhunderts im 20. Jahrhundert: Moralische Verdammung und Einsperrung des Armen

Auch im 20. Jahrhundert schritten somit die Behörden zur Auflösung armer Familien, wenn ein Partner verunfallte, chronisch erkrankte oder verstarb. Statt dass die durch solche Schicksalsschläge in Not geratenen Familien wegen des Fehlens von Vermögen oder verwandtschaftlicher Unterstützung reicher Verwandter das Recht auf Sozialversicherungsbeiträge gehabt hätte, und die havarierten Familien mit den entsprechenden finanziellen Leistungen die Einkommenseinbusse einigermassen hätten kompensieren können, wurden die Kinder den Eltern oder dem verbliebenen Elternteil weggenommen und zu Bauern verdingt oder in Heime gesteckt, wo sie ebenfalls hart arbeiten mussten. Der von seinen Kindern getrennte gesunde Elternteil konnte somit,

Siehe u.a. Virginie Fracheboud: L'introduction de l'assurance invalidité en Suisse (1944-1960).
 Tensions au coeur de l'Etat social, Lausanne 2015

⁷⁸ Siehe Jean-Pierre Tabin und Carola Togni: L'assurance chômage en Suisse. Une sociohistoire (1924-1982), Lausanne 2013. Diese Hinweise zur sozialpolitischen Rückständigkeit und Verspätung der Schweiz basieren auch auf der Website «Geschichte der sozialen Sicherheit in der Schweiz» des Bundesamts für Sozialversicherungen, online auf www.geschichtedersozialensicherheit.ch (abgerufen am 19. März 2020)

⁷⁹ Zum internationalen Vergleich von Einführungszeitpunkten und Formen sozialstaatlicher Regelungen siehe Josef Schmid: Wohlfahrtsstaaten im Vergleich, Opladen 2002

unbelastet von familiären Betreuungsaufgaben, arbeiten gehen, und musste einen grossen Teil seines Verdienstes für die «Versorgung» der von ihm getrennten Kinder an eben die Behörden abgeben, die ihm die Kinder weggenommen hatten. Traten noch Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit hinzu, oder verweigerten sie die Zahlungen an die für ihre Kinder zuständigen Behörden, wurden die Betroffenen in so genannte «Arbeiterkolonien», wie sie in den 1930er Jahren entstanden, oder in die älteren Zwangsarbeitsanstalten gesteckt.

Wohl hatten die Armenfürsorger die Wahl, anstelle solcher Zwangsmassnahmen, die auch nicht kostenlos waren, den in Not geratenen Armen finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Auch die Zuteilung einer staatlichen Parzelle Pflanzland war noch im 20. Jahrhunderte eine weichere Form der Armenunterstützung als die so genannte «geschlossene Fürsorge» in Anstalten.

Bei diesen Entscheiden war das Ermessen weit, was die Betroffenen zu Recht als Behördenwillkür kritisierten. Wer bei der Behörde gut angeschrieben war, konnte als «rechtschaffene» und somit finanziell unterstützungswürdige Person eingestuft werden. Wer der Behörde nicht passte, etwa weil er oder sie kritische oder rebellische Meinungen und Haltungen zeigte, wurde mit den aus dem 19. Jahrhundert übernommenen Kategorisierungen («liederlich», «sittlich verdorben», «verwahrlost», «haltlos», «frech», «renitent») abgestempelt und zwangsversorgt. Zusätzlich verwendeten die Behörden im 20. Jahrhundert für jene Armen, welche um finanzielle Unterstützung ersuchten, ihnen aber nicht genehm waren, die Abstempelung als «Gemeindebelästiger». Neben dem Hinweis, wie lästig den Behörden solche Bittsteller waren, ist diese abwertende Begrifflichkeit auch eine individualisierte und als negative persönliche Charaktereigenschaft hingestellte Abwandlung der älteren, pauschal auf die Armen gemünzten Formel von den «Armenlasten» der Gemeinden.⁸⁰

7.2. Professionalisierung und Expertisierung im Zeichen der «Eugenik»: Psychiatrisierung des Diskurses im Sozialbereich

Die Terminologie des 19. Jahrhunderts hielt sich in der schweizerischen Sozialpolitik bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts, teilweise bis zum Modernisierungsschub ab 1968. Erst dann wurde der «Armenvogt» zum Mitglied oder Präsident der Vormundschaftsbehörde, der «Waisenvater» zum Heimleiter. Neben einigen wenigen Pionierinnen blieb auch im 20. Jahrhundert die überwiegende Anzahl leitender Posten in diesem Bereich Männern vorbehalten.

Auch Ämter und Institution modernisierten ihre Namen. Die Regierungsdirektionen, die für das heute «Sozialbereich» genannte gesellschaftliche Feld zuständig waren, hiessen bis in

Thomas Huonker, Laura Schneider, Marco Nardone: «... je vous fais une lettre». Die Stimme der internierten Personen in den Archiven, Band 4 der Publikationen der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) zur Aufarbeitung der administrativen Versorgungen, Zürich 2019, S. 55-

den Statthalterämtern des Kantons Luzern, 1890-1942, in: Anne-Françoise Praz, Lorraine Odier,

81

⁸⁰ Zur Verwendung der Etikettierung «Gemeindebelästiger« zum Beispiel im Luzerner Fürsorgewesen der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts siehe Laura Schneider und Thomas Huonker: «Werde dort nicht besser». Die Verhöre vor der Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt Sedel auf

die 1950er Jahre Armendirektionen. Armenhäuser und Armenanstalten gab es bis in die 1960er und 1970er Jahre, ⁸¹ dann erfolgte die Umbenennung in «Notschlafstellen» und «Notwohnungen», Pflegeheime und Bürgerheime. Die Zwangsarbeitsanstalten, soweit sie nicht aufgehoben wurden wie die Schwyzer Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach im Jahr 1971, mutierten zuerst zu Arbeitserziehungsanstalten, dann zu Wohn- und Werkheimen oder Massnahmenzentren. Mit diesen Umbenennungen waren auch reale Verbesserungen und Humanisierungen solcher Fürsorgeinstitutionen verbunden. Insbesondere wurde die Wahrung der Grundrechte und der Menschenwürde der Sozialhilfeabhängigen vermehrt in die Zielsetzungen der Sozialpolitik einbezogen. ⁸²

Wie gesagt war der schweizerische Fürsorgebereich der ersten beiden Drittel des 20. Jahrhunderts ein seltsames Gemisch aus neuer modernistisch-wissenschaftlicher Verbrämung und Ideologisierung einerseits und der Weiterführung alter Haltungen und Mechanismen aus dem 19. Jahrhundert andererseits.

Diese modernistisch-wissenschaftliche Verbrämung war wesentlich von «rassenhygienischen» respektive «eugenischen» Denkmustern geprägt. Es war die ebenfalls diesen Mustern weitgehend verfallene Psychiatrie, nicht etwa die Soziologie oder die Sozialpsychologie, die als Leitwissenschaft des Fürsorgebereichs beigezogen wurde. Die andere Leitwissenschaft dieser Phase, die damals überhaupt erst entstand und ihr Feld im Bereich Fremdplatzierung, Spezialschulen, Behindertenheimen und Schulheimen absteckte, die Heilpädagogik, teilte die «eugenische» Einfärbung mit der damaligen Psychiatrie. So im Fall von Josef Spieler (1900 – 1987), Professor für Heilpädagogik an der Universität Fribourg von 1935 bis 1945. Erst 1945 wurde Spieler wegen seiner Mitgliedschaft in der NSDAP von diesem Posten entfernt und aus der Schweiz ausgewiesen. ⁸³ Doch sein Nachfolger Eduard Montalta (1907 – 1986) übernahm nicht nur Spielers Freiburger Professur für Heilpädagogik von 1946 bis 1979, sondern auch viele der Haltungen seines Vorgängers. So bezog sich Montalta in seinem Hauptwerk unkritisch auf Josef Jörgers Familienforschungen und zitierte zustimmend aus Schriften deutscher Erbtheoretiker und Kriminalpsychologen, die zur Nazizeit erschienen. ⁸⁴

_

⁸¹ Im Kanton Aargau gab es 1953 noch 57 Armenhäuser. Siehe Regierungsrat des Kantons Aargau: 150 Jahre Kanton Aargau in Zahlen, Aarau 1954, S. 248. Die Zürcher Armenanstalt Kappel am Albis wurde wurde 1846 im ehemaligen Kloster Kappel eingerichtet. Von 1879 bis 1970 hatte sie auch eine «Korrektionsabteilung» für administrativ internierte Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen. Die letzten Insassen verliessen die Anstalt Kappel 1984. Siehe Thomas Huonker und Peter Niederhäuser: 800 Jahre Kloster Kappel – Abtei, Armenanstalt, Bildungshaus, Zürich 2008

⁸² Als Beispiel siehe die Geschichte des ehemaligen Männerheims Rossau der Stadt Zürich, heute Werk- und Wohnhaus zur Weid, in Mettmenstetten: Thomas Huonker (Mitautor Martin Schuppli, Fotos Fabian Biasio, Vorwort Hansruedi Sommer): Wandlungen einer Institution. Vom Männerheim zum Werk- und Wohnhaus, Zürich 2003

⁸³ Siehe Carlo Wolfisberg: Heilpädagogik und Eugenik. Zur Geschichte der Heilpädagogik in der deutschsprachigen Schweiz (1800-1950), Zürich 2002, S. 121-136

⁸⁴ Eduard Montalta, Jugendverwahrlosung, Zug 1939, S. 28, S. 38, S. 81 f.

Eine bekannte Symbolfigur der Verbindung zwischen Schweizer Psychiatrie und dem Nazireich ist der St. Galler Ernst Rüdin (1874-1952). Rüdin war 1899 Assistenzarzt unter Eugen Bleuler an der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich und wirkte auch in Heidelberg und Berlin. 1904 war er Mitgründer und von 1905 bis 1907 hauptamtlicher Redakteur des von seinem Schwager Alfred Ploetz in Berlin herausgegebenen «Archivs für Rassen- und Gesellschaftsbiologie»; in dieser Zeitschrift publizierte Jörger seine Familienforschungen. 1907 wechselte Rüdin an die Universität München, wo er 1915, nachdem erdie deutsche Staatsbürgerschaft angenommen hatte, Professor für Psychiatrie wurde. 1925 bis 1928 amtete Rüdin als Professor an der Universität Basel und Direktor der dortigen psychiatrischen Universitätsklinik Friedmatt. 1929 ging er definitiv nach Deutschland. Rüdin war wesentlich beteiligt an der nazistischen Umformung der deutschen Psychiatrie zur Leitwissenschaft der Zwangsterilisation und später der Ermordung angeblich «erblich minderwertiger» Menschen («Euthanasie»); er war zusammen mit Falk Ruttke und Arthur Gütt Mitautor des Gesetzes und des Gesetzeskommentars «zur Verhütung erbkranken Nachwuchses». 85 1945 wurde ihm wegen seiner nationalsozialistischen Betätigung die Schweizer Staatsbürgerschaft aberkannt. Juristisch blieb Rüdin unbehelligt.

Auch Manfred Bleuler (1903-1994), Sohn von Eugen Bleuler (1857-1939) und wie schon sein Vater Direktor der Psychiatrischen Universitätsklinik Burghölzli in Zürich sowie Universitätsprofessor (von 1942 bis 1969), arbeitete bis weit in die Kriegsjahre eng mit Psychiatern des Nazireichs zusammen. So bei der Erweiterung und Nachführung des der «Eugenik» gewidmeten Teils des Lehrbuchs seines Vaters in dessen 6. und 7. Auflage von 1937 und 1943. Manfred Bleuler publizierte auch einen Artikel in der Nazi-Zeitschrift «Der Erbarzt», den er später aus seiner Publikationsliste wegliess. Manfred Bleuler praktizierte bis in die späten 1960er Jahre die in einer ungesetzlichen Grauzone stattfindende Zürcher Praxis angeblich «eugenisch» indizierter Sterilisationen und Kastrationen, begründet und ausgebaut von Auguste Forel, seinem Vater Eugen Bleuler und seinem unmittelbaren Vorgänger Hans Wolfgang Maier (Burghölzli-Direktor von 1928 bis 1942). 88

⁸⁵ Arthur Gütt, Ernst Rüdin und Falk Ruttke: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933, mit Auszug aus dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher, München 1934

⁸⁶ Eugen Bleuler: Lehrbuch der Psychiatrie, erste Auflage Berlin 1916. In der Titelei der 6. Auflage Berlin 1937 hiess es: Sechste Auflage den neueren Anschauungen und Bedürfnissen angepasst unter Mitwirkung von Josef Berze, Wien, Hans Luxenburger, München, Friedrich Meggendorfer, Erlangen. Die Titelei der 7. Auflage, Berlin 1943, verrät dann auch, wer das Buch «den neueren Anschauungen und Bedürfnissen» anpasste; dort steht: Siebente Auflage, umgearbeitet von Manfred Bleuler. Der Teil «Eugenische Prophylaxe. Kurzer Abriss der Psychiatrischen Erblehre und Erbgesundheitspflege» von Hans Luxenburger, Berlin, findet sich sowohl in der 6. wie der 7. Auflage; aus den Nachkriegsauflagen des bis 1983 vom Sohn immer wieder umgearbeiteten und neu herausgegebenen väterlichen Lehrbuchs hat ihn Manfred Bleuler beseitigt.

⁸⁷ Manfred Bleuler: Erbanalytische Forschung, in: Der Erbarzt, herausgegeben von Othmar Freiherr von Verschuer, Leipzig 1941, Band 9, S. 12-16

⁸⁸ Zu Ideologie und Praxis der "Eugenik" in der Zürcher Psychiatrie siehe neben den bereits in Fussnote 58 erwähnten Publikationen u.a. Sabina Sennhauser: Eugenische Tendenzen in Bezug auf Menschen mit geistiger Behinderung in der schweizerischen Psychiatrie 1880-1920: eine Analyse

Es ist eine besondere Nuance der retrospektiven Aufarbeitung der grossen Bedeutung der «Eugenik» in der Geschichte des Burghölzli und der medizingeschichtlichen Darstellung von Eugen Bleuler, dass dabei ein deutscher Psychiater mitwirkte, der sich nicht nur des Sammelns von Kinderpornografie schuldig machte, sondern phasenweise auch ein aktives Mitglied der neonazistischen NPD war.⁸⁹

Festzuhalten bleibt, dass keineswegs alle «Eugeniker» Nazis waren oder sich in deren ideologischer Nähe bewegten. Es gab, gerade auch in der Schweiz, auch nach links orientierte und sozialdemokratische «Eugeniker». Dazu muss trotz seines Antisemitismus und Rassismus der Schweizer «Eugenik»-Pionier August Forel gerechnet werden; er war auch Pazifist. Als sozialdemokratischer Stadtrat spielte Pfarrer Pflüger (1865-1947) eine wichtige Rolle als Vorreiter und Garant des Umfeldes der ungesetzlichen Zürcher Praxis von «eugenisch» begründeten Eheverboten, Sterilisation und Kastrationen. ⁹⁰ Ebenfalls als linke «Eugeniker» müssen der sozialdemokratische Wiener Arzt und Gesundheitspolitiker Julius Tandler (1869-1936) und der Arzt und SPD-Reichstagsabgeordnete Alfred Grotjahn (1869-1931) bezeichnet werden. Es gab auch katholische «Eugeniker» wie den deutschen Jesuiten Hermann Muckermann (1877-1962). ⁹¹

Nicht der gesamte Bereich von Fürsorge, Heilpädagogik und Psychiatrie geriet in den Sog der «Eugenik». Insbesondere in katholischen Regionen wurden diese Tendenzen gebremst, seit Papst Pius XI 1921 in seiner Enzyklika «Casti connubii» die Ideologeme von «Eugenik» und «Rassenhygiene» in klaren Worten als unchristlich bezeichnet hatte. 92 Jedoch kam es

des eugenischen Gedankengutes der Direktoren August Forel und Eugen Bleuler und dessen Umsetzung in Form der Behandlungsmassnahmen an Menschen mit geistiger Behinderung an der psychiatrischen Klinik Zürich (Burghölzli), Zürich 2006; Marietta Meier, Gisela Hürlimann und Brigitta Bernet: Zwangsmassnahmen in der Zürcher Psychiatrie 1870 – 1970. Bericht im Auftrag der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, Zürich 2002

Scharfetter, den Sammelband "Eugen Bleuler – Leben und Werk", Bern 2001. Möllers Enttarnung als Kinderpornografie-Sammler erfolgte 2002 auf die Anzeige seiner Frau hin; er wurde in der Folge von seinem Posten als Oberarzt beim forensischen Dienst des Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich entfernt. Seine Mitgliedschaft bei der NPD fällt in die Folgejahre, die er in Sachsen-Anhalt verbrachte. Es gelang ihm aber, von 2006 bis 2008 erneut in Zürich als Psychiater tätig zu werden, nämlich als Leiter des Regionalen Ärztlichen Dienstes der Invalidenversicherung; als solcher verfasste er Gutachten, von welchen es abhing, ob den Gesuchstellenden IV-Renten zugesprochen wurden oder nicht. Eine genaue Zusammenfassung dieser Vorgänge und Zusammenhänge gibt der NZZ-Artikel vom 21. September 2008 von Mathias Ninck: Chefarzt der IV Zürich war rechtsextremer Funktionär.

⁹⁰ Siehe u.a. das Bekenntnis Paul Pflügers zur «Eugenik = Rassenhygiene» im Sinn von Francis Galton in seinem Artikel «Moderner Glaube», in: Wissen und Leben, Zürich, 1909, Nr. 4, S. 561-575, S. 572. Der Theologe, SP-Politiker und Schriftsteller Paul Pflüger war auch Gründer des schweizerischen Sozialarchivs in Zürich.

⁹¹ Siehe u.a. Regula Wecker (Hg.): Wie nationalsozialistisch ist die Eugenik? Internationale Debatten zur Geschichte der Eugenik im 20. Jahrhundert, Wien 2009

⁹² Siehe Pius XI. (Papst), Rundschreiben unseres Heiligen Vaters Papst Pius XI. durch Gottes Vorsehung Papst an die ehrwürdigen Brüder Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe über die

vor diesem Hintergrund auch zur Ausführung von Sterilisationen an Betroffenen aus katholischen Regionen, die zu diesem Zweck kurzzeitig in Spitäler in angrenzenden, eher reformiert geprägten Regionen eingewiesen wurden.⁹³

Bei der Lektüre von Schriften und Amtsakten, welche Vormund*innen und sonstige behördliche Zuständige verfassten, zeigt sich etwa ab 1890 immer mehr eine Übernahme psychiatrischer Sichtweisen und Diagnosen durch die im Fürsorgebereich Tätigen. Die so redeten und schrieben waren nicht etwa selber Psychiater*innen oder Heilpädagog*innen. Sie waren Pfarrer, Lehrpersonen, Gemeindeschreiber oder Jurist*innen. Aber sie verwendeten ohne Hemmungen Begriffe und Diagnosen wie «Psychopath», «Soziopath», «schwachsinnig», «debil» oder «imbezill», «moralisch defekt», «moralische Idiotie», «schizophren», «nymphoman». Zur Absicherung ihrer laienpsychiatrischen Kategorisierungen mit daraus abgeleiteten Zwangsmassnahmen beauftragten sie ausgebildete Psychiater und Heilpädagogen mit der Abfassung von Gutachten. In diesen Gutachten wiederum verwendeten die Mediziner und Pädagogen unkritisch Kategorien aus dem armenfeindlichen Fürsorgejargon des 19. Jahrhunderts wie «Vagantität», «Liederlichkeit», «Arbeitsscheu». Es kam zwar vor, dass die Gutachter einzelne vorgängig erfolgte Etikettierungen durch andere Diagnose ersetzten und dass sie für mildere oder auch für härtere Massnahmen plädierten. Doch sehr oft folgten sie den Vorgaben im Begleitschreiben zur Einholung des jeweiligen Gutachtens und verliehen so den Einschätzungen der Armenfürsorger und Vormundschaftsbehörden die erwünschte wissenschaftliche Legitimierung der beabsichtigten oder gelegentlich auch bereits vorgängig verfügten Massnahmen

Die fürsorgerisch tätigen Laien ebenso wie die mit ihren Gutachten fürsorgerische Zwangsmassnahmen absichernden Mediziner*innen konnten sich dabei auf den Abschnitt «Vormundschaft» im schweizerischen Zivilgesetzbuch berufen, welches genau hundert Jahre lang in Kraft war, von 1912 bis 2012. Darin wurden diese alt-neuen Kategorisierungen in gesetzliche Bestimmungen aufgenommen, welche den Behörden einen riesigen Ermessenspielraum gaben bei der nicht-gerichtlichen Einsperrung und sonstigen Disziplinierung der ihnen Unterstellten. Zwei der Hauptkategorien dieser moralischpsychiatrischen Entmündigungspolitik waren die Begriffe «verwahrlost» und «haltlos». Es kann begriffsgeschichtlich kaum mehr unterschieden werden, ob diese zu Gesetzesbegriffen erhobenen Etikettierungen ursprünglich eher aus dem Sprachgebrauch von Pädagogen, Vertretern der Armenbehörden und privater Fürsorgeorganisationen, aus

-

christliche Ehe in Hinsicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse, Bedrängnisse, Irrtümer und Verfehlungen in Familie und Gesellschaft Casti connubii vom 31. Dezember 1930, Berlin 1931

⁹³ Beispiele dazu in Thomas Huonker: «Es ist mir bis heute, als rissen sie mir die Seele aus dem Leib». Selbstzeugnisse von vier sterilisierten respektive kastrierten Frauen mit Bezügen zu Anstaltseinweisung und Anstaltsaufenthalt, in: Anne-Françoise Praz, Lorraine Odier, Thomas Huonker, Laura Schneider und Marco Nardone: «... je vous fais une lettre». Die Stimmen der internierten Personen in den Archiven, Band 4 der Publikationen der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) zur Aufarbeitung der administrativen Versorgungen, Zürich 2019, S. 241-261, S. 257 f.

Justiz und Polizei oder aus dem medizinischen Bereich stammten. ⁹⁴ Sicher ist aber, dass die folgende Formulierung aus dem ZGB von 1912 sofort zum eigentlichen Gummiparagraphen wurde, mit dem schärfste Zwangsmassnahmen begründet und vorgenommen werden konnten. Artikel 284 ZGB von 1912 lautete: «Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.» ⁹⁵

8. Vom Sonderrecht gegen Arme und Aussenseiter zur Umsetzung der allgemeinen Menschenrechte

Ein grosser Teil der sozialen Auseinandersetzungen in der Zeit nach der Deklaration der Menschenrechte (1776 in den USA, 1793 in Frankreich) in der ganzen Welt hatte als Angelpunkt die Frage, ob und weshalb die deklarierten Menschenrechte selektiv und diskriminierend statt allgemein und gleich umgesetzt wurden. Ich verwies dazu eingangs auf Olympe de Gouges und Toussaint L'Ouverture, welche ihre frühen und vollständig erfolglosen Forderungen nach Ausweitung der Geltung der Menschenrechte auch auf Frauen, Sklaven und Schwarze ihr Leben kostete.

In den USA dauerte es bis 1862 zur Befreiung der Sklaven, wodurch sie, abgesehen vom weiterbestehenden sozialen Gefälle und von all den Tricks zu ihrer politischen Ausgrenzung und Nicht-Registrierung als Wahlberechtigte, als Menschen gleichen Rechts anerkannt wurden. Noch länger, und ebenfalls unter Weiterbestehen von Ausgrenzung und Diskriminierung, hatten die entrechteten ursprünglichen Einwohner des späteren Staatsgebiets der USA auf ihre gleichen Bürgerrechte zu warten. Erst 1926 wurden die Native Americans US-amerikanische Staatsbürger.

Auf die in der Schweiz bis 1971 geltende Entrechtung der Frauen habe ich weiter oben ebenfalls schon hingewiesen.

Das Wahlrecht war im 19. Jahrhundert in manchen Ländern auf Besitzende beschränkt. Auf die lange Fortdauer des Ausschlusses der «Armengenössigen» aus dem politischen Prozedere in der Schweiz habe ich ebenfalls schon hingewiesen. Dass die schweizerische Armenpolitik mit ihren Kontinuitäten bis in die ersten zwei Drittel des 20. Jahrhunderts in ihrer armenpolizeilichen Grundprägung mehr der Niederhaltung, Demütigung,

⁹⁴ Zum Begriffsfeld «Verwahrlosung» siehe u.a. Nadja Ramsauer: «Verwahrlost». Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat, Zürich 2000, S.21, S. 161-208. Zu den Kategorien «liederlich» und «arbeitsscheu» und deren Anwendung im Bereich der administrativen Internierung siehe Tanja Rietmann: «Liederlich» und «arbeitsscheu». Die

administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884-1981), Zürich 2013

⁹⁵ Auch das neue schweizerische ZGB, in Kraft seit dem 1. Januar 2013, verzichtet nicht auf die Kategorie «verwahrlost». Es heisst dort im Artikel 426, neu unter dem Titel Kindes- und Erwachsenenschutz statt Vormundschaft: «A. Die Massnahmen I. Unterbringung zur Behandlung oder Betreuung: Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann.»

Einschüchterung und Disziplinierung der Unterschichten diente als deren Aufstieg, Integration und Gleichberechtigung, habe ich dargelegt. Im Folgenden schildere ich nun, wie sich in der Schweiz die Kritik an dieser Konstellation äusserte und inwieweit diese kritischen Stimmen bekämpft und angefeindet wurden oder Gehör und Gefolgschaft fanden.

8.1. Institutions- und Sozialkritik. Individueller Widerstand und kollektiver Aufbruch

In der Schweiz gibt es kaum ein Narrativ wie dasjenige der vierbändigen Romanserie «Pelle der Eroberer» des Dänen Martin Andersen Nexö (1869-1954). Das von 1906 bis 1910 erschiene Werk schildert den Weg eines armen schwedischen Emigrantenkinds zum erfolgreichen politischen Kämpfer und schliesslich zum selbstbewussten Teilhaber an gesellschaftlicher Macht und kulturellen Ressourcen. Dasselbe Narrativ erzählt auch Nexös Generationsgenosse Maxim Gorki (1868-1936), allerdings aufgeteilt in separate Werke (davon sind die bekanntesten das Drama «Nachtasyl» von 1902, der Roman «Die Mutter» von 1907 und Gorkis dreibändige Autobiografie, erschienen 1913 bis 1923). Bildlich dargestellt ist dieses Narrativ exemplarisch in Teilen des Bildschmucks im Rathaus von Oslo. 96

Die staatliche Inszenierung eines Narrativs ist allerdings höchst selten dessen getreue und vollständige Umsetzung, wie auch das Narrativ von der uralten Demokratie Schweiz zeigt. Wenn die skandinavischen Staaten und die Sowjetunion in Anspruch nahmen, Verwirklichungen des sozialstaatlichen respektive sozialistischen Narrativs zu sein, blieb es auch diesen beiden Schriftstellern klar und schmerzlich bewusst, dass manche Realitäten dieser unterschiedlichen historischen Ausformungen den sozialistischen Ideen total widersprachen.

Demgegenüber ist das schweizerische Standardnarrativ der von unten kommenden Schriftsteller, die als Befürsorgte aufwuchsen oder ihr Erwachsenenleben in Anstalten verbrachten, die Geschichte von Aussenseitern, welche und die grösste Mühe hatten, aus dieser Lage herauszukommen, wenn ihnen das überhaupt gelang; oft blieben sie lebenslänglich Ausgestossene und Geächtete.

8.1.1 Die immer wieder überhörten und ausgegrenzten Kritiker*innen

Es kann an dieser Stelle nicht darum gehen, die ganze Reihe der Stimmen darzustellen, die aus eigenem Leiden heraus die schweizerische Armen- und Vormundschaftspolitik mit ihren Zwangsmassnahmen immer wieder kritisierten, obwohl deren breite und möglichst umfassende Würdigung, soweit sie nicht einzelnen von ihnen schon zugekommen ist, längst fällig wäre.

Vielmehr soll mit ganz kurzen Hinweisen zu einigen von ihnen klar gemacht werden, dass es nicht einfach einen zustimmenden «Zeitgeist» oder einen allgemeinen gesellschaftlichen Konsens gab gegenüber der im 19. Jahrhundert aufgebauten repressiven armenpolizeiliche Grundstruktur der schweizerischen Sozialfürsorge, wie sie, unter teilweiser

 $^{^{96}}$ Insbesondere im Fresko «Arbeiderbevegelsens historie» von Reidar Aulie (1904-1977) aus dem Jahr 1950

modernistischer Um-Etikettierung und in Neukombination mit der «Eugenik», bis zu den Umbrüchen in den 1960er und 1970er Jahren fortbestand. Wer das wollte und den Mut dazu aufbrachte, konnte sich demgegenüber immer an kritischen Aussagen und Anklagen zur schweizerischen Armutspolitik orientieren.

8.1.1.1. Paul Ilg (1875-1957)

Dem unehelichen Sohn einer Fabrikarbeiterin, der als Verdingbub aufwuchs, gelang mit seiner autobiografisch gefärbten vierbändigen Romanreihe («Das Menschlein Mathias», erschienen 1906 bis 1913) ein literarischer Erfolg, dem weitere folgten. Doch lebte Ilg stets in materiell ärmlichen Verhältnissen und zählte nie zu den Galionsfiguren der Schweizer Literatur. Mit seinem Antikriegsroman «Der starke Mann. Eine schweizerische Offiziersgeschichte» machte er sich viele Feinde in der gehobenen Gesellschaft. «Das Menschlein Mathias» wurde 1941 verfilmt. Frst in den letzten Jahren ist Ilgs Werk wieder mehr gewürdigt worden.

8.1.1.2 Jakob Schaffner (1875-1944)

Mit «Johannes, Roman einer Kindheit»⁹⁹ gelang es Jakob Schaffner, die Leiden der Zöglinge von «Demutt», so nannte er die in deutsch-schweizerischer Kooperation pietistischer Kreise geführte Erziehungsanstalt Beuggen,¹⁰⁰ literarisch gültig einer breiteren Öffentlichkeit verständlich zu machen. Am Anstaltsbetrieb prallte seine Kritik ab. Trotz seiner literarischen Erfolge fühlte sich der ehemalige Zögling in der Schweiz weiterhin als Aussenseiter und liess sich von den Nazis als Propagandist einspannen.

8.1.1.3 Carl Albert Loosli (1877-1959)

Carl Albert Loosli wurde nach dem Tod seiner Pflegemutter zuerst ins Waisenhaus von Grandchamp NE eingewiesen. Dann ins Armenhaus Sumiswald, in die Besserungsanstalt Schloss Aarwangen und, nach einer Begutachtung in der psychiatrischen Klinik Münsingen, in die «Anstalt für bösgeartete junge Leute und jugendliche Verbrecher» auf Schloss

⁹⁷ Regie: Edmund Heuberger. Die Hauptrolle des Knaben Mathias spielte der spätere Aktivist der Homosexuellenbewegung Röbi Rapp.

⁹⁸ So durch die Neuausgabe der Tetralogie («Das Menschlein Mathias». Tetralogie, bestehend aus den Romanen «Das Menschlein Mathias», «Die Brüder Moor», «Lebensdrang» und «Der Landstörzer», Frauenfeld 2017) mit dem Nachwort von Charles Linsmayer: «Mein Los ist der Wanderstab, die Armut mein Ruhekissen». Kindheit und Werdegang des Schweizer Schriftstellers Paul Ilg (1875-1957) im Spiegel seiner Tetralogie «Das Menschlein Mathias», S. 719-800

⁹⁹ Stuttgart 1922

¹⁰⁰ Siehe Hans Katz: Das Herz an der Angel. 150 Jahre Kinderheim Beuggen, Kassel 1970

Trachselwald, alle im Kanton Bern. Als Erwachsener hält Carl Albert Loosli in seinem Buch «Anstaltsleben»¹⁰¹ Rückblick auf das Regime in Trachselwald:

«Die Ordnung der Anstalt ist die Dampfstrassenwalze, die alles gleich macht, die jedes freie Entfalten des Körpers, der Seele und des Geistes erdrückt, im Keim erstickt, erwürgt, und lässt es sich weder erdrücken, ersticken noch erwürgen, quält und foltert. (S. 49) [Folgendermassen] verhält es sich [...] mit dem beschränkten Vorgesetzten, der es darauf ankommen lässt, zu biegen oder zu brechen. Der, sich seiner unumschränkten Macht in der Anstalt bewusst, gewillt ist, sich ihrer bis zum äussersten zu bedienen. Der sich auf den Standpunkt stellt: 'Mir ist es gleich, ob ihr mich liebt oder hasst, ob ihr mich achtet, oder verachtet; aber parieren sollt ihr!' Dieser Vorgesetzte nun ist nicht selten; umsoweniger als ihm auf die Dauer, vermöge seiner grössern Beharrlichkeit, verbunden mit seiner fast unbeschränkten Machtvollkommenheit, der Erfolg recht gibt: – die Zöglinge parieren, willenlos und gebrochen; – sie sind 'erzogen'! Von dieser Geistesverfassung des Vorgesetzten zum eigentlichen Machtkoller, von diesem wiederum zum klar ausgeprägten Sadismus, trennt gewöhnlich nur ein kleiner Schritt. Diese Verirrungen nun zeitigen Scheusslichkeiten im Anstaltsleben, die unglaublich scheinen, jedoch vielerorts fast an der Tagesordnung sind.» (S. 123)

Eine solche «Strafe bestand in einer vorher bestimmten Anzahl von Salzrutenprügel. Die Salzrute ist eine aus Weide geflochtene Tresse von etwa 1,20 m Länge und 4 bis 5 cm Breite, die vor dem Gebrauch ins Salzwasser eingelegt wird, um sie geschmeidig zu machen. Der Zögling, der dieser Strafe verfallen war, wurde nun, nur mit Hemd und Hosen bekleidet, bäuchlings auf eine Bank festgeschnallt, dann wurden ihm die Streiche so kräftig als möglich, übrigens nicht ohne Kunstpausen, auf den Rücken verabfolgt.» (S. 125 f.) Loosli betrieb nach seiner Freilassung aus der Anstalt und nach dem Ende seiner bis 1901 verlängerten Vormundschaft erfolgreich die allerdings erst 1913 verfügte Entlassung des «Anstaltsvaters» von Trachselwald, Friedrich Grossen, der dort seit deren Gründung 1892 amtiert hatte.

Carl Albert Loosli blieb zeitlebens ein scharfer Kritiker des schweizerischen Anstaltswesens und der administrativen Versorgung. Zudem wurde der vielseitige und kreative ehemalige Anstaltszögling Vater von fünf Kindern, Journalist, Dialektlyriker und Romanautor, Gründer des schweizerischen Schriftstellerverbands, Freund und Biograf von Ferdinand Hodler sowie Gutachter im Berner Prozess (1933 – 1935) um die antisemitisch motivierte Fälschung der angeblichen «Protokolle der Weisen von Zion». Einen Versuch der Berner Regierung, den Anstaltskritiker als Erwachsenen erneut administrativ zu internieren, konnte Loosli glücklicherweise abwenden.

Dank einer ausgezeichneten Biografie und einer sorgfältig edierten Werkausgabe wird Carl Albert Loosli, der seine kritische Haltung mit einer Aussenseiterposition bezahlen musste, wenigstens posthum als einer der scharfsichtigsten Schriftsteller und Intellektuellen seiner Zeit gewürdigt.

45

¹⁰¹ Carl Albert Loosli: Anstaltsleben. Betrachtungen und Gedanken eines ehemaligen Anstaltszöglings, Bern 1924, S. 123 ff. Der Text liegt auch neu ediert vor in: Loosli Carl Albert, Werke in sieben Bänden, Bd. 1, Bern 2006, S. 97-254.

8.1.1.4. Robert Walser (1878-1956)

Als Sohn eines ökonomisch wenig erfolgreichen Buchbinders zusammen mit seinen Geschwistern und seinen Eltern durchaus behütet in Biel BE aufgewachsen, geriet Robert Walser nach grossen anfänglichen Erfolgen als Schriftsteller, die ihm gleichwohl keinen Wohlstand sicherten, in Armut und Isolation. Auf Betreiben seiner Schwester, die in einer psychiatrischen Klinik arbeitete, kam er 1929 in die Irrenanstalt Waldau BE. 1933 wurde er zwangsweise in die Irrenanstalt Herisau AR versetzt, wo seine Unterbringung weniger kostete, da er Bürger einer Appenzeller Gemeinde war. Als Insasse der Klinik Herisau starb er dort 1956. Dass der Irrenhausinsasse Robert Walser bei wachem Verstand war, geht aus den Gesprächen mit seinem Vormund Carl Seelig (1894 –1962) hervor, der sie in seinen Erinnerungen wiedergab.

Hätte es damals schon die heutigen Förderungsgelder für wenig verdienende Schreibende gegeben, wäre dem grossen Schweizer Dichter die jahrzehntelange, demütigende Anstaltsinternierung aller Wahrscheinlichkeit nach erspart geblieben.¹⁰³

8.1.1.5. Friedrich Glauser (1896-1938)

Auch der andere grosse, aber erst posthum gefeierte Schweizer Schriftsteller dieser Zeit, Friedrich Glauser, geriet nicht schon als Kind, sondern als bereits Erwachsener in die Maschinerie des schweizerischen Vormundschaftswesens und der administrativen Anstaltsversorgung. 104 Wegen seiner Morphiumsucht, aber auch, weil sich der Student Glauser mehr an Veranstaltungen der Zürcher Dadaisten zeigte als an Universitätsvorlesungen, 105 liess ihn sein materiell gut gestellter Vater auf eigene Kosten von der Zürcher Amtsvormundschaft bevormunden, als er seine Volljährigkeit erreichte. Diese Behörde internierte Friedrich Glauser in Kooperation mit dem Vater unter anderem in verschiedenen psychiatrischen Kliniken, aber auch als administrativ Versorgten in der

¹⁰² Carl Seelig: Wanderungen mit Robert Walser, St. Gallen 1957

¹⁰³ Aus der Fülle der Sekundärliteratur zu Robert Walser sei hier besonders hingewiesen auf eine quellennahe Schilderung der Anstaltszeit Walsers in Herisau in einer von Staatsarchivar Peter Witschi herausgegebenen Publikation: Robert Walser: Herisauer Jahre 1933-1956. Katalog zur Ausstellung im Museum Herisau mit dem Titel «Mir ziemt es, möglichst unauffällig zu verschwinden»: Robert Walser – Herisauer Jahre 1933-1956, Appenzeller Hefte, (Das Land Appenzell 30), Herisau 2001.

¹⁰⁴ Zur Biografie von Friedrich Glauser siehe Gerhard Saner: Friedrich Glauser 1896-1938. Eine Biografie, 2 Bände, Zürich 1981; Frank Göhre: Zeitgenosse Glauser, Zürich 1988. Ein spezifischer Beitrag zum Leben Glausers unter besonderer Berücksichtigung seiner Bevormundung und administrativen Versorgung ist die "Fallgeschichte Friedrich Glauser. Ob F. G. zu einer Sterilisation bereit wäre, wissen wir vorläufig noch nicht" in: Thomas Huonker: Diagnose «moralisch defekt». Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpsychologie und Psychiatrie 1890-1970, Zürich 2003, S. 64-78

¹⁰⁵ Zur Teilnahme des jungen Glauser an der künstlerischen Avantgardebewegung des Dadaismus in Zürich siehe Gerhard Saner, op. cit., Bd. 1, 77-93.

Strafanstalt Witzwil BE. Der Zürcher Amtsvormund Robert Schneider stellte ihn unter Eheverbot und erwog Glausers Sterilisation, da er dessen Drogensucht als «Erbkrankheit» auffasste. Schliesslich wurde Glauser erlaubt, in Italien seine Freundin zu heiraten, doch am Abend vor der Hochzeit starb der Dichter 42jährig an den Nachwirkungen der Insulin-Schock-Behandlung, der er sich zuvor in der Basler psychiatrischen Klinik Friedmatt in Basel hatte unterziehen müssen. ¹⁰⁶

Sein Werk spiegelt neben anderen Facetten seines Lebens seine langjährige Anstaltsversorgung.

Im Roman «Matto regiert» ¹⁰⁷ schildert Glauser aus eigener Erfahrung die Insassen, Pflegenden und Ärzte der psychiatrischen Klinik Münsingen BE mit grosser psychologischer Finesse.

Aus genauer Kenntnis der amtlichen Sicht auf Anstaltsbewohner lässt Glauser in «Wachtmeister Studer»¹⁰⁸ den schnauzbärtigen Detektiv seine Assoziationen zum fälschlich des Mordes verdächtigten Erwin Schlumpf so formulieren: «Man kannte ihn auf der Kantonspolizei. Ein Unehelicher! Die Behörde hatte sich fast ständig mit ihm beschäftigen müssen. Sicher wogen die Akten auf der Armendirektion mindestens anderthalb Kilo. Lebenslauf? Verdingbub bei einem Bauern. Diebstähle. – Vielleicht hat er Hunger gehabt. Wer kann das nachträglich noch feststellen? Dann ging es, wie es in solchen Fällen immer geht. Erziehungsanstalt Tessenberg. Ausbruch. Diebstahl. Wieder gefasst. Geprügelt. Endlich entlassen. Einbruch. Witzwil. Entlassen. Einbruch. Thorberg drei Jahre. Entlassung.» Konträr zu den amtlichen Etikettierungen beweist Glausers Wachtmeister Studer die Unschuld des als «unehelich» und «vorbestraft» Stigmatisierten und entlarvt den wirklichen Täter.

Im Roman «Der Chinese»¹⁰⁹ schliesslich erweist sich der Hausvater einer Berner Armenanstalt nicht nur als Mörder seiner Frau, sondern Wachtmeister Studer weist auch nach, dass er sich an den eigentlich für die Insassen bestimmten Lebensmitteln bereicherte und die Anstaltsbewohner mit minderwertiger Kost abspeiste.

8.1.1.6. Gotthard Haslimeier (1918-?)

Im Unterschied zu Friedrich Glauser und Robert Walser ging es dem Aargauer Gotthard Haslimeier nicht um eine Rolle als Schriftsteller. Er wollte mit seinem Lebensbericht nur der Öffentlichkeit bekannt machen, welches Unrecht ihm von Kind auf widerfahren war. Dass seine Autobiografie im Jahr 1955 veröffentlicht wurde, 110 ist vor allem der Journalistin Emmy Moor zu verdanken, die ihm bei der Publikation half. Das Buch fand kurzzeitig Verbreitung, eine zweite Auflage wurde 1956 gedruckt. In den Folgejahren fiel diese

¹⁰⁶ Christian Seiler: «Professor Seilers Diagnose – Glausers Tod», in: Sonntagsblick, 9. 12. 2018, S. 33

¹⁰⁷ Zürich 1936

¹⁰⁸ Zürich 1936, später meist unter dem ursprünglich von Glauser gesetzten Titel «Erwin Schlumpf Mord» verlegt.

¹⁰⁹ Zürich 1939

¹¹⁰ Gotthard Haslimeier: Aus dem Leben eines Verdingbuben. Affoltern am Albis 1955

erschütternde Autobiografie dem Vergessen und Verdrängen anheim. Es ist nicht bekannt, wie es dem Autor weiter erging. Forschungen zu diesem wichtigen Zeitzeugen und eine Neuauflage seiner Autobiografie sollten längst erfolgt sein, stehen aber noch aus. Der unehelich Geborene kam 5jährig zu einer Pflegemutter. Sie bestrafte angebliche Vergehen ihres Pflegekinds, indem sie es in die elektrische Wäschezentrifuge setzte und diese laufen liess. Die Behörde schritt ein und platzierte Haslimeier im Kinderheim St. Johann in Klingnau AG. Eine dort tätige Ordensschwester misshandelte ihn schwer: «Diese Schwester befahl mich eines Abends in den Waschraum. Dort musste ich mich nackt ausziehen. Dann hieben sie und eine zweite gleich brutale Schwester mit Ruten auf mich ein, so dass ich mich winden musste vor Schmerzen. [...] Bei Spaziergängen führte uns diese Quälerin in den Wald, wo wir ihre gefürchteten Haselruten schneiden mussten. Es war für uns keine Freude, ihr diese Marterinstrumente selbst zubereiten und abliefern zu müssen, in der Gewissheit, anderntags damit geschlagen zu werden. Aber gerade das scheint dieser herzensbösen Schwester Vergnügen bereitet zu haben. Ich hoffe, dass sie diese Zeilen lesen wird und sich ob ihrer Bosheit und Verdorbenheit heute schämt. Gutmachen kann sie an uns ehemaligen Zöglingen nichts mehr, sie hat Härte und Verbitterung zu tief in uns hineingeprügelt.» (S. 19)

Nach Schulabschluss wurde Gotthard Haslimeier von seiner Heimatgemeinde ein Arbeitsplatz als jugendlicher Bauernknecht zugewiesen. Auf dem Bauernhof wurde er ebenfalls misshandelt.

«Nebst meiner durch allerstrengste Arbeit verursachten körperlichen Ermüdung litt ich sehr unter der brutalen Behandlung durch meine Meistersleute. Bei jeder Gelegenheit hagelte es Schläge und Ohrfeigen. Beim Heuen stiessen sie mir die Heugabel in den Rücken. Im Stall schlugen sie mit dem Besen auf mich ein oder hieben mir die Faust oder die flache Hand ins Gesicht, wie man es einem Stück Vieh nicht ärger machen konnte.» (S. 20) Er wehrte sich und wurde an weitere bäuerlich Arbeitsplätze gesetzt. Schliesslich sperrte man ihn in die Arbeitserziehungsanstalt Aarburg AG, doch es gelang ihm zu fliehen. Nun folgten drei Aufenthalte in der psychiatrischen Klinik Königsfelden AG.

Dort wurde er «ins berüchtigte Deckelbad gesteckt, angeblich zur Beruhigung. Diese Prozedur wird heute nicht mehr angewandt. Man wird in eine Badewanne gesteckt, die mit einem aufschraubbaren Deckel aus Holz versehen ist. Durch eine Öffnung des Deckels wird der Kopf des Patienten gesteckt, [...] während sein übriger Leib in lauwarmem Wasser ruht. Drei Tage lang, von morgens sechs Uhr bis abends sechs Uhr, streckte ich den Kopf durch den Holzdeckel.» (S. 30)

Als sich Haslimeier unerlaubt von weiteren ihm behördlich zugewiesenen Stellen in der Landwirtschaft wegbegeben hatte, stellte ihn schliesslich der Bezirksamtmann von Aarau, Fritz Baumann, auf seinem Hof als Knecht ein. Wegen eines Spitalaufenthalts warf ihm der Magistrat, ein gewalttätiger Alkoholiker, Arbeitsscheu vor und erwirkte zusammen mit der Heimatgemeinde im Jahr 1938 den Abtransport des nun 20jährigen in die Strafanstalt Bellechasse FR zwecks Verbringung einer einjährigen Administrativhaft, die dann wegen Renitenz noch um 3 Monat verlängert wurde. Haslimeiers Schilderungen der Zustände in Bellechasse sind erschütternd und stimmen mit anderen Berichten dort administrativ Versorgter überein.

«Das Eintopfgericht vom Mittag war ungenügend, unsauber, geradezu ekelerregend. Es gab viele schwarze und angefaulte Kartoffeln, dann Rüben und Kohl. Später gab es holzige Bohnen. Wir hatten nur immer Abfall-Gemüse, da das schöne verkauft wurde! [...] In den dreizehn Monaten in Bellechasse sah ich nie Käse, Butter, Milch, Konfitüre, Teigwaren oder Reis. Nichts als faules Eintopfgericht oder eklige Suppe, «Schnalle» genannt. [...]

Hunger ist etwas Schreckliches. Er bohrt und wühlt in den Eingeweiden und verursacht ein eigenartiges Kopfweh. (S. 41) Oft kam der Feldmauser auf seinen Gängen bei uns vorbei. Gegen etwas Tabak tauschten wir ein paar Maulwürfe und Feldmäuse ein. Im Erlenhof häuteten wir die Tiere aus. Wir stellten drei Feuerzeuge nebeneinander und versuchten, darüber das Tierfleisch zu braten. [...] Natürlich war eine solche Brateinrichtung zu primitiv, um das Fleisch gar zu machen. So assen wir eben, vom Hunger getrieben, regelmässig halbrohes Tierfleisch.» (S. 42)

«Fast täglich wurde von den Aufsehern für geringfügige Sachen geschlagen. Das Uebliche waren Faustschläge in die Rippen. Daneben teilten sie auch reichlich Ohrfeigen und Schuhtritte aus. Statt uns gelegentlich durch eigenes Handanlegen zur Arbeit zu ermuntern, standen sie faul herum, pressten aber aus uns Jugendlichen maximale Leistungen heraus. Einer meiner Mitgefangenen namens Nobel wurde einmal von ihnen unten im Keller so furchtbar geschlagen, dass er längere Zeit wie halbtot herumwankte.» (S. 47)

«An einem kalten Dezembertag erblickten wir ein Auto, das sich über die Feldwege auf unsere Arbeitsgruppe zu bewegte. Die Aufseher nahmen Achtungstellung ein: Der Herr Direktor entstieg dem Wagen. Wie ich ihn sah, fasste ich blitzschnell einen Entschluss. Ich rannte auf ihn zu und fiel vor ihm auf die Knie. 'Herr Direktor, ich bin unschuldig hier!' Seine brutale Antwort traf mich wie ein Keulenschlag: 'Sie haben hier nicht von der Arbeit wegzulaufen. Ich will Ihnen solche Gedanken schon aus dem Kopf treiben. Fort mit dem Mann, ab ins Cachot!' Zwei Aufseher führten Grets Befehl aus und sperrten mich in das berüchtigte Cachot. Wörtlich übersetzt heißt dieses Wort 'Kerker'. Das Cachot im Erlenhof ist eine kleine Zelle unten im Keller. Es ist ein enges, kurzes und dunkles Loch. Ganz oben, nahe der Decke, ist eine kleine Ventilationsöffnung angebracht, sonst kein Fenster. Vor dem Betreten dieses Strafraumes musste ich mich bis auf das Hemd ausziehen. Ich bekam eine Wolldecke und eine Gamelle in dieses Loch geworfen. Die Wände starrten vor weissem Frost. Sechs endlos lange Tage und Nächte musste ich in dieser Eishöhle ausharren, nur mit einem Hemd bekleidet. Ich konnte mich auf der Wolldecke nicht einmal ganz ausstrecken. Die Nächte verbrachte ich schlaflos. Einmal in vierundzwanzig Stunden bekam ich eine halbe Gamelle Suppe zu essen, sonst nichts. Die Eingeweide schmerzten mich vor Hunger. Ich wurde von Tag zu Tag schwächer. Am sechsten Tag wurde ich nach oben befohlen. Ich wankte halblebendig aus der Zelle. Sogleich wurde ich ratzekahl geschoren. Darauf bekam ich einen Pickel in die Hand gedrückt und musste meinem Arbeitsplatz zuwanken. Nach ein paar schwachen Versuchen, die harte Erde aufzupickeln, brach ich zusammen. Wie ich auf meinen Strohsack zurückgebracht wurde, weiss ich nicht. [...] Am andern Morgen weckte mich wie gewohnt der schrille Pfiff des Aufsehers. Ich fühlte mich sterbensschwach. Ein paar mitleidige Kameraden opferten etwas Brot für mich. Der Oberaufseher trat herein und befahl mir aufzustehen, andernfalls würde ich wieder ins Cachot geworfen. Unter dieser Drohung schleppte ich mich auf den Arbeitsplatz. Zähneklappernd und am ganzen Körper zitternd, wollte ich zu pickeln versuchen. Mein Leib wurde vom Fieber durchglüht. Es wurde mir schwarz vor den Augen, und ich brach, wie am Vortag, bewusstlos zusammen. Als ich aufwachte, fand ich mich allein im Schlafsaal auf meinem Strohsack liegen. Während drei Wochen wurde ich auf meinem Strohsack vom Fieber ausgeglüht und geschüttelt. Als das Fieber nicht zurückging und ich zeitweise delirierte, bekam ich zehn Tabletten Aspirin. Nie kam ein Arzt, auch keine Krankenschwester und kein Sanitäter.» (S. 49 f.)

Die Zeitschrift «Der schweizerische Beobachter» machte mit dem Artikel «Ein trauriger Fall von Amtsmissbrauch» vom 31. März 1951 öffentlich, was der Aarauer Bezirksamtmann Fritz Baumann Haslimeier und anderen Opfern seiner Amtswillkür antat. Baumann erhob gegen den Artikel Ehrverletzungsklage, doch unterlag er vor Gericht. Es gelang Haslimeier sogar, eine staatliche Entschädigung für seine behördliche Misshandlung zu bekommen. Er schreibt dazu in seinem Buch: «Im Frühjahr 1952 stellte ich ein Gesuch um Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung an die aargauische Regierung. [...] Wirklich bekam ich Mitte 1952 die Mitteilung, die aargauische Regierung habe mir eine einmalige Entschädigung von Fr. 1500.— zugesprochen, jedoch freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.» (S. 72 f.)

8.1.1.7. Arthur Honegger (1924-2017)

Unehelich geboren, als Pflegekind, Heimkind und als Verdingbub bei Bauern, als Jugendlicher in der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon ZH aufgewachsen, war Arthur Honegger erst mit 50 Jahren so weit, dass er die Demütigungen, die Gewalt und das Unrecht publik machen konnte, die er in seiner vormundschaftlich gestalteten Jugendzeit durchlitten hatte. Bis er so weit war, hatte sich vom Bauernknecht zuerst zum Sekretär und Redaktor bei der Thurgauer SP, dann zum Journalisten (beim «Blick», ab 1970 Chefredaktor beim «Diners Club Magazin») heraufgearbeitet. Eine grosse Hilfe dabei war ihm seine Frau, die er 1949 heiratete; sie bekamen drei Kinder. Mit dem autobiografischen Roman «Die Fertigmacher» ¹¹¹ erzielte Honegger einen literarischen Erfolg. Von 1976 bis 1985 publizierte er im Jahresrhythmus elf Romane, weitere folgten; schliesslich konnte er bis zu seinem Lebensende vom Ertrag seiner literarischen Arbeit leben. Von 1991 bis 1996 war er als SP-Vertreter Mitglied des St. Galler Kantonsparlaments.

Gegen Ende seines Lebens, im Zug des breiteren öffentlichen Interesses für die Geschichte der Verding- und Heimkinder sowie der anderen Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen seit der Jahrtausendwende, veröffentlichte Honegger noch zwei Sachbücher zu dieser Thematik, das eine zusammen mit Lotty Wohlwend und Renato Müller. Das zweite greift nochmals seinen Lebenslauf auf, diesmal nicht fiktionalisiert und unter Nennung der wirklichen Namen seiner Peiniger. Er präzisiert darin manches, was schon im «Fertigmacher» erwähnt wird, und unterzieht insbesondere die Leitung, den Betrieb und die Gewaltstrukturen des Pestalozziheims Schlieren ZH und der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon ZH einer genauen Analyse. Erschreckend sind auch Honeggers Schilderungen, wie ihm ein Funktionär der letzteren Anstalt seinen weiteren Lebensweg zu verpfuschen versuchte, indem er ihn bei Arbeitgebern schlecht machte und seine Eheschliessung verhindern wollte. Arthur Honegger hat auch an der Tagung

¹¹¹ Zürich 1974

¹¹² Lotty Wohlwend und Arthur Honegger: Gestohlene Seelen. Verdingkinder in der Schweiz, Frauenfeld 2004

¹¹³ Arthur Honegger: Wovon ich rede. Gegen alle Widerstände. Ein autobiografisches Protokoll, Eglisau

ehemaliger Verdingkinder, Heimkinder und Pflegekinder vom 28. November 2004 in Glattbrugg bei Zürich teilgenommen.¹¹⁴

8.1.1.8. Louisa Buchard-Molteni (1933-2004)

Auch Louisa Buchard-Molteni hatte erst im höheren Alter die Selbstsicherheit, die Kraft und die nötigen Ressourcen, um das ihr angetane Unrecht öffentlich zu thematisieren. Ihre Autobiografie «Le tour de Suisse en cage – L'enfance volée de Louisette» erschien 1995, als sie 62 Jahre alt war. Sie beschreibt darin die für ihre sprachliche und seelische Entwicklung sehr belastende häufige Umplatzierung in zahlreichen Fremdfamilien, Heimen und Anstalten in allen drei Hauptsprachregionen der Schweiz, verbunden mit den jeweiligen Umstellungsschocks, Demütigungen, Brutaliäten und Lieblosigkeiten. Auch die Einsperrungs-Abfolge von Louisa Molteni führte schliesslich zur Administrativhaft in der Strafanstalt Bellechasse FR. Als 20jährige wurde sie dort von einem Aufseher mehrfach vergewaltigt, und zwar in der Gefängniskirche. Als sie ihn anzeigen wollte, warf man sie in die Strafzelle, das Cachot. So wurde dem kriminellen Aufseher die Fortführung seines Verbrechens leicht gemacht. 116

Louisa Buchard-Molténi verfolgte mit ihrem Buch das politische Ziel einer umfassenden historischen Aufarbeitung des Unrechts an den fremdplatzierten Kindern. Für dieses Ziel schritt sie auch zu spektakulären Aktionen. Sie besetzte einen hohen Baukran im Zentrum von Lausanne und machte einen Sitzstreik auf der Eingangstreppe zum Waadtländer Erziehungsdepartement. So brachte sie den Waadtländer CVP-Nationalrat Jean-Charles Simon am 17. Juni 1999 zur Einreichung der Motion «L'histoire vraie des orphelins suisses»; Simons Motion forderte den Bund auf, «innert kürzester Zeit» eine unabhängige Untersuchungskommission zur Geschichte der Fremdplatzierungen einzurichten. Doch Louisa Buchard-Molteni erlebte die von ihr so energisch geforderte historische Aufarbeitung der Fremdplatzierungen, welche behördlich lange verzögert wurde, nicht mehr. Einzig eine unveröffentlicht gebliebene Pilotstudie im Auftrag des mit Louisa Buchard-Molteni persönlich bekannten damaligen Staatssekretärs für Bildung und Forschung, Charles Kleiber, wurde kurz vor ihrem Tod 2004 fertiggestellt. 117 Eine weitere

¹¹⁴ Vereinigung Verdingkinder suchen ihre Spur (Hg.), Redaktion Loretta Seglias, Marco Leuenberger und Thomas Huonker: Bericht zur Tagung ehemaliger Verdingkinder, Heimkinder und Pflegekinder am 28. November 2004 in Glattbrugg bei Zürich, Zürich 2005

¹¹⁵ Das Buch erschien zuerst in Yens bei Morges im Kleinverlag Cabédita, eine zweite Auflage folgte 2014 in den éditions d'en bas, Lausanne

¹¹⁶ Louisa Buchard-Molteni: Le tour de Suisse en cage, Yens 1995, p. 103

¹¹⁷ Geneviève Heller (unter Mitarbeit von Sandra Andres, Pierre Avvanzino, Francesca Corti, Joëlle Droux, Thomas Huonker, Cécile Lacharme, Marco Leuenberger, Martine Ruchat): Le traitement des orphelins et les placements d'enfants au 20^e siècle. Rapport final à l'Office fédéral de l'education et de la science, Recherche N° 7040, co-financée par l'Office fédéral de l'éducation et de la science, le Département de la formation et de la jeunesse du canton de Vaud et l'Ecole d'études sociales et pédagogiques Lausanne, Lausanne 2004

Studie, die direkt auf die Anstösse von Louisa Buchard-Molteni zurückgeht, erschien 2005. 118

Die hier in aller Kürze dargestellten Kritiker*innen und ihre Bücher und weiteren Aktivitäten sind nur eine kleine Auswahl. Es gab vor, neben und nach ihnen eine Vielzahl weiterer Opfer von Fremdplatzierungen und fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in der Schweiz, die ihre Lebensläufe, meist in selbstgeschriebenen Autobiografien, öffentlich machten.¹¹⁹

Nathan Loewenthal: Un internement dans le canton de Vaud, Lausanne 1986; Alfred Altherr: Beckenfridli. Geschichte eines armen Knaben, Zürich 1897; Jenö Marton: Zelle 7 wieder frei ..., Aarau 1935; Sutter Hugo (d.i. Colombo Farinoli): Jugend am Abgrund. Ein Erlebnis-Roman, Zürich 1937; Ernst Willy Steck: Wer einmal hinter Gittern war, Bern 1938; Cécile Ines Loos: Der Tod und das Püppchen, Zürich 1939; Colombo Farinoli: Die Burg der Tränen, Zürich 1944; Ernst Fischer: Vom Verdingbuben zum Strafuntersuchungsrichter. Aus meinem Leben, Affoltern am Albis 1946; Paul Stähli: Im Wandel der Zeit. Vom Verdingbub zum Gewerkschafts-Sekretär, Aarau 1954; Hans Vonmaur: Thorberg! Vom Leben hinter Zuchthausgittern, Vorwort von Carl Albert Loosli, St. Gallen 1954; Maria Popescu: Von Mittwoch bis Mittwoch. Mein Leben während 11 ½ Jahren in schweizerischen Frauengefängnissen, Bern 1961; Gottfried Keller-Güntert, Ein Verdingbub oder: Gibt es einen Gott? Ein Lebensbild, Andelfingen 1969; Alexander Ziegler: Labyrinth. Report eines Aussenseiters, München 1970; Hans Jäger: Wenn ich nicht geschrieen hätte ... Aufzeichnungen und Protokolle eines Ausgestossenen, Obertshausen 1975; Rosalia Wenger: Rosalia G. – ein Leben, Bern 1978; Mariella Mehr: Steinzeit, Bern 1981; Jean Villain (d.i. Marcel Bruno Brun): Damals in Allenwinden, Frauenfeld 1981; Ernst Hirschi: Denn wir Menschen gewöhnen uns ja an alles, Zürich 1982; Harry Zweifel: Daniel Heim. Zögling und Mündel, Chur 1992; Jeannette Nussbaumer: Die Kellerkinder von Nivagl. Die Geschichte einer Jugend, Basel 1995; Kasy Kunz: Der Verdingbub, Willisau 1996; Franz Meier: Der wahre Lebenslauf eines Verding-Buben. Autobiographie, Luzern 2000; Brigitte Schneebeli: Paul – eine besondere Frau. Eine Lebensgeschichte, Dietikon 2000; Katharina Lenggenhager: Z'Verdingmeitschi. E Zyt i mim Läbe, Ehrikon-Wildberg 2000; Peter Paul Moser: Historische Autobiografie, 3 Bände, Thusis 2000-2002; Jean-Louis Claude: Le petit névrosé, Genève 2001; Marie-Thérèse Heimo: Marité. «Sors de table, va dehors!», Fribourg 2001; Pierre-Alain Savary: Hymne à l'amour. D'un misogyne passionné, Lausanne 2002; Ursula Biondi: Geboren in Zürich, Frankfurt am Main 2003; Aerni 2004; Elisabeth Wenger: Lisa. Ein «Pflegekind» auf Heimatsuche. Eine wahre Geschichte, o.O. 2004; Dora Stettler: Im Stillen klagte ich die Welt an. Als «Pflegekind» im Emmental, Zürich 2004; Niklaus Amacker: Die Lebensgeschichte eines armen Bergbuben aus dem Toggenburg: «Geh ehrlich durch die Welt, auch wenn Du dabei nicht reich wirst», Winterthur 2004; Arthur Weber: Und keiner hörte den stummen Schrei, Sempach o. J. (2004); Johann Sylvia Langhart-Halder: Kindheitserinnerungen. Fragment einer Biografie, Erlenbach 2004; Jakob J. Krähenbühl: Zivilstand ungenügend?, Huttwil 2006; Jolanda Spirig: Widerspenstig. Zur Sterilisation gedrängt. Die Geschichte eines Pflegekindes, Vorwort Heidi Hanselmann, Nachwort Thomas Huonker, Zürich 2006; Rolf Brunner: Rolf hat euch alle nicht vergessen, Luzern 2007; Monique Schneider-Monbaron: Die ersten 20 Jahre als Heim- und Verdingkind ... und was daraus wurde, Bern 2007; Felix Meister (d.i. René Schüpbach): Kanonenfutter für Frankreich, Neckenmarkt

¹¹⁸ Geneviève Heller, Pierre Avvanzino et Cécile Lacharme, preface d'Anne-Catherine Lyon: Enfance sacrifiée. Témoignages d'enfants places entre 1930 et 1970, Lausanne 2005. Der Text ist online auf https://www.hetsl.ch/fileadmin/user_upload/publications/media_42-enfance_sacrifie_e.pdf (abgerufen am 19. März 2020)

¹¹⁹ In dieser extralangen Fussnote folgt eine ebenfalls nicht vollständige, zeitlich geordnete Liste weiterer Autobiografien von ehemals Femdplatzierten, in Anstalten Internierten oder Zwangssterilisierten aus der Schweiz, darunter jene von Erna Eugster, die an dem diesem Buch zu Grunde liegenden Kunstprojekt mitarbeitete.

8.1.2. Kollektive Aktionen: Die Heimkampagne 1970-1972, die Kampagne rund um die Erziehungsanstalt Vennes VD 1978-1983 und die Kampagne der jenischen Opfer von ethnisch gezielten Kindswegnahmen zu Stopp und Aufarbeitung dieser Zwangsmassnahmen 1972-2000

Die drei im Titel genannten Aktionen von ganzen Gruppen Betroffener und ihrer Helfer, begleitet und unterstützt von einzelnen Medienschaffenden, gingen zwar weit über die Aktivitäten der unter 8.1.1. beschriebenen einzelnen Kritiker fürsorgerischer Zwangsmassnahmen hinaus. Es wurde auch breit über sie berichtet. Jedoch fanden sie zeitlich und regional getrennt und isoliert statt und konnten nicht jenen notwendigen Druck auf nationaler Ebene erzeugen, wie er schliesslich ab 2010 zu Stande kam und 2013 endlich die lange hinausgezögerte landesweite Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen erzwang.

Diese drei Kampagnen stiessen auch auf starken behördlichen Widerstand; insbesondere die Aktivisten der Heimkampagne wurden verhaftet und vor Gericht gestellt und

_

der Schweiz 1930 – 1950, Basel 2014 zu entnehmen sind.

^{2007;} Walter Iseli: Abgeschoben und verachtet. Die Karriere eines Verdingbuben, Biberstein 2007; Roland M. Begert: Lange Jahre fremd. Biographischer Roman, Bern 2008; Marie-Thérèse Burrin-Tercier: En attendant ma bonne étoile. Victime d'un orphelinat suisse des années 1940, o.O. 2009; Renate Kummer und Franz Walter: Meine Suche nach Geborgenheit: die Lebensgeschichte der Renata Kummer; erzählt im Gasthaus, das zufällig Helvetia heisst, und dort aufgezeichnet, Carouge 2009; Franz Rueb: Rübezahl spielte links aussen. Erinnerungen eines Politischen, Zürich 2009; Albrecht Zaugg: Der steinige Weg. Vom Verdingbub zum Fachdozenten, Bern 2010; Muriel Choulat: Zuviel, o.O., o.J. (Basel 2010); Erwin Hauser: Die Stimmen meiner Eltern hörte ich nie. Eine wahre Lebensgeschichte, Zug 2011; Jakob Lieberherr und Madeline Lütschg-Lorimer: Seelisch verkrüppelt. Ein Verdingkind erzählt, Triesen 2011; René Schüpbach: Das Damoklesschwert. Vom ungeliebten Heimkind zum erfüllten Lebensabend, Schwaderloch 2013; François A. Schäfer: Der Unerwünschte, Chur 2013; Bachmann 2013; Erna Eugster: Dreckloch. Heim, Anstalt, Klinik – administrativ versorgt, Zürich 2014; Philippe Frioud: Je t'accuse, ma Suisse, belle, riche, puissante, mais les mains pleines de sang des victimes des «internements administratifs, o.O. 2014; Ursula Lang: Landuf, landab und liederlich. Eine Geschichte aus dem Herzen und anderen Organen der Schweiz, Ballwil 2014; Henri Steiner: Die verwelkten Jahre. Anstaltsrapport, o.O. 2015; Evelyna Kottmann: Kreuz Teufels Luder, Zürich 2015; Nelly Schenker: «Es langs, langs Warteli für es goldigs Nüteli». Meine Erinnerungen. Mit einem Vorwort von Alt-Bundesrätin Ruth Dreifuss und einem Nachwort von Eugen Brand, 2. Auflage Basel 2015; Hanspeter Bobst: Mich kann man mitnehmen. Ein Verdingkind erzählt, Schwaderloch 2016; Norbu-Madeleine Faltin: Mit Krebs im Rucksack durch die Wüste, Gelnhausen-Roth 2016; Philipp Gurt: Schattenkind. Wie ich als Kind überlebt habe, o.O. 2016; Friedrich Dreier: Hungrig, ungeliebt und misshandelt – ich war ein Verdingkind, Vorwort Thomas Huonker, Zürich 2017; Sergio Devecchi: Heimweh. Vom Heimbub zum Heimleiter, Bern 2017; Lisa Brönnimann: Niemands Kinder. Verdingt und verachtet. Meine Kindheit in der Schweiz, Köln 2017; Dorothee Degen-Zimmermann: Aus dir wird nie etwas! Paul Richener – vom Verdingbub zum Gemeindepräsidenten, Zürich 2017; Lisbeth Herger: Lebenslänglich. Briefwechsel zweier Heimkinder, Baden 2018; Erica Brühlmann-Jecklin: Weite Wege nach Daheim. Heim- und Verdingkinder erzählen. Vorwort von Thomas Huonker, Zürich 2018. Das quellenmässige Kontrastprogramm zu Autobiografien von ehemaligen Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen bilden Kindheitserinnerungen von Autoren/-innen, die in ihrem – teilweise privilegierten – Familienkreis aufwuchsen, wie sie unter anderem Georg Kreis et al.: Jugendjahre in

abgeurteilt, während die von ihnen kritisierten Heimleiter in Amt und Würden verblieben und keine juristischen Konsequenzen zu fürchten hatten.

Die Aktion gegen das Anstaltsregime in Vennes und der Kampf der Jenischen gegen ihre früheren Verfolger und um ihre Anerkennung als schweizerische Minderheit hatten mehr Erfolg, aber auch die verantwortlichen Akteure und Akteurinnen der Jenischenverfolgung wurden für ihre Taten nicht bestraft.

Längerfristig führte jedoch auch die Kritik der Heimkampagne zu vielen Verbesserungen im Heimwesen und letztlich zu einer starken Reduktion der Gesamtzahl von Heimen und Erziehungsanstalten sowie der Zahl der dort Untergebrachten.¹²⁰

8.1.2.1. Die Heimkampagne 1970-1972

1970 erschienen verschiedene heim- und anstaltskritische Presseartikel. ¹²¹ Sie informierten eine breite Öffentlichkeit über die archaischen Kleidungs- und Frisurvorschriften, die monotone Zwangsarbeit und das autoritäre Anstaltsregime. Erstaunen lösten auch die buchstäblich oft an den langen Haaren herbeigezogenen Einweisungsbegründungen aus, aufgrund deren Jugendliche und junge Erwachsene Menschen mit modischen Frisuren, Jeans- oder Hippiekleidung und einer Vorliebe für Jazz, Rock n'roll oder britische Popmusik administrativ interniert wurden, und zwar nicht nur in Erziehungsanstalten, sondern nach wie vor auch in Zwangsarbeitsanstalten und Strafanstalten wie Hindelbank oder Bellechasse. Das stand in krassem Gegensatz zu Botschaften, wie sie in den damaligen Bestsellern vermittelt wurden.

So stand auf Platz 2 der Bestsellerliste des Zürcher Buchhandels vom 6. August 1970 das Buch von Alexander S. Neill «Theorie und Praxis der antiautoritären Erziehung. Das Beispiel von Summerhill»¹²² und auf Platz 8 das «Kleine rote Schülerbuch».¹²³

¹²⁰ Siehe Fridolin Herzog (Hg.): 20 Jahre nach der Heimkampagne. Neue Herausforderungen an der Front sozialpädagogischer Arbeit, Luzern 1991, insbesondere S. 18-34.

¹²¹ Sil Schmid et al.: Winden-Kinder klagen an, in: Sie + Er, 16. 4. 1970; Anonym: Kahlschnitt und Dunkelkammer, in: Der schweizerische Beobachter, Nr. 12, 30. 6. 1970; Peter Holenstein et al.: ...wer einmal in der Winde frass ..., in: team, Julinummer 1970; Anonym: Zustände in Tessenberg trieben sie zur Flucht. Drei junge Schweizer klagen an: «Die Erziehungsanstalt macht uns erst recht zu Gangstern!», in: Blick, 12. 8. 1970; Alfred V. Graf und Arthur Schneider: Massenflucht von Mädchen aus Erziehungsanstalt, in: Blick, 21. 9. 1970.

Im Blick-Artikel vom 12. 8. 1970 wurde auf die Selbstmorde eines 17jährige in der Erziehungsanstalt Tessenberg BE und eines 20jährigen in der Arbeits- und Erziehungsanstalt Liestal BL hingewiesen.

¹²² In der Taschenbuch-Ausgabe Hamburg 1970

¹²³ Bo Dan Andersen, Sören Hansen und Jasper Jensen: Das kleine rote Schülerbuch, Frankfurt am Main 1970. Ein Foto dieser Bestsellerliste ist abgebildet in Jürg Schoch, Heinrich Tuggener und Daniel Wehrli: Aufwachsen ohne Eltern. Verdingkinder, Heimkinder, Pflegekinder, Windenkinder. Zur ausserfamiliären Erziehung in der deutschsprachigen Schweiz, Zürich 1989, S.105

Am 30. Oktober 1970 hatte die Zürcher Stadtregierung den lokalen Aktivist*innen der 1968er-Bewegung einen ehemaligen Luftschutzbunker unter dem Lindenhof als Jugendzentrum überlassen, in dem die «Autonome Republik Bunker» ausgerufen wurde und wo alsbald aus Heimen und Anstalten geflohene Jugendliche Unterschlupf fanden. Am 1. und 2. Dezember 1970 fand im Gottlieb-Duttweiler-Institut in Rüschlikon ZH eine Tagung mit dem martialischen Titel «Erziehungsheime unter Beschuss» statt. 125

Eine Gruppe von 1968-er Aktivisten, darunter Rolf Thut, der schon an der Tagung in Rüschlikon als Sprecher für die Forderungen der Heimkritiker aufgetreten war, François Höpflinger, Rolf Bamert, Barbara Guidon und Ursula Rathgeb sowie ein ehemaliger Zögling der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon, Hansueli Geiger, gründeten im Februar 1971 mit weiteren Gründungsmitgliedern im Zürcher Volkshaus den Verein Heimkampagne. Der Verein Heimkampagne vermittelte geflohenen Anstaltsinsass*innen alternative Unterkünfte, z.B. in Wohngemeinschaften, vertrat die Forderung, die Heime in selbstverwaltete Jugendkollektive umzuformen, schmuggelte Berichte über repressive Massnahmen in Heimen und Anstalten hinaus und verbreitete diese Forderungen mit Flugblättern, die sie auch direkt vor Erziehungsanstalten verteilten, während sie mittels Megaphonen mit den Insass*innen Kontakt aufnahmen. Hansueli Geiger, der auch einen Text über seine Zeit in Uitikon mit dem Titel «Der Zögling – oder der Verbannte» ¹²⁶ verfasst hatte, kam in Zeitungsinterviews zu Wort. ¹²⁷ Diese und viele andere Texte zur Heimkampagne, vor allem auch ihre Flugblätter, sind faksimiliert in einer mehrbändigen Dokumentation. ¹²⁸

Schliesslich kam es zur Flucht von 17 Zöglingen der Anstalt Uitikon am 26. September 1971, die sich unter den Schutz der Heimkampagne stellten. Über die Beherbergung respektive das Verstecken der polizeilich ausgeschriebenen Flüchtigen und deren «Rückgabe», verbunden mit einer Pressekonferenz in einer Kiesgrube, wurde in den Medien breit berichtet. Am 8. Oktober 1971 strahlte die Sendung «Antenne» des Schweizer Fernsehens Interviews mit einigen der Flüchtigen aus. Nach diesem Höhepunkt der

¹²⁴ Siehe Hanspeter Müller und Gerhard Lotmar (Hg.): Der Bunker von Zürich. Jugend zwischen Rückzug und Revolte, Olten 1972

¹²⁵ Siehe Anonym: Es scheint: Wir sind alle gespalten. Zu einer Tagung: 〈Erziehungsanstalten unter Beschuss〉, in: Basler Nachrichten, 7. 12. 1970

¹²⁶ Ein Auszug aus dem Text Geigers ist die Quelle Nr. 40 in Thomas Huonker, Lorraine Odier, Anne-Françoise Praz, Marco Nardone und Laura Schneider: «... So wird man ins Loch geworfen». Quellen zur Geschichte der administrativen Versorgungen, Band 9 der Publikationen der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) zur Aufarbeitung der administrativen Versorgungen, Zürich 2019, S. 222-227, Kommentar S. 228 f.

¹²⁷ So in der Nationalzeitung, Basel am 26. 8. 1971

¹²⁸ Dokumentation der Zürcher Heimkampagne zur Krise der Heimerziehung, Zürich 1971; Arbeitsdokumente der Zürcher Heimkampagne, Bd. 1, Zürich 1972; Arbeitsdokumente der Zürcher Heimkampagne, Bd. 2, Teil 1, Zürich 1972; Arbeitsdokumente der Zürcher Heimkampagne, Bd. 2, Teil 2, Zürich 1972. Alle diese Dokumente sind im Volltext online abrufbar über www.kinderheime-schweiz.ch/de/dokumente.php (abgerufen am 19. März 2020)

Öffentlichkeitskampagne wollten die 13 bei der Heimkampagne verbliebenen Flüchtigen – vier hatte die Polizei inzwischen verhaftet – freiwillig in die Anstalt Uitikon zurückkehren. Doch es kam anders.

Die Presse berichtete: «Rund eine halbe Stunde bevor die vor vierzehn Tagen aus der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon entwichenen Zöglinge freiwillig in die Anstalt zurückkehren wollten, wurden sie in einer Kiesgrube bei Birmensdorf von der Zürcher Kantonspolizei verhaftet.» ¹²⁹

Nur fünf Zöglinge wurden wieder in die Anstalt Uitikon eingeliefert; die anderen wurden administrativ in andere Zwangsarbeitserziehungsanstalten versorgt, vier davon in die Strafanstalten Witzwil, Lenzburg und Realta. Auch die führenden Exponenten der Heimkampagne wurden verhaftet. Vierzehn von ihnen wurden zu Haft bis zu 5 Wochen verurteilt, aber nur bedingt. Der jeweilige Hauptstraftatbestand war «Entziehen und Vorenthalten von Unmündigen»; in einigen Fällen kamen Hausfriedensbruch oder Sachbeschädigung hinzu.

Zur Geschichte der Heimkampagne liegen erste historische Darstellungen vor. ¹³¹ Das eigentliche Ziel der Heimkampagne, der Aufbau selbstverwalteter Gemeinschaften und Wohngelegenheiten zur Integration ausgegrenzter Jugendlicher gelang damals nur jenem Teil der heimkritischen Aktivisten, die sich in der von Wien herkommenden, später von Basel aus operierenden Organisation Hydra zusammenschlossen. Unter ihrem späteren Namen Longo maï baute sie zahlreiche ländliche Kommunen auf, oft in von Landflucht betroffenen Regionen, wo landwirtschaftliche Flächen und Liegenschaften wenig kosteten. Mehrere spätere und auch einige heutige Bewohner*innen solcher Wohn- und Arbeitskollektive waren in ihrer Jugend Opfer von Heimeinweisung und administrativer Versorgung. ¹³²

8.1.2.2. Die Kampagne rund um die Erziehungsanstalt Vennes VD 1978 – 1983

Eine anstaltskritische Gruppe, die sich «groupe d'information Vennes» nannte, publizierte 1978 in Lausanne das Buch «L'antichambre de la taule» (Das Vorzimmer zum Knast). Damit löste sie in der Romandie eine Mediendiskussion um die Heimreform aus. Der Doyen der Waadtländer Kinderpsychiatrie Jaques Bergier (1911 – 2002) schreibt in seinen Lebenserinnerungen: «Ayant pour titre L'antichambre de la taule, un pamphlet polémique contre la Maison d'éducation de Vennes, parut en 1978, quelques années après le départ de Paul-Eugène Rochat; les auteurs prétendaient qu'un tiers seulement des élèves de Vennes s'adaptaient plus tard à la vie sociale et professionnelle, les deux tiers restants ayant de très grosses difficultés de tous ordre et surtout de fréquentes récidives

¹²⁹ whd/UPI: Kiesgruben-Pressekonferenz – dann kam die Polizei, in: AZ, Zürich, 11. 10. 1971

¹³⁰ Gemäss Aufstellung «Versetzung der 17 Uitikoner Genossen», in: Arbeitsdokumente der Heimkampagne Zürich, Bd. 2, Teil 2, Zürich 1972, 78

¹³¹ Beispielsweise Renate Schär: «Erziehungsanstalten unter Beschuss». Heimkritik und Heimkampagne in den 70er Jahren, Lizenziatsarbeit Universität Bern 2006

¹³² Zur Geschichte von Longo maï siehe Beatriz Graf: Longo maï? Revolte und Utopie nach 1968, Egg 2005

de délinquance. Je (...) ne suis guère étonné par ces chiffres qui correspondent peut-être à la réalité. Ce n'était pas si mal si un sur trois s'en sortait honorablement.»¹³³ Bergier fasst seine Interimsdirektorenzeit in Vennes 1949, vor dem Amtsantritt seines Nachfolgers Paul Eugène Rochat (1907–2007), so zusammen: «Ces huit mois, je les ai passés avec cinquante enfants et adolescents gravement dyssociaux, collaborant avec une équipe d'une dizaine de surveillants, sans doute dévoués, mais sans formation.»¹³⁴

Bergiers Vorgänger Henri Bourquin beging Suizid, nachdem die Aussagen einiger seiner Zöglinge über ihren sexuellen Missbrauch durch Bourquin bei der Presse sowie bei den oberen Behörden Gehör gefunden hatten und somit das Fehlverhalten des Direktors publik wurde. 135

Auf Bergiers sportlichen Nachfolger Rochat, der bis 1967 in Vennes amtete und der bekannt war für seine teilweise abenteuerlichen Exkursionen ins Gebirge und in Höhlen zwecks Charakterbildung seiner Zöglinge, folgte Direktor Jacques Tüscher, der bis 1979 wirkte und die von der kritischen Publikation ausgelöste Krise der Institution Vennes zu spüren bekam. Nach seinem Abgang wurde 1983 Vennes als geschlossene Anstalt aufgehoben. Seit 1987 heisst die dortige nicht-stationäre Institution Centre d'orientation et de formation professionnelles (COFOP).¹³⁶

8.1.2.3. Die Kampagne der jenischen Opfer von ethnisch gezielten Kindswegnahmen zu Stopp und Aufarbeitung dieser Zwangsmassnahmen 1972 – 2000

Es gibt inzwischen zahl- und umfangreiche Literatur zu dieser Thematik, deren Aufarbeitung lange durch die Sperrung der Akteneinsicht für kritische Forschende blockiert wurde. 137 Es folgen deshalb hier nur einige kurze Hinweise dazu.

¹³³ Jacques Bergier: Traces de mémoire. Pédopsychiatrie et protection de l'enfant dans le canton de Vaud au xxe siècle. Edition présentée, établie et annotée par Joseph Coquoz, Geneviève Heller et Claude Pahud, Lausanne 2003, S. 83: «Unter dem Titel 'Das Vorzimmer zum Knast' erschien 1978 ein polemisches Pamphlet gegen das Erziehungsheim Vennes, einige Jahre nach dem Abgang von Paul-Eugène Rochat; die Autoren behaupteten, nur ein Drittel der Zöglinge führe später ein normales Sozial- und Berufsleben; zwei Drittel hätten grosse Schwierigkeiten aller Art, vor allem seien Rückfälle in die Delinquenz häufig. Ich (...) bin nicht sehr erstaunt über diese Zahlen, die vielleicht der Realität entsprechen. Es wäre gar nicht schlecht, wenn ein Drittel ehrenhaft herauskommt.» (Übersetzung T.H.)

¹³⁴ Jacques Bergier, op. cit. S. 32: «Diese acht Monate habe ich mit 50 schwer dissozialen Kindern und Jugendlichen verbracht, in Zusammenarbeit mit 10 Aufsehern, ohne Zweifel sehr hingebungsvolle Leute, aber ohne Ausbildung.» (Übersetzung T.H.)

¹³⁵ Siehe Jacques Collaud: «Les garçons en ont assez.» L'affaire Bourquin, un cas d'abus sexuels sur mineurs dans la Maison d'éducation de Vennes (1946 – 1948), in: Champ pénal / Penal field Vol. XIII, 3 octobre 2016, http://journals.openedition.org/champpenal/9355 (abgerufen am 19. März 2020)

¹³⁶ Zu Vennes siehe auch Geneviève Heller Racine: Maison de discipline ou maison d'éducation?, in: Revue historique vaudoise 117, 2009, S. 140 – 155

¹³⁷ Edith Gerth: Kinderraubende Fürsorge. Die Umerziehung der Schweizer Jenischen durch die Stiftung Pro Juventute, in: Mark Müntzel und Bernhard Streck: Kumpania und Kontrolle. Moderne

Die Verfolgungsgeschichte der Jenischen, Sinti und Roma in der Schweiz ist alt und geht bis ins Mittelalter zurück. Bis 1798 riskierten sie die Todesstrafe, wenn sie die 1471 pauschal erlassene Landesverweisung gegen «Heiden», «Zegyner», «Landstreicher» und «Vaganten» umgingen.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts überlegte die damalige Schweizer Regierung, die Tagsatzung, ob die «heimatlosen Vaganten» nicht allesamt ins Ausland, beispielsweise nach Algerien oder Südfrankreich, deportiert werden sollten. Erst der Bundesstaat konzedierte ihnen mit dem Gesetz über die Heimatlosigkeit vom 3. Dezember 1851 das Bürgerrecht; der Bund zwang damit die Gemeinden, ihre ausgegrenzten Mitbewohner, deren Vorfahren sie einst das Bürgerrecht aberkannt hatten, wegen auswärtiger Heirat, auswärtigem Kriegsdienst oder sonstigem längerem Aufenthalt ausserhalb der Gemeinde, wieder einzubürgern. ¹³⁸ Einige Gemeinden umgingen dies, indem sie die betreffenden Familien durch Übernahme der Reisekosten dazu brachten, auszuwandern, andere wehrten sich bis in die 1890er Jahre gegen solche Einbürgerungen, indem sie, letztlich ohne Erfolg, diese Einbürgerungen bis vor Bundesgericht anzufechten versuchten. Das Einbürgerungsgesetz machte die ehemals heimatlosen Fahrenden wohl zu Bürgern, kriminalisierte aber ihre herkömmliche Kulturform, indem es ihnen das «Herumziehen», wie der Gesetzgeber die ambulante Berufstätigkeit und die nomadische Lebensweise nannte, im Familienverband mit schulpflichtigen Kindern verbot.

Nur kurz, von 1848 bis 1888, war Sinti und Roma der Aufenthalt in und die Durchreise durch die Schweiz gestattet. Von 1888 bis 1972 erliess die Schweiz erneut ein generelles Einreiseverbot gegen die polizeilich als «Zigeuner» in einem «Zigeunerregister» erfassten Menschen; 1906 erliess die Schweiz sogar ein Gesetz, das den Transport von «Zigeunern» auf schweizerischen Eisenbahnen und Dampfschiffen gänzlich verbot, ausser zum Zweck der Ausschaffung. Somit lebten in der Schweiz nur einige wenige Familien von Sinti und Roma, die entweder ihre Zugehörigkeit zu diesen Gruppen verbergen konnten oder deren Ausschaffung in die Nachbarstaaten mehrfach scheiterte. Das Einreiseverbot gegen «Zigeuner» praktizierte die Schweiz auch während des 2. Weltkriegs gegenüber Sinti und

-

Behinderungen zigeunerischen Lebens, Giessen 1981, S. 129-166; Thomas Huonker: Fahrendes Volk – verfolgt und verfemt. Jenische Lebensläufe, Zürich 1987; Walter Leimgruber, Thomas Meier und Roger Sablonier: Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse. Historische Studie aufgrund der Akten der Stiftung Pro Juventute im schweizerischen Bundesarchiv, Bern 1998; Sara Galle und Thomas Meier: Von Menschen und Akten. Die «Aktion Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute, Zürich 2009; Sara Galle: Kindswegnahmen. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge, Zürich 2016

¹³⁸ Zur älteren Geschichte der Fahrenden in der Schweiz und zur Einbürgerung der Heimatlosen siehe u.a. Thomas Dominik Meier und Rolf Wolfensberger: «Eine Heimat und doch keine». Heimatlose und Nicht-Sesshafte in der Schweiz (16. – 19. Jahrhundert), Zürich 1998

Roma, die dem Holocaust durch Flucht in die Schweiz zu entgehen versuchten; sie wurden ins Nazireich zurückgeschickt. 139

Die ehemals heimatlosen Jenischen, die das Schweizer Bürgerrecht erhalten hatten, wurden mit der Verschärfung der Hausiergesetze ab 1890 noch mehr in die Illegalität getrieben, wenn sie ihre fahrende Lebensweise aufrechterhalten wollten. Gleichzeitig wurden sie oft auch ausgegrenzt und diskriminiert, wenn sie festen Wohnsitz nehmen wollten.

Einen neuen Höhepunkt erreichte ihre Verfolgung unter der aus dem Mittelalter stammenden negativen Etikettierung als «Vaganten» in der Mitte des 20. Jahrhunderts, von 1926 bis 1973. Die «Vagantität» sollte durch ein angebliches «Hilfswerk» bekämpft werden. Das als Unterabteilung der Stiftung Pro Juventute betriebene «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» hatte in Wirklichkeit das erklärte Ziel, mittels Namenslisten, die in Zusammenarbeit mit Gemeindebehörden erstellt wurden, möglichst viele Kinder aus den jenischen Familien herauszunehmen, den Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen und die Kinder zu bevormunden, um sie, von ihren Verwandten isoliert, in nicht-jenischen Adoptivund Pflegefamilien oder sonstiger Fremdpflege unterzubringen und so die jenische Gruppe als solche zu beseitigen. Denn diese definierte Heinrich Häberlin, ein hoher Vertreter der Pro Juventute, der gleichzeitig als Bundesrat (FDP) amtete, als «Schandfleck der schweizerischen Kulturordnung». ¹⁴⁰ Die Pro Juventute umriss die Tätigkeit ihres «Hilfswerks» so: «Pro Juventute entvölkert die Landstrasse». ¹⁴¹

Die meisten aus ihren Familien gerissenen Kinder landeten schliesslich bei Bauern als Verdingkinder, in Heimen, und, nach Fluchtversuchen, in Erziehungsanstalten. Sehr viele der insgesamt 586 durch die Pro Juventute von ihren Familien getrennten Jenischen, vor allem jene, die immer wieder versuchten, Kontakt zu ihren Verwandten aufzunehmen, wurden jahrelang und teilweise wiederholt in Zwangsarbeits- und Strafanstalten wie Hindelbank und Bellechasse eingesperrt. In solche Anstalten wurden auch jenische Väter und Mütter eingewiesen, wenn sie sich gegen die Zerstörung ihrer Familien zu wehren versuchten. Eine Ausnahme waren die am Finger einer Hand abzuzählenden jenischen Eltern, die einen sie unterstützenden Anwalt fanden und sich erfolgreich gegen die Kindswegnahmen wehren konnten. Viele jenische Familien flohen aus der Süd- und Ostschweiz, der Zentralschweiz sowie dem Mittelland in die Westschweiz, deren Behörden bei dieser Kampagne nicht mitmachten. In einigen Kantonen, so im Kanton Solothurn,

¹³⁹ Siehe Thomas Huonker und Regula Ludi: Roma, Sinti und Jenische. Schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus, Band 23 des Berichts der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – 2. Weltkrieg, Zürich 2000

¹⁴⁰ Heinrich Häberlin: Vorwort, in: Kinder der Landstrasse, Pro Juventute (Hg.), Zürich 1927, S. 3-4, S. 3

¹⁴¹ Otto Binder: 25 Jahre Pro Juventute, Zürich 1937. In dieser Jubiläumsschrift trägt der Abschnitt über das «Hilfswerk» den lapidaren Titel: «Pro Juventute entvölkert die Landstrasse».

betrieb auch das Seraphische Liebeswerk Kindswegnahmen an Jenischen. ¹⁴² Der Kanton Schwyz praktizierte parallel zum «Hilfswerk» durch seine Bezirksvormundschaften eine im Vergleich zur übrigen Bevölkerung weit überproportionale Zahl von Fremdplatzierungen und Anstaltseinweisungen von Jenischen mit Schwyzer Bürgerrecht. Die Gruppe der Jenischen wurde durch diese Verfolgungen, die insgesamt über 1000 Kinder betrafen, schwer getroffen.

Im Einklang mit sehr frühen kritischen Darstellungen dieses «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse»¹⁴³ habe ich die systematisch durchgeführten Zwangsmassnahmen gegen die Jenischen, eine Volksgruppe mit eigener Kultur und Sprache,¹⁴⁴ die es auch in Deutschland, Österreich und Frankreich gibt,¹⁴⁵ seit 1987 stets als unverjährbare Tatbestände eines versuchten Völkermords gemäss UNO-Definition von 1948 bezeichnet. Die einschlägigen Tatbestände gemäss Artikel II der UNO-Genozidkonvention vom 9. Dezember 1948 sind folgende:

- «d) Verhängung von Massnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe».

2006 hat die Basler Rechtsprofessorin Nadja Capus diese rechtliche Lage und ihre Geltung auch in der Schweiz, welche der Genozidkonvention erst 2000 beitrat, im Detail analysiert und bestätigt. 146

¹⁴² Siehe Thomas Huonker: «Alle sind auseinander gerissen worden. Keines weiss, wo das andere ist», in: Michaela Ralser und Reinhard Sieder (Hrsg.): Die Kinder des Staates / Children of the State. Österreichische Zeitschrift für Geschichte, Jahrgang 25, Doppelnr. (1 und 2), Studienverlag, Wien 2014, S. 248-275

¹⁴³ Tilman Zülch, der Gründer der Gesellschaft für bedrohte Völker, schrieb in seiner Einführung zu einem Sammelband über die Verfolgungsgeschichte und die aktulle Lage der Roma, Sinti und Jenischen: "Das weltbekannte schweizerische Hilfswerk 'Pro Juventute' pflegte den Fahrenden bis 1973 die Kinder zu rauben – nach der UN-Konvention zur Verhütung des Verbrechens des Völkermordes bereits eine Form des Genocids – und steckte sie in 'anständige' Schweizer Familien, in staatliche Heim und Strafanstalten." Tilman Zülch (Hg.): In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt. Zur Situation der Roma (Zigeuner) in Deutschland und Europa, Hamburg 1979, S. 18 f.

¹⁴⁴ Siehe u.a. Hansjürg Roth: Jenisches Wörterbuch. Aus dem Sprachschatz Jenischer in der Schweiz, Frauenfeld 2001. Jenisch ist seit 1998 eine anerkannte nichtterritoriale Minderheitssprache in der Schweiz.

¹⁴⁵ Siehe u.a. Christian Bader: Yéniches. Les derniers nomades d'Europe, suivi d'un léxique yéniche – français et français – yéniche, Paris 2007

¹⁴⁶ Nadja Capus: Ewig still steht die Vergangenheit? Der unvergängliche Strafverfolgungsanspruch nach schweizerischem Recht. Bern 2005.

Schon 2002 hatte der Rechtshistoriker Lukas Gschwend geschrieben, es handle sich bei den systematischen Zwangsmassnahmen gegen die schweizerischen Jenischen um «die tatbestandsmässige Variante des kulturellen Genozids». (Lukas Gschwend: Das "Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse" der Pro Juventute - ein Fall von Völkermord in der Schweiz? In: Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte. Festschrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag. Hg. Andreas Donatsch, Marc Forster und Christian Schwarzenegger. Zürich 2002, S. 373-392, S. 383)

Diese Sicht teilen auch die Organisationen der Jenischen. Die Schweizer Justizorgane jedoch stellten die Verantwortlichen nie unter entsprechende Anklage. Versuche von persönlich von der Verfolgung betroffenen Jenischen, entsprechende Verfahren einzuleiten, scheiterten ebenfalls am schweizerischen Justizsystem.¹⁴⁷

Immerhin wurde das «Hilfswerk» nach Protesten der Medien, angeführt von Hans Caprez, Redaktor beim «Schweizerischen Beobachter», 1973 als Abteilung der Pro Juventute offiziell aufgelöst. Die weggenommenen Kinder verblieben jedoch grösstenteils getrennt von ihren Eltern, so dass die letzten dieser Betroffenen, die kurz vor 1973 als Säuglinge fremdplatziert worden waren, noch bis in die 80er und frühen 90er Jahren in Heimen und Anstalten oder als Adoptivkinder in nichtjenischen Familien aufwuchsen. Gleichzeitig mit der erfolgreichen Pressekampagne zur formellen Auflösung des «Hilfwerks für die Kinder der Landstrasse» fand sich ein Teil der zersplitterten Familien wieder, und die Jenischen konnten ihre ersten legalen Organisationen aufbauen. Eine Rolle spielten dabei auch nicht-jenische Aktivistinnen wie die Baslerin Lieselotte Müller, die sich Zory Lovari nannte, die Gründerin der Ein-Frau-Organisation Pro Tzigania. Andere wirkten beim Aufbau des «Jenischen Schutzbundes» mit; beide entstanden anfangs der 1970er Jahre. Am kontinuierlichsten arbeitet die am 25. Mai 1975 in Bern gegründete «Radgenossenschaft der Landstrasse». Sie gibt seit ihrem Bestehen auch «Scharotl» heraus, die einzige jenische Zeitschrift der Welt. Die «Radgenossenschaft» wird seit 1986 staatlich subventioniert. Aus ihr heraus entstanden 1985 und 1987 weitere Organisationen, nämlich das «Fahrende Zigeuner-Kulturzentrum» und die Stiftung «Naschet Jenische». Später kamen weitere hinzu, so 2003 die transnationale jenische Organisation «Schäft qwant».

Die Stiftung «Naschet Jenische» hätte ursprünglich die Zahlungen des Bundes zur «Wiedergutmachung» entgegennehmen und an die einzelnen Betroffenen weiterleiten sollen; ebenso hätte sie Akten des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» übernehmen und den Betroffenen sowie einer kritischen historischen Aufarbeitung zugänglich machen sollen. Wegen internen Differenzen, die zu einem grossen Teil mit den Aktivitäten des nicht-jenischen Sekretärs der Stiftung zusammenhingen, 148 verlagerte der Bund diese Aufgaben auf von ihm kontrollierte, von Nicht-Jenischen besetzte Institutionen, eine «Aktenkommission» und zwei «Fondskommissionen». Die «Aktenkommission» sah den gesamten Aktenbestand durch und übergab den ehemaligen jenischen Mündeln des «Hilfswerks» teilweise stark eingeschwärzte Kopien der Akten ihrer Personen- und Familiendossiers. Siegfried und seine Gehilf*innen hatten diese Akten derart negativ und abwertend abgefasst, dass ihre Lektüre viele Betroffene ein zweites Mal traumatisierte. Die zwei «Fondskommissionen» verteilten in einem undurchsichtigen Prozedere durchschnittlich 5000.- Franken an die einzelnen jenischen Opfer; viele erhielten nur 2000

¹⁴⁷ Siehe Eva Neugebauer: Umkämpfte Völkermord-Akten. Mariella Mehr vor dem Bezirksgericht Heinzenberg, WochenZeitung (WoZ) Zürich, 15. Dezember 1989

¹⁴⁸ Siehe Thomas Huonker: Jenische in der Schweiz oder eine unendliche Geschichte von Verfolgung und Bevormundung, in: A-Bulletin, Zürich, 27. August 1992, mit einem Nachtrag von Januar / April 2012, beides online auf http://www.thata.net/abulletin27august1992mitnachtrag.html (abgerufen am 19. März 2020)

Franken. An die von den Kommissionsmitgliedern als «Schwerstbetroffene» Eingestuften gingen maximal 20'000.- Franken. Diese Zahlungen fanden von 1988 bis 1990 statt. Eine radikalere Gruppe von Jenischen hatte vergeblich die Auszahlung von 100'000.- Franken pro Opfer verlangt.

Gesuche von Nicht-Jenischen, die in denselben Anstalten dieselben Ungerechtigkeiten und Misshandlungen erlebt hatten, und die ebenfalls um entsprechende «Wiedergutmachung» ersuchten, lehnte die Fondskommission ab.

Im Zusammenhang mit der hier geschilderten Geschichte der schweizerischen Armenpolitik ist es von besonderer Bedeutung, dass der versuchte Genozid an den schweizerischen Jenischen nicht mit militärischen Mitteln, speziellen polizeilichen Truppen, Ausnahmegesetzen oder anderen speziell dafür entwickelte Mitteln des Staatsterrorismus an die Hand genommen wurde, sondern dass «normale» fürsorgerische Zwangsmassnahmen, wenn auch in überproportionaler Häufung, dafür ausreichten.

Eine besondere Nuance erhält dieser Versuch der Zerstörung einer Minderheit dadurch, dass der Leiter des «Hilfswerks», Alfred Siegfried (1890-1972) zwei Jahre vor dessen Gründung wegen Unzucht mit einem Schüler seinen Lehrerposten am Humanistischen Gymnasium Basel verlor und zu drei Monaten Haft, allerdings bedingt, verurteilt wurde. 149 Doch die Stiftung Pro Juventute stellte ihn als Leiter ihrer «Abteilung Schulkind» ein. Als «Berufsvormund», wie er sich nannte, übernahm der vorbestrafte Pädokriminelle Siegfried jahrzehntelang Vormundschaften über Hunderte jenischer Kinder. Er wurde auch zu den Jahrestreffen der schweizerischen Amtsvormunde eingeladen.

Dass der Gründer und lebenslängliche oberste Chef der Stiftung Pro Juventute, der Generalssohn und Offizier Ulrich Wille junior (1877-1959) ein persönlicher Bekannter und finanzieller Förderer von Adolf Hitler war, und dies seit den frühen 20er Jahren, hat Willi Gautschi schon 1978 publik gemacht. 150 Noch vertiefter, aufgrund erst ihm zugänglicher Dokumente aus dem Familienarchiv, hat Alexis Schwarzenbach in seinem Buch über die Schwester Ulrich Willes die vielfältige Unterstützung dargestellt, die Wille den Nazis zukommen liess.¹⁵¹

Es ist vor diesem Hintergrund eigenartig, dass einige der neueren Forschungen über die Verfolgung der Jenischen und die Pro Juventute den Einfluss von deren Gründer und lebenslänglichem Stiftungskommissionspräsidenten kleinreden. 152

Dieselben Forschenden meiden auch die Charakterisierung der Jenischen als Ethnie mit eigener Kultur und Sprache, obwohl die Volksgruppe seit 1997 von der Schweiz als

¹⁴⁹ Siehe Thomas Huonker und Regula Ludi 2000, op. cit., S. 43, Fussnote 70, sowie Thomas Meier und Sara Galle 2009, op. cit., S. 24- 27

¹⁵⁰ Willi Gautschi: Hitlers Besuch in Zürich 1923, Neue Zürcher Zeitung, 29. Dezember 1878

¹⁵¹ Alexis Schwarzenbach: Die Geborene. Renée Schwarzenbach-Wille und ihre Familie, Zürich 2004, S. 168-177, S. 277-279

¹⁵² So Sara Galle 2016, op. cit., S.76

nationale Minderheit anerkannt ist.¹⁵³ Damit umgehen sie auch die Einstufung der systematischen Kindswegnahmen aus dieser Gruppe als Völkermord.¹⁵⁴

Auch die Bezüge zu nazistischer Literatur im Umkreis des «Hilfswerks» werden verharmlost. Alfred Siegfried verwies in der abschliessenden Publikation von 1963 über sein «Hilfswerk»¹⁵⁵ auf einen Sammelband aus dem Nazireich, nämlich auf das Buch «Der nichtsesshafte Mensch», unter Weglassung von dessen Untertitel «Ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung im Grossdeutschen Reich».¹⁵⁶ In diesem Band enthalten ist der Artikel eines Haupttäters der nazistischen Vernichtungspolitik gegenüber Sinti und Roma, Robert Ritter.¹⁵⁷

Sara Galle meint, Alfred Siegfried habe von all dem nichts gewusst:
«Wie Siegfried dazu kam, einen für das nationalsozialistische Regime tätigen
Rassenhygieniker und Befürworter von Massensterilisationen zu zitieren, bleibt unklar.
Möglicherweise hatte er dessen Schrift aber gar nicht gelesen.» ¹⁵⁸
Sie meint ferner, Siegfried habe wohl auch nicht die Habilitationsschrift von Robert Ritter über den «Menschenschlag» der Jenischen gekannt, ¹⁵⁹ denn, so schreibt Sara Galle: «In der Bibliothek der Pro Juventute findet sich jedenfalls nur Ritters Dissertation» zu einer anderen Thematik. Es ist Sara Galle entgangen, dass Ritters Habilitationsschrift sehr wohl in der Bibliothek der Pro Juventute enthalten war. Das beweist ein Katalog aus dem Jahr 1942

¹⁵³ «Die Schweiz anerkennt und unterstützt die Schweizer Fahrenden als nationale Minderheit und das Jenische als nicht territorial gebundene Sprache der Schweiz», heisst es im Vierten Bericht der Schweiz zur Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Bern 2009, S.55, unter Verweis auf die Botschaft über das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten vom 19. November 1997, in: Bundesblatt Nr. 11 vom 24. März 1998.

Seit 2016 anerkennt der Bund die Minderheit unter Verwendung ihrer Selbstbezeichnung Jenische und schliesst in diese Anerkennung ausdrücklich auch die sesshaften Jenischen ein; ebenfalls seit 2016 sind auch die Sinti in der Schweiz als nationale Minderheit anerkannt. Jedoch verweigert der Bund den schweizerischen Roma nach wie vor die Anerkennung als nationale Minderheit, im Unterschied zu den meisten anderen europäischen Ländern.

¹⁵⁴ Zwar zitieren Meier und Galle 2009, op. cit., S. 100, die Charakterisierung des Juristen Lukas Gschwend der Jenischenverfolgung durch die Pro Juventute als «kulturellen Genozid», aber ohne sich dessen Einschätzung ausdrücklich anzuschliessen.

¹⁵⁵ Alfred Siegfried: Kinder der Landstrasse. Ein Versuch zur Sesshaftmachung von Kindern des Fahrenden Volkes, Zürich 1963, 2. Auflage 1964

¹⁵⁶ München 1938, Herausgeber war Alarich Seidler, Vorsitzender des Bayerischen Landesverbands für Wanderdienst, NSDAP-Mitglied seit 1922 und Standartenführer der SA.

¹⁵⁷ Robert Ritter: Zigeuner und Landfahrer, op. cit., S.71-88

¹⁵⁸ Sara Galle 2016, op. cit., S. 323

Robert Ritter: Ein Menschenschlag. Erbärztliche und erbgeschichtliche Untersuchungen über die – durch 10 Geschlechterfolgen erforschten – Nachkommen von «Vagabunden, Jaunern und Räubern», Leipzig 1937

mit dem Titel «Literatur über Bevölkerungs- und Familienpolitik. Verzeichnis der wichtigsten Werke und Zeitschriftenaufsätze, die in der Bibliothek Pro Juventute erhältlich sind». Darin ist die Habilitation Ritters als Nummer A 2084 neben anderen nazistischen und «rassenhygienischen» Schriften aufgeführt. 160

8.1. Die europäische Menschenrechtskonvention und der lange Weg der Schweiz zur offiziellen Erkenntnis des Unrechts einer die Grundrechte verletzenden Armenund Sozialpolitik

Zeitlich parallel, mit punktuellen Querverbindungen, aber weitgehend auf anderen Ebenen als die eben geschilderten Kämpfe Betroffener fürsorgerischer Zwangsmassnahmen entwickelte sich seit den 1960er Jahren ein rechtspolitischer Umbruch in dieselbe Richtung. Dazu gehörte auch die Einsicht in die rechtsstaatliche Unhaltbarkeit verschiedener fürsorgerischer Zwangsmassnahmen, vor allem aber der administrativ verfügten Einsperrung in Haftanstalten.

In erster Linie ging es jedoch um die Verweigerung des Stimm- und Wahlrechts der Frauen, womit die Schweiz in Europa schon seit der Zwischenkriegszeit ein Unikum war. 1970 Jahren praktizierten neben der Schweiz diese patriarchale Entrechtung der weiblichen Bevölkerungsmehrheit in Europa nur noch der faschistische Diktaturstaat Portugal, weltweit nur noch einige konservative arabische Staaten und der Apartheid-Staat Südafrika. Jurist*innen und Politiker*innen in der Schweiz empfanden es als immer peinlicher, wegen dieses patriarchalen Relikts die Voraussetzungen eines Beitritts zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950 nicht zu erfüllen. Das war ein wichtiges Argument, als in der Abstimmung vom 16. März 1971, nach mehrmaligen vergeblichen Anläufen, endlich eine Mehrheit der Schweizer Männer bereit war, die Frauen politisch gleichberechtigt an der Schweizer Demokratie teilhaben zu lassen.

Weitere staatliche Regelungen in der Schweiz standen im Widerspruch zu den grundlegenden Menschenrechten, wie sie die EMRK unter Rückgriff auf die ersten Menschenrechtsdeklarationen des 18. Jahrhunderts, vor allem aber auf die Menschenrechtsdeklaration der UNO im Zeichen des Neubeginns nach dem Sieg über den Faschismus als Grundlage eines demokratischen Rechtsstaats kodiert hatte.

Das Verbot des Jesuitenordens und der Gründung von Klöstern, vom papstkritischen Liberalismus des 19. Jahrhunderts in die Verfassung geschrieben, stand im Gegensatz zum Grundrecht auf freie Religionsausübung, ebenso wie das Schächtverbot, Ergebnis einer antisemitisch motivierten Volksinitiative vom 20. August 1893. ¹⁶¹

Das Verbot, mit ihren Familien zusammenzuleben, welches das schweizerische Ausländerrecht den Fremdarbeitern auferlegte, vor allem den so genannten «Jahresaufenthaltern» und «Saisonniers», stand im Widerspruch zum Grundrecht auf Familie. Es führte unter anderem dazu, dass solchermassen illegalisierte Kinder einen

64

¹⁶⁰ Die entsprechende Seite ist faksimiliert in Thomas Huonker 1987 / 1990, op. cit., S.97. Unmittelbar über Ritters Habilitation enthält derselbe Katolog die «Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit», Runderlass des Reichsministers d. Innern vom 18. 7. 1940" als Nr. c 34 d

¹⁶¹ Siehe Pascal Krauthammer: Das Schächtverbot in der Schweiz, Zürich 2000

grossen Teil ihrer Lebenszeit versteckt in Verschlägen und Schränken verbringen mussten und die Schule nicht besuchten konnten. 162

Oskar Konstantin Kaufmann (1914-1999), zunächst Rechtsprofessor an der Hochschule St. Gallen, dann von 1966 bis 1984 Bundesrichter in Lausanne, hatte am Juristentag 1965 in St. Gallen einen Vortag gehalten mit dem aussagekräftigen Titel: «Frauen, Italiener, Jesuiten, Juden und Anstaltsversorgte, Vorfragen eines Beitritts der Schweiz zur europäischen Menschenrechtskonvention». ¹⁶³

Kaufmann war nicht der einzige Jurist, der im Hinblick auf den längst fälligen Beitritt der Schweiz die entsprechenden Schwachpunkte des schweizerischen Staatswesens beheben wollte, sondern das wollte nun die Mehrheit der schweizerischen Rechtsprofessoren. Ein wichtiger Aktivist für den Beitritt der Schweiz zur EMRK war Ludwig A. Minelli, ursprünglich Journalist, der dann Jus studierte.

Immerhin war die Schweiz, ebenfalls nach langem Zögern, 1963 dem Europarat beigetreten. 164 Sie erhielt dadurch auch ihren Sitz im Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg. Es ist eigentlich erstaunlich, dass dies ohne den Beitritt zur EMRK möglich war. Doch war dieser nun auf die politische Agenda gesetzt. Die Beitrittshindernisse wurden aber nur langsam aus dem Weg geräumt. 1971 kam wie oben bereits ausgeführt das Frauenstimmrecht, am 20. Mai 1973 wurde per Volksabstimmung der Verfassungsartikel zum Klostergründungs- und Jesuitenverbot aufgehoben.

Die administrative Versorgung, die jahre- bis jahrzehntelange Einsperrung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in geschlossene Anstalten, teilweise in Abteilungen von Strafanstalten, ohne dass diese ein kriminelles Delikt begangen hätten, und ohne Gerichtsverfahren, einzig auf administrative Verfügung hin, war zwar auch ein Beitrittshindernis. Denn sie verstiess ganz klar gegen Artikel 5 der EMRK, wonach Einsperrung bzw. Freiheitsentzug nur nach gerichtlicher Verurteilung und unter Wahrung einer gerichtlichen Rekursmöglichkeit innerhalb kurzer Frist erfolgen darf. Zudem verstiess die in den Anstalten dieser Art den Insass*innen auferlegte Zwangsarbeit gegen Artikel 4 EMRK.

Die Schweiz hatte es aber keineswegs eilig mit der Beseitigung dieses Beitrittshindernisses. Vielmehr handelte sie einen Vorbehalt aus, der den Beitritt zur EMRK auch unter vorläufiger Weiterführung der administrativen Internierung und der damit verbundenen Zwangsarbeit möglich machte.

¹⁶² Siehe Maria Frigerio: Verbotene Kinder. Die Kinder der italienischen Saisonniers erzählen von Trennung und Illegalität, Zürich 2014

¹⁶³ Abgedruckt in: Stillstand und Fortentwicklung im schweizerischen Recht, Festgabe der juristischen Abteilung der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und des St. Gallischen Juristenvereins zum Schweizerischen Juristentag 1965 in St. Gallen, Bern 1965, S. 245-262

¹⁶⁴ Siehe Botschaft des Bundesrates vom 15. Januar 1963 über den Beitritt der Schweiz zum Statut des Europarates, publiziert im Bundesblatt, 1963, Nr. 1

Dieser Vorbehalt wurde erst 1977 zurückgezogen. Die entsprechenden Bestimmungen des ZGB von 1912 wurden umgeschrieben zwecks Einführung einer unabhängigen gerichtlichen Instanz bei der Massnahme des «fürsorgerischen Freiheitsentzugs», so die neue Begrifflichkeit.

Der Bundesrat schrieb in seiner Botschaft vom 17. August 1977 über die Änderung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fürsorgerische Freiheitsentziehung) und den Rückzug des Vorbehaltes zu Artikel 5 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, publiziert im Bundesblatt 1977, Band III:

Es «hat sich bei der Vorbereitung des Beitritts der Schweiz zur EMRK die Unvereinbarkeit der Bestimmungen über die administrative Versorgung und die Unterbringung von Kindern und Mündeln in einer Anstalt mit Artikel 5 herausgestellt. Bei der Ratifizierung der EMRK am 28. November 19745) brachte darum die Eidgenossenschaft folgenden Vorbehalt an: 'Die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 5 der Konvention erfolgt unter Vorbehalt einerseits der kantonalen Gesetze, welche die Versorgung gewisser Kategorien von Personen durch Entscheid einer Verwaltungsbehörde gestatten, und anderseits unter Vorbehalt des kantonalen Verfahrensrechts über die Unterbringung von Kindern und Mündeln in einer Anstalt nach den Bestimmungen des Bundesrechts über die elterliche Gewalt und die Vormundschaft (Art. 284, 386, 406 und 421 Ziff. 13 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches).'»

Bis dann auch allerdings die Kantone ihre eigenen so genannten «Versorgungsgesetze» aufgehoben und neue, EMRK-konforme Regelungen eingeführt hatten, dauerte es bis 1981, in einigen Kantonen sogar noch etwas länger.¹⁶⁵

Im Übrigen stand die Zwangsarbeit in den Anstalten der administrativen Versorgung schon länger im Widerspruch zu einer von der Schweiz bereits 1941 unterzeichneten internationalen Regelung.

Das erwähnte ein hoher Bundesbeamter, Emanuel Diez (1919-1990), Chef der Rechtsabteilung des Eidgenössischen Politischen Departements, schon in seinem Vortrag vom 24. Juni 1970 an der 31. Jahreskonferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren in Seelisberg UR zum Thema «Internationales Sozialrecht und Menschenrechtskonvention». Der Bundesbeamte Diez bemühte sich, den kantonalen Repräsentanten zu erklären, weshalb die Schweiz die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1953 im Unterschied zu den meisten anderen europäischen Ländern noch nicht unterzeichnen konnte und weshalb das mit der administrativen Versorgung verbundene Zwangsarbeitsregime gegen das Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation ILO über Zwangs- oder Pflichtarbeit verstiess, dem die Schweiz 1941 beigetreten war. Laut S.10 des Vortragsmanuskripts führte Diez aus, speziell sei «auf das im

2014 des Europa-Instituts an der Universität Zürich, Zürich 2015, darin insbesondere Andreas Kley und Martin Sigrist: Der Beitritt der Schweiz zur EMRK – Vorbereitung und Umsetzung des Beitritts vor und nach 1974 (S. 17-52). Siehe auch Arthur Haefliger und Frank Schürmann: Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz. Kleine Schriften zum Recht. 2. Auflage, Bern 2014

¹⁶⁵ Anlässlich der Feiern 40 Jahre nach dem Beitritt der Schweiz zur EMRK erschienen u.a. folgende

66

Publikationen über die Geschichte dieses späten und verklausulierten Bekenntnisses der Schweiz zu den international kodierten Menschen- und Grundrechten: 40 Jahre EMRK-Beitritt der Schweiz: Erfahrungen und Perspektiven. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Stöckli 13.4187 vom 12. Dezember 2013, vom 19. November 2014, Bern 2014; Tobias Jaag und Christine Kaufmann (Hg.): 40 Jahre Beitritt der Schweiz zur EMRK. Referate zur Jubiläumstagung vom 27. November

Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation ausgearbeitete Übereinkommen Nr. 29 über die Zwangs- oder Pflichtarbeit hinzuweisen, ein Übereinkommen, dem die Schweiz schon seit 1941 vorbehaltungslos beigetreten ist. Diese Konvention untersagt jede Zwangs- und Pflichtarbeit, und zwar ausdrücklich auch die von einer Person während einer administrativen Internierung geforderte Arbeit, wobei es übrigens nicht auf den Grund der angeordneten Versorgung ankommt.» Des Weiteren verwies Minister Emanuel Diez auf bundesrechtliche Vorgaben und sagte den kantonalen Fürsorgedirektoren: «Bereits nach heute geltendem Bundesrecht dürften deshalb die Kantone administrativ versorgte Personen zu keiner Zwangsarbeitsleistung heranziehen.» (S. 11). ¹⁶⁶ Die kantonalen Sozialpolitiker liessen sich davon allerdings noch nicht beeindrucken, ausser vielleicht jene des Kantons Schwyz, welche 1971 die 1902 in Betrieb genommene Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach schlossen und in ein Verwaltungsbürogebäude umwandelten. ¹⁶⁷

8.2. Das Aushandeln der Aufarbeitung und die Abgeltung des Unrechts

Die Absätze 4 und 5 von Artikel 5 EMRK lauten:

«4. Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug nicht rechtmässig ist.

5. Jede Person, die unter Verletzung dieses Artikels von Festnahme oder Freiheitsentzug betroffen ist, hat Anspruch auf Schadensersatz.»

Mit dem Vorbehalt zum EMRK-Beitritt und den nachfolgenden neuen Regelungen der fürsorgerischen Anstaltseinweisung gingen die Schweizer Behörden offensichtlich davon aus, solche finanziellen Ansprüche der Opfer menschenrechts- und grundrechtswidriger Einsperrungen vor 1981 seien nicht gerechtfertigt. In den Jahren 1974 bis 1981, als dies eigentlich hätte diskutiert werden müssen, wurde die Frage, ob solcher Schadenersatz oder wenigstens eine symbolische Abfindung für die Opfer zu leisten sei, tunlichst umgangen und verschwiegen.

So dauerte es, abgesehen von der oben erwähnten «Wiedergutmachung» für die jenischen Betroffenen, bis ins Jahr 2013, um diese Frage wieder auf die politische Agenda der Schweiz zu bringen.

8.2.1 Aktive Betroffene, aufrüttelnde Filme, Widerhall in den Medien, internationaler Vergleichsdruck, Entschuldigungen von zwei Bundesrätinnen, Runder Tisch

Einige Instanzen, so der Kanton Waadt in der Folge der Aktivitäten von Louisette Buchard-Molteni oder das Sozialdepartement der Stadt Zürich ab 2002 zahlten allerdings schon in den 1990er Jahren und zu Beginn des neuen Jahrtausends einzelnen von fürsorgerischen

¹⁶⁶ Das Manuskript des Vortrags von Emanuel Diez mit dem Titel «Internationales Sozialrecht und Menschenrechtskonvention» ist online auf https://dodis.ch/36810 (abgerufen am 19. März 2020)

¹⁶⁷ Siehe den Artikel von Bert Schnüriger: Die Schliessung in aller Stille, in: Neue Schwyzer Zeitung, 14. August 2012

Zwangsmassnahmen Betroffenen kleinere Kompensationszahlungen. Der Kanton Waadt überwies Louisette Buchard-Molteni am 26. März 1992 die Summe von 7832.- Franken «sous forme de compensation morale»; 168 von der Stadt Zürich konnten sich Betroffene auf Gesuch hin beispielsweise ein verstellbares, rückenschonendes Bett finanzieren lassen.

Die Schweiz folgte erst spät anderen Ländern, welche Opfern von staatlichen Massnahmen wie Zwangsabtreibung, Zwangssterilisation, Kindswegnahme, Fremdplatzierung, Einsperrung und Zwangsarbeit in Heimen und Anstalten ihre Leiden mit Kompensationszahlungen zu entgelten versuchten, meist in Verbindung mit einer mehr oder weniger aufwendigen historischen Aufarbeitung und in der Regel ausgelöst durch engagierte Betroffene und solidarische Journalist*innen oder Filmemacher*innen.

Irland war ab 1999 vorangegangen, nachdem Filme über die Kinder- und Mädchenheime, meist kirchlich geleitet, die dortigen Misshandlungen und sexuellen Missbrauche der Eingesperrten publik gemacht hatten. 169 2009 publizierte die zuständige Kommission ihren fünfbändigen Bericht. In der Zwischenzeit hatte Irland 1,3 Milliarden Euro Entschädigungen an die Opfer ausbezahlt.

Es zeigte sich allerdings, dass die Aufarbeitung von 2009 Lücken hatte, die erst in nachfolgenden Projekten angegangen wurden (priesterlicher sexueller Missbrauch ausserhalb der Heime, Verkauf von irischen Kindern zur Adoption in die USA, schliesslich, nach dem Fund von 800 Kinderleichen im Mutter-und-Kind-Heim der Schwestern Bon Secours in der irischen Ortschaft Tuam,¹⁷⁰ die Aufklärung der Tötung, des Sterbenlassens und der Beseitigung ohne Begräbnis von Tausenden unehelicher Kinder auch in anderen Heimen).

¹⁶⁸ Louisette Buchard-Molteni 1995, op. cit., S. 127

¹⁶⁹ Schon vor dem Dokumentarfilm «Dear Daughter» von Louis Lentin (1996) gab es diverse kritische TV-Sendungen zu den irischen Heimen. Siehe Colum Kenny: Significant Television. Journalism, Sex Abuse and the Catholic Church in Ireland, online auf http://www.dit.ie/icr/media/diticr/documents/5%20Kenny%20ICR%2011.pdf (abgerufen am 19. März 2020). Den Auftakt zum ersten offiziellen irischen Aufarbeitungsprojekt gab der Dokumentarfilm «States of Fear» von Mary Raftery, 1999. Als die Aufarbeitung angelaufen war, wurde 2002 der Film The Magdalene Sisters (deutscher Titel: Die unbarmherzigen Schwestern), Regie Peter Mullan, zum Welterfolg.

¹⁷⁰ Die Kinderleichen waren dort im Lauf des Heimbetriebs der Jahre 1925 bis 1961 verscharrt worden. Ersten Hinweisen auf den systematischen Kindsmord aus den 1970er und 1980er Jahren ging die Polizei nicht nach. Siehe u.a. Markus Brauer: Hölle auf Erden. Das Kinderheim im irischen Tuam, Stuttgarter Nachrichten, 6. März 2017, online auf https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.irland-ein-massengrab-fuer-800-kinderleichen-hoelle-auf-erden-das-kinderheim-im-irischen-tuam.083c7c79-bac3-43d0-857a-93b1fbde5093.html (abgerufen am 19. März 2020)

Dennoch war die Präsentation des irischen Berichts ¹⁷¹ ein Meilenstein, der in den internationalen Medien ¹⁷² wie auch in der Schweizer Presse gewürdigt wurde, so auch in der Neuen Zürcher Zeitung. Dort erschien am 25. Mai 2009 der Artikel «Irland erschrickt über sich selbst. Systematischer Kindsmissbrauch unterspült alle Gewissheiten», gezeichnet war er mit dem Kürzel ali. Der Artikel bezog sich einzig auf Irland, erwähnte nicht, dass Irland den Opfern 1,3 Milliarden Kompensationszahlungen geleistet hatte, und blendete völlig aus, dass zur selben Zeit in Zehntausenden von Fällen Missbrauch und Ausbeutung auch an Schweizer Kindern in Kinderheimen, Erziehungsheimen und in bäuerlicher Fremdplatzierung stattgefunden hatte.

Ich schrieb deshalb einen Leserbrief, den die Neue Zürcher Zeitung am 6. Juni 2009 auch publizierte. Er lautete:

«Wird die Schweiz von Irland lernen?

Die Praktiken in den katholisch geführten Heimen in Irland in den 1930er und 1940er Jahren, gekennzeichnet durch Prügelstrafen, Demütigung, Kinderarbeit, sexuellen Missbrauch und Ignorieren von Beschwerden, fortgesetzt bis in die 1970er Jahre, entsprechen jenen, welchen auch Zehntausende von Heim- und Verdingkindern in der Schweiz in katholischen wie auch in andern Institutionen sowie in bäuerlichen Betrieben ausgesetzt waren. Doch wo bleibt ein offizieller 5-bändiger Report zu den Geschehnissen in der Schweiz? Wo die Entschuldigung der Regierung? Und wo die Entschädigung für die Opfer? Die irischen Instanzen sprechen den Opfern eine Entschädigung von mehr als einer Milliarde Euro zu (was der NZZ-Artikel vom 25.5.09 nicht erwähnte), der Präsident entschuldigte sich, der offizielle Bericht empfiehlt die Errichtung eines Mahnmals. In der Schweiz werden einschlägige Forschungsprojekte minimiert, eine offizielle Entschuldigung und schäbige Entschädigungen erhielten einzige jene Opfer, die aus jenischen Familien stammten und als solche einer gezielten ethnischen Verfolgung unterlagen. Die zahlreichen anderen Verding- und Heimkinder gingen bisher leer aus. An den fehlenden Staatsfinanzen kann es nicht liegen, denn diese flossen für die gutverdienenden Herren der UBS ja raschestens in mehrfacher Milliardenhöhe. Die Akten der Heime und Anstalten bleiben vielfach unter Verschluss oder werden vernichtet. Betroffenen wird der Aktenzugang, auf den sie ein Recht haben, vielfach erschwert oder gar verunmöglicht. Ein offizieller Bericht, eine offizielle Entschuldigung an alle Betroffenen, angemessene Entschädigung aller Opfer, Errichtung eines Mahnmals – Politikerinnen und Politiker, Behörden und Private stehen auch in der Schweiz in Pflicht.

Thomas Huonker (Zürich).»

Ich war mir damals keineswegs sicher, ob sich auch die Schweiz zu solchen Aufarbeitungsschritten durchringen würde. Schliesslich hatte die von Betroffenen initiierte Tagung der ehemaligen Verding-, Heim- und Pflegekinder in Glattbrugg im Herbst 2004

¹⁷¹ Hier der Link zum Report oft The Commission to Inquire into Child Abuse; vorab werden die seitherigen weiteren Aufarbeitungsschritte in Irland überblicksmässig dargestellt. http://www.childabusecommission.ie/index.html (abgerufen am 19. März 2020)

¹⁷² «Wir waren Sklaven». Artikel von Clemens Höges in Der Spiegel, Hamburg, 8. Juni 2009, online auf https://www.spiegel.de/spiegel/a-628939.html (abgerufen am 19. März 2020)

vergeblich ähnliche Forderungen vorgebracht.¹⁷³ Aber wie einleitend bemerkt: Die Hoffnung stirbt zuletzt.

Ich wusste damals auch nicht, dass eine neue Generation von Betroffenen aktiv daran war, ähnliche Forderungen zunächst für die ehemals administrativ Internierten an die zuständigen Stellen zu richten, und dies in äusserst zielgerichteter, wohlüberlegter und effizienter Weise. Im Porträtband der UEK administrative Versorgungen habe ich dargestellt, wie Ursula Müller-Biondi zunächst mit der Publikation ihrer Lebensgeschichte¹⁷⁴ hervortrat, sodann den Verein RAVIA¹⁷⁵ gründete und mit einigen Getreuen von Instanz zu Instanz pilgerte mit dem Hinweis darauf, was ihr und den anderen administrativ Versorgten widerfahren war. 176 Sie stellten primär die Forderung nach einer Rehabilitation, insbesondere nach einer offiziellen Entschuldigung betreffend des ihnen aufgedrückten Stempels «Zuchthäusler», den sie keineswegs wegen krimineller Taten oder aufgrund von Gerichtsverfahren erhielten, sondern per Behördenverfügung wegen angeblicher «Liederlichkeit» oder «Arbeitsscheu». Im Fall von Ursula Müller-Biondi war die Einsperrung ins Frauenzuchthaus Hindelbank BE, wie bei vielen anderen angeblich «liederlichen» Frauen ihrer Generation, und vorher schon vielen Frauen früherer Generationen, wegen ihrer unehelichen Schwangerschaft erfolgt. Es waren schliesslich in erster Linie zwei Personen der Schweizer Politik, die Ursula Müller-Biondi und den anderen Opfern administrativer Versorgung mit entscheidenden und richtungweisender Aktionen unterstützten: Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf (BDP) und National-, später Ständerat Paul Rechsteiner (SP).

Eveline Widmer-Schlumpf, Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, war bereit, sich am 10. September 2010 auf dem Gelände der Frauenstrafanstalt Hindelbank BE offiziell und öffentlich bei den ehemals administrativ Versorgten zu entschuldigen.¹⁷⁷ Sie trat damit in die Fussstapfen von Bundesrat Alfons Egli

¹⁷³ Vereinigung Verdingkinder suchen ihre Spur (Hg.), Redaktion Loretta Seglias, Marco Leuenberger und Thomas Huonker: Bericht zur Tagung ehemaliger Verdingkinder, Heimkinder und Pflegekinder am 28. November 2004 in Glattbrugg bei Zürich, Zürich 2005

¹⁷⁴ Ursula Biondi: Geboren in Zürich, Frankfurt am Main 2003

¹⁷⁵ Der Name des Vereins bedeutet Rehabilitation administrativ Versorgte / internés administratifs. Der Verein hat sich 2015 aufgelöst, Ursula Biondi führte dessen sehr informative Website www.administrativ-versorgte.ch (abgerufen am 19. März 2020) weiter. Nachtrag: Seit 2023 sind die meisten dieser Informationen sowie Hinweise auf die seitherige Entwicklung auf der Website ursulabiondi.ch zu finden.

¹⁷⁶ Thomas Huonker: Ursula Biondi, in: Ruth Ammann, Thomas Huonker, Jos Schmid (Fotografien): Gesichter der administrativen Versorgung. Porträts von Betroffenen. Band 1 der Publikationen der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) zur Aufarbeitung der administrativen Versorgungen, Zürich 2019, S. 86-93. Leider habe ich in dieser Darstellung vergessen zu erwähnen, dass Ursula Müller-Biondi bei ihrem Effort für Gerechtigkeit und Rehabilitation auch von Elisabeth Keller, Sekretärin der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen, wesentliche und wirksame Hilfe erhielt. Das sei hiemit nachgeholt.

¹⁷⁷ Der Text der Entschuldigungsrede von Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf in Hindelbank BE ist online auf https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/reden---

(CVP, 1924-2016), der sich am 3. Juni 1986 offiziell bei den Jenischen entschuldigt hatte, nachdem dies der Präsident der Stiftung Pro Juventute, Alt-Bundesrat Rudolf Friedrich (FDP, 1923-2013), am 5. Mai 1986 öffentlich verweigert hatte.

Paul Rechsteiner war schon erfolgreich aktiv für die Rehabilitation des wegen seiner Hilfe für die Verfolgten des Nazireichs entlassenen St. Galler Polizeichefs Paul Grüninger,¹⁷⁸ die Rehabilitation aller anderen deswegen verurteilten damaligen Flüchtlingsretter ¹⁷⁹ sowie die Rehabilitation der Freiwilligen, die im Spanischen Bürgerkrieg die legitime Republik gegen die Faschisten verteidigt hatten und die in der Schweiz wegen auswärtigem Militärdienst abgeurteilt worden waren.¹⁸⁰ 2014 erreichte er auch die Rehabilitation der ehemals administrativ Versorgten. Das entsprechende Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen (SR 211.223.129) trat am 1. August 2014 in Kraft. Es heisst darin:

«Artikel 1, Zweck: Dieses Gesetz bezweckt, denjenigen Menschen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, die administrativ versorgt worden sind. [...] Artikel 3, Anerkennung des Unrechts Absatz 1: Zahlreiche vor dem 1. Januar 1981 erfolgte administrative Versorgungen sind aus heutiger Sicht: 12 a. zu Unrecht erfolgt; oder b. in einer Weise vollzogen worden, die als Unrecht zu betrachten ist. Absatz 2: Unrecht geschehen ist denjenigen Menschen, deren administrative Versorgung den seit dem 1. Januar 1981 geltenden grundlegenden Anforderungen nicht entsprochen hat, namentlich Menschen, die ohne Strafurteil in eine Strafanstalt eingewiesen worden sind.»

Dieses Gesetz war die Grundlage zur Einsetzung der Unabhängigen Expertenkommission zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der administrativen Versorgungen in der Schweiz vor 1981. Es sah jedoch noch keine Zahlungen an die Opfer administrativer Versorgung vor; die bürgerliche Mehrheit hätte es sonst abgelehnt.

Die Forderung nach Zahlungen an die Opfer von Heim- und Anstaltseinweisungen sowie anderer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen musste in der Schweiz viele Widerstände überwinden und wurde hier erst verwirklicht, nachdem andere Länder, wie schon Irland, vorangegangen waren. 2004 hatte das Schweizer Parlament Zahlungen an Opfer von Zwangssterilisationen abgelehnt; die bürgerliche Mehrheit folgte der Argumentation des damaligen Justizministers Christoph Blocher (SVP), bei einer Bewilligung solcher Zahlungen würden auch die ehemaligen Verdingkinder und die Internierten Entsprechendes verlangen. 181

<u>interviews/reden/archiv/reden_eveline_widmer-schlumpf/2010/2010-09-10.html</u> (abgerufen am 19. März 2020)

¹⁷⁸ Siehe http://www.paul-grueninger.ch/pagine/stiftung/werwar.html (abgerufen am 19. März 2020)

¹⁷⁹ Siehe https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=1722 (abgerufen am 19. März 2020)

¹⁸⁰ Siehe https://www.spanienfreiwillige.ch/rehabilitierung.html (abgerufen am 19. März 2020). Vorherige politische Anläufe dazu, die seit 1978 unternommen wurden, waren stets am Widerstand der bürgerlichen Mehrheit gescheitert.

¹⁸¹ Dieses Votum von EJPD-Vorsteher Christoph Blocher vom 10. März2004 ist online nachzulesen auf https://www.parlament.ch/rm/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-

Zu diesem Szenario, das Blocher befürchtete und bekämpfte, kam es schliesslich doch noch, aber erst nach einer weiteren mehr als 10jährigen Verzögerung, und erst 35 Jahre nach dem Ende dieser Massnahmen. Inzwischen war grösste Teil der ehemaligen Opfer und Täter verstorben, die einen nach wie vor gedemütigt, erniedrigt, stigmatisiert und meist in bitterer Armut, oft auch in eher jungen Jahren, die anderen in allen Ehren und meist in hohem Alter, nach dem Genuss einer ergiebigen Pension.

Zum Meinungsumschwung wesentlich beigetragen haben, neben zahlreichen Medienbeiträgen und der im März 2009 gestarteten Wanderausstellung «Enfances volées / Verdingkinder reden», die inzwischen im Freilichtmuseum Ballenberg BE eine definitive Bleibe gefunden hat, vor allem auch zwei Filme: Der Dokumentarfilm «Das Kinderzuchthaus von Rathausen» von Beat Bieri, vom Schweizer Fernsehen ausgestrahlt am25. März 2010, und der Spielfilm «Der Verdingbub» von 2011 des Regisseurs Markus Imboden.

Die Forderung nach einer finanziellen Abgeltung des erlittenen Unrechts kam zunächst von Vereinen der Betroffenen, insbesondere vom Verein Netzwerk verdingt¹⁸² und vom Verein Fremdplatziert.¹⁸³ Auch ich vertrat diese Forderung in den Medien, so z.B. im «Tagesgespräch» mit Susanne Brunner auf Radio DRS 1 vom 2. April 2013 ¹⁸⁴ und in weiteren Medieninterviews.¹⁸⁵

Die Politik reagierte mit der eindrücklichen Veranstaltung im Kulturcasino Bern vom 11. April 2013, an der sich Bundesrätin Simonetta Sommaruga (SP) vor der Presse und vor

<u>videos?TranscriptId=50560</u> (abgerufen am 19. März 2020). Blocher argumentierte im selben Votum auch für den Täterschutz: «Mit der Verurteilung dieser Taten, die vor dreissig, vierzig und fünfzig Jahren stattgefunden haben, verurteilt man gleichzeitig auch diese sozial handelnden Personen als solche, die rechtswidrig gehandelt haben.» Das sei aber «ausserordentlich problematisch».

¹⁸² Der Verein netzwerk-verdingt wurde am 3. 7. 2008 in Bern von ehemaligen Verdingkindern gegründet. Siehe www.netzwerk-verdingt.ch (abgerufen am 19. März 2020)

¹⁸³ Der Verein fremdplatziert wurde am 12. April 2012 mit der genaueren Bezeichnung «Interessengemeinschaft ehemaliger Heimkinder, Pflegekinder, Verdingkinder» gegründet. Siehe die Website des Vereins www.fremdplatziert.ch (abgerufen am 19. März 2020). Der erste Präsident war Walter Emmisberger, siehe www.walter-emmisberger.ch (abgerufen am 19. März 2020), sein Nachfolger ist Robert Blaser. Ich war Vorstandsmitglied und Aktuar des Vereins seit Gründung bis 2018.

¹⁸⁴ Online auf https://www.srf.ch/play/radio/tagesgespraech/audio/thomas-huonker-zu-den-anlaufstellen-fuer-administrativ-versorgte?id=ffe66071-a767-4e53-83aa-7c4a9ed950f7 (abgerufen am 19. März 2020)

¹⁸⁵ So im Artikel von L. Mäder vom 7. November 2011 auf 20 Minuten online: Verdingkinder verlangen eine Entschädigung; Beobachter Nr. 7, 2013, 5. April 2013, unter dem Titel «Das nötige Geld wäre da»; im St. Galler Tagblatt vom 12. Juni 2013, unter dem Titel «Das Ergebnis darf nicht schäbig sein».

Hunderten von ehemaligen Opfern offiziell entschuldigte ¹⁸⁶ und einen «Runden Tischs für die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen vor 1981» ankündigte.

Im Unterschied zum deutschen, bereits 2008 einberufenen «Runden Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren», wo nur drei Vertreter*innen der ehemaligen Heimkinder als kleine Minderheit den 19 anderen Mitgliedern – Delegierten des Staats, der Kirchen, der Heimverbände, der Jugendgerichte, der Sozialarbeiter etc. – gegenüberstanden, setzte der erste Delegierte für die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassahmen, Alt-Ständerat Hansruedi Stadler (CVP), eine nahezu paritätische Zusammensetzung des schweizerischen Runden Tischs durch. 12 Vertreter*innen der ehemaligen Opfer standen 12 Mitgliedern aus den Reihen des Staates, der Kirchen, der Heimverbände und der Bauernschaft gegenüber. Der Delegierte, selber ein Vertreter des Staates, konnte somit in Patt-Situationen den Ausschlag geben.

Der Wunsch von Seiten der Betroffenen, in den Reihen ihrer Delegation auch einen Anwalt in die Runde abordnen zu dürfen, wurde sowohl vom deutschen wie vom schweizerischen Runden Tisch abgelehnt, dies obwohl zahlreiche Vertreter *innen der Nicht-Betroffenen-Seite selber Juristen waren; der Nachfolger Stadlers ab der zweiten Sitzung des Runden Tischs, Luzius Mader (SP), der selber direkt beim Bundesamt für Justiz als dessen Vizedirektor arbeitete, liess sich auch noch von weiteren Jurist *innen des Bundesamts an die Sitzungen begleiten, die u.a. das Protokoll zu führen hatten. 187

Dies sowie der Umstand, dass die Nicht-Betroffenen nur selten die umstrittenen weitergehenden Forderungen der Opferseite unterstützten, einige Vertreter *innen der Betroffenen aber gelegentlich mit der anderen Seite stimmten oder sich der Stimme enthielten, führte dazu, dass nur ein Teil der ursprünglichen Anträge der Opferorganisationen sowie der einzelnen Betroffenen vom Runden Tisch unterstützt wurden. Insbesondere die finanziellen Forderungen der Betroffenen wurden nur sehr reduziert oder gar nicht angegangen. In Sache Finanzen stellte der Delegierte Mader als

¹⁸⁶ Die Entschuldigungsrede von Bundesrätin Simonetta Sommaruga ist online auf https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/30274.pdf (abgerufen am 19. März 2020).

¹⁸⁷ Die Protokolle des Runden Tischs für die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen wurden auf Wunsch der Betroffenenseite öffentlich gemacht. Es wurde auch eine Tonbandaufnahme der Sitzungen erstellt, welche deren Verlauf genauer wiedergeben als die Protokolle. Diese Tonbänder bewahrt das Bundesamt für Justiz und später das Bundesarchi ber auf. Die Texte der Protokolle sind online auf http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/de/runder_tisch.html#protokolle (abgerufen am 19. März 2020).

Im ersten Protokoll vom 13. Juni 2013 bin ich als "Vertreter Heime" aufgeführt, was falsch ist, ich war vielmehr 2013 und 2014 als Vertreter des Vereins Fremdplatziert an den Runden Tisch abgeordnet. Dies auch deswegen, weil dessen Präsident Walter Emmisberger als Folge seiner traumatisierenden Jugendzeit, in der er auch Opfer der Medikamentenversuche des Münsterlinger Psychiaters Roland Kuhn wurde, seinen Wohnort kaum verlassen kann, da er ausserhalb des vertrauten Umfelds Panikattacken erleidet. Später, von 2015 bis 2018, übernahmen Armin Meier und Robert Blaser die Vertretung des Vereins Fremdplatziert am Runden Tisch, weil ich meine Funktion als Mitglied der Unabhängigen Expertenkommission zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der administrativen Versorgung antrat. Diese wurde als unvereinbar mit der Mitarbeit am Runden Tisch eingestuft.

Sitzungsleiter die Weichen so, dass von den möglichen finanziellen Modalitäten, die er «Modelle A-D» nannte, die Modelle A und B, nämlich Schadenersatz und Genugtuung, möglichst rasch vom Tisch waren. Er argumentierte diesbezüglich mit der Verjährung. Ein von mir eingebrachter Antrag zur Erstellung einer Expertise darüber, ob der Staat nicht auf die Einrede der Verjährung verzichten könne, führte zu einer zweiseitigen Aktennotiz der damaligen Angestellten des Bundesamtes für Justiz Rahel Müller vom 16. Januar 2014. Rahel Müller hielt fest:

«Grundsätzlich ist es auch für Behörden möglich, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Zwar gebietet der sparsame Umgang mit öffentlichen (Steuer-)Mitteln, die Verjährung geltend zu machen, wo dies möglich ist. Wenn aber legitime Interessen bestehen, auf die Einrede zu verzichten, kann diesen u.E. im Rahmen einer pflichtgemässen Ermessensausübung Rechnung getragen werden. Dass Schadenersatz für bestimmte Sachverhalte aufgrund verbreiteter gesellschaftlicher Überzeugungen lange gar nicht eingefordert worden ist, kann im Interesse der Klärung dieser Sachverhalte Anlass zu einem Einredeverzicht geben. Sollte allerdings in einem konkreten Verfahren der Aufwand für die Abklärung der Haftungsvoraussetzungen ins völlig Unverhältnismässige zu steigen drohen, so würde es für die Behörde schwierig, den Verzicht auf die Verjährungseinrede zu rechtfertigen.»

Einmal mehr diente somit der Verweis auf den «sparsamen Umgang mit öffentlichen (Steuer-)Mitteln» dazu, übliche Rechtsansprüche wie den auf Schadenersatz und Genugtuung, weil zu kostspielig, den Opfern einer menschenrechtswidrigen Fürsorgepolitik abzusprechen.

In der Folge konzentrierte sich der Runde Tisch auf die «Modelle C und D», nämlich Solidaritätsbeitrag und Härtefall- oder Soforthilfefonds, also auf spezifische, in normale Entschädigungs-Verfahren nicht vorgesehene, spezielle Formen finanzieller Kompensation, ähnlich wie die «Wiedergutmachung» bei den Zahlungen an die jenischen Opfer in den 1980er Jahren.

Der Soforthilfefonds wurde zwar zügig eingerichtet, erreichte aber nicht die von den Betroffenenorganisationen beantragte Höhe von 50 Millionen, sondern beschränkte sich auf Zahlungen in der Höhe von 8,7 Millionen. Diese Auszahlungen an 1117 in Armut lebende Opfer in der Höhe zwischen 4000 und 12'000 Franken ¹⁸⁹ erfolgten trotz des aufwendigen Gesuchsformulars speditiv, was nicht verhinderte, dass einige sehr betagte Opfer noch vor Bezug dieser Zahlung starben.

Einige andere Forderungen der Betroffenen wie die wissenschaftliche Aufarbeitung, die Herausgabe einer Gedenk-Sondermarke, die Errichtung von Gedenk-Orten oder Mahnmalen setzte der Runde Tisch entweder um (wie die Gedenkmarke) oder nahm sie in seine Empfehlungen auf.

¹⁸⁹ Siehe Medienmitteilung des Bunds von 5. Juli 2016, online auf http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/de/2016-07-05 mm soforthilfefonds.html (abgerufen am 19. März 2020)

¹⁸⁸ Siehe http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/Verjaehrungsverzicht_de.pdf (abgerufen am 19. März 2020)

Diese Empfehlungen finden sich in der Broschüre «Bericht und Massnahmenvorschläge des Runden Tisches für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 vom 1. Juli 2014». ¹⁹⁰

Die Ausgestaltung von «Modell D», dem «Solidaritätsbeitrag» an alle noch lebenden Opfer unabhängig von deren Einkommen, ging in der Folge an andere Akteure über. Der Delegierte und Sitzungsleiter Luzius Mader hatte es an der 5. Sitzung des Runden Tisches für die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen am 6. Juni 2014 knapp verhindern können, dass der Runde Tisch die in den Anträgen der Opferorganisationen ¹⁹¹ geforderte Grössenordnung der Zahlung pro betroffene Person in seine Empfehlungen aufnahm. Es heisst im Protokoll dieser Sitzung:

«Der RT diskutiert den Antrag von Herrn Huonker, die Bandbreite der einheitlichen Individualauszahlungen von CHF 80'000 - CHF 120'000 explizit im Bericht zu nennen. Es wird über die Vor- und Nachteile der Nennung einer Zahl zum jetzigen Zeitpunkt diskutiert. Der Delegierte verweist auf den Umstand, dass eine kombinierte Lösung vorgeschlagen werden solle (Solidaritätsfonds kombiniert mit weiteren finanziellen Massnahmen wie eine Aufstockung der AHV-Renten). Das Zusammenspiel zwischen den Ziffern 4.2.2 und 4.2.3 müsse noch klarer aus dem Bericht hervorgehen. Er schlägt eine Formulierung vor, die festhalte, dass das Gesamtpaket der finanziellen Leistungen dazu führen müsse, dass die Betroffenen einen substantiellen Beitrag erhalten, der auch im internationalen Vergleich standhalten könne. Er schlägt vor, an der Schlusssitzung die Frage der Nennung eines Betrages nochmals aufzunehmen. Mehrere Mitglieder des RT (Vertreter von Behörden, Organisationen und Betroffene) akzeptieren zwar persönlich die von Seiten der Opferorganisationen geforderte Höhe der finanziellen Leistungen und halten auch fest, dass sich bisher niemand am RT ausdrücklich dagegen ausgesprochen habe, sie seien aber ebenfalls dagegen, einen konkreten Individualbeitrag im Bericht zu nennen. Abstimmung: Auf Antrag von Herrn Huonker stimmt der RT über die Durchführung einer Konsultativabstimmung ab zur Frage, wer von den stimmberechtigten Mitgliedern hinter der Zahl stehe: 9 (ja); 9 (nein). Der Delegierte hält per Stichentscheid fest, dass die Abstimmung nicht an dieser Sitzung erfolgen werde.»¹⁹²

An der nächsten Sitzung vom 24. Juni 2014 wurde ohne Abstimmung entschieden, dass der Runde Tisch keine konkrete Empfehlung zur Höhe des «substantiellen Beitrags» pro Opfer machen werde. 193

¹⁹⁰ Bundesamt für Justiz (Hg.), Bern 2014

¹⁹¹ Die Anträge der Opferorganisationen (Verein Ravia, Verein Netzwerk verdingt, Verein fremdplatziert, Interessengemeinschaft Zwangssterilisierte, Interessengemeinschaft Zwangsadoptierte) vom 12.6 2013 an den Runden Tisch online auf https://cms.kinderheime-schweiz.ch/app/uploads/2022/03/antraege_finanzplan_runder_tisch_10_juni_2013.pdf

¹⁹² Das Protokoll ist online auf http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/RT_5_Protokoll_de.pdf (abgerufen am 19. März 2020)

¹⁹³ Siehe Protokoll der 6. Sitzung des Runden Tisches vom 24. Juni 2014, online auf http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/RT_6_Protokoll_de.pdf (abgerufen am 19. März 2020)

8.2.2. Die «Wiedergutmachungs-Initiative» und der Gegenvorschlag des Parlaments

Der Runde Tisch nahm sich somit selber aus der Ausgestaltung der finanziellen Abgeltung für die Opfer fürsorgerischer Zwangsnahmen heraus. Die Anträge der Opferorganisationen waren ins Leere gelaufen; diese Aushandlung spielte sich in der Folge in anderen Gremien ab.

Als neuer Akteur erhielt nun Guido Fluri eine wichtige Rolle. Guido Fluri, ehemals Heimkind, arbeitete sich vom Tankwart zum schwerreichen Investor hinauf und ist Herr über die gut dotierte Guido-Fluri-Stiftung. Deren eines Stiftungsziel ist das Wirken gegen die Gewalt an Kindern. In diesem Bereich hat die Stiftung 2010 die Website www.kinderheime-schweiz.ch (abgerufen am 19. März 2020) lanciert, 194 2013 im von ihr gekauften ehemaligen Kinderheim Mümliswil 195 eine Gedenkstätte für die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen eingerichtet, die Beratungsorganisaton Kescha 196 gegründet und 2014 die so genannte «Wiedergutmachungsinitiative» lanciert.

Die ersten Überlegungen zu einer solchen Initiative machte Guido Fluri schon nach der ersten Sitzung des Runden Tischs publik. Er liess gegenüber dem Grenchner Tagblatt am 13. Juli 2013 verlauten, «die Bereitschaft, das Thema auch finanziell konsequent aufzuarbeiten, sei seitens der Behörden kaum spürbar». Er wolle deshalb «eine Volksinitiative vorbereiten, die – falls der zweite Runde Tisch wiederum ergebnislos verläuft – bis Frühjahr 2014 lanciert werde». Die Stiftung habe «für die geplante Volksinitiative eine Million Franken zurückgestellt». ¹⁹⁷ Im «Blick» vom 21. Oktober 2013 liess sich Fluri zitieren, die geplante Initiative wolle erreichen, «dass die Opfer eine Zusatzrente von rund 400 bis 500 Franken» pro Monat erhalten. ¹⁹⁸ Schliesslich lag ein Initiativtext vor, der eine wissenschaftliche Aufarbeitung und eine Gesamtsumme von 500 Millionen Franken zur Auszahlung an die die noch lebenden Opfer forderte: «Der Bund errichtet einen Fonds in der Höhe von 500 Millionen Franken für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen, die vor dem Jahre 1981 vorgenommen wurden. »¹⁹⁹

¹⁹⁴ Ich war von der Guido-Fluri-Stiftung für die historische Dokumentation der Website von November von Ende 2010 bis Ende 2014 beauftragt.

¹⁹⁵ Zu Bau und Geschichte des Kinderheims Mümliswil SO siehe Thomas Huonker: Ein ehemaliger Waisenhauszögling und Bauhausdirektor baut ein Kinderheim, Hannes Meyers genossenschaftliches Kinderheim Mümliswil, in: Markus Furrer, Kevin Heiniger, Thomas Huonker, Sabine Jenzer, Anne-Françoise Praz (Hg.): Fürsorge und Zwang, Fremdplatzierung von Kinden und Jugendlichen in der Schweiz 1850-1980, Basel 2014, S. 348-358

¹⁹⁶ Siehe https://kescha.ch/de/ueber-die-kescha/ (abgerufen am 19. März 2020)

¹⁹⁷ Für Gerechtigkeit: Stiftung für Verding- und Heimkinder will Volksinitiative lancieren, in: Grenchner Tagblatt, 13. Juli 2013. Der Artikel ist mit den Kürzeln mgt/frb gezeichnet.

¹⁹⁸ Interview von Irene Harnischberg mit Guido Fluri in Blick, Zürich, 21. Oktober 2013

¹⁹⁹ Initiativtexte online auf auf https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis448t.html (abgerufen am 19. März 2020)

Im Initiativkomitee waren PolitikerINNen aus BDP, CVP, EVP, FDP, GLP, Grünen und SP, der Geschäftsführer der Zeitschrift «Beobachter» sowie VertreterINNen der Betroffenen und Wissenschafter, darunter auch ich, vertreten. An der Medienkonferenz zur Lancierung der Initiative am 31. März 2014 sprachen Guido Fluri, der Basler Soziologieprofessor Ueli Mäder, Ständerat Joachim Eder (FDP), Nationalrätin Jacqueline Fehr (SP), Nationalrätin Ursula Haller (BDP) und Ständerat Luc Recordon (Grüne). Ueli Mäder äusserte sich, ohne dass dies mit dem Initiativkomitee abgesprochen war, dass sich bei einer geschätzten Anzahl von 20'000 Betroffenen aus den 500 Millionen ein Beitrag von 25'000.- Franken pro Opfer ergäbe.²⁰⁰

Es blieb vorerst die Hoffnung, dass diese Summe höher liegen sollte, wenn sich weniger Betroffene melden würden.

All jene, die Unterschriften sammelten, darunter einige Betroffene, die mehrere tausend Unterzeichnende motivieren konnten, erlebten eine sehr positive Stimmung für das Ziel der Initiative. So war die nötige Unterschriftenzahl bald erreicht, die Initiative wurde am 19. Dezember 2014 eingereicht. Der Bund reagierte schnell. Aber statt die Initiative einfach zur Annahme zu empfehlen, veranlasste der Bundesrat einen Gegenvorschlag. Da der Bund die Zahl der noch lebenden Opfer nur bei «schätzungsweise 12'000 bis 15'000» vermutete, schlug er vor, die Gesamtsumme auf «250 bis 300 Mio. Franken» zu senken, 201 was dann pro betroffene Person je nachdem eine Auszahlung zwischen rund 17'000 und 25'000 bedeuten würde.

Das Parlament schloss sich dem an, senkte die bereitzustellende Gesamtsumme auf 300 Millionen und setzte, falls sich auch die Schätzungen des Bundes als zu hoch erweisen sollten, auf Vorschlag des St. Galler SVP-Nationalrats Thomas Müller als Kostendeckel eine Obergrenze von 25'000 Franken fest. 202 Somit überging die Parlamentsmehrheit die ursprüngliche Forderung der Opferorganisationen nach einer Individualsumme von 120'000 Franken, ohne sie auch nur zu erwähnen. Es war dem Parlament dabei sehr wohl bewusst, dass diese Art von Auszahlung weder Schadenersatz noch Genugtuung war. Der Sprecher der Rechtskommission, Jean-Christophe Schwaab (SP) sagte in der Nationalratsdebatte vom 26. April 2016:

«Il ne s'agit pas d'une indemnisation, ni d'une réparation du tort moral au sens propre. Il s'agit plutôt d'un signe tangible de reconnaissance de l'injustice subie et de l'expression de la solidarité de la collectivité envers les victimes.»

²⁰⁰ Siehe die Reden der Medienkonferenz vom 31. März 2014 online auf https://cms.kinderheime-schweiz.ch/app/uploads/2022/03/medienkonferenz wiedergutmachungsinitiative 31maerz2014 mitteilung und reden de.pdf

²⁰¹ Siehe Medienmitteilung des Bundes «Indirekter Gegenvorschlag zur Wiedergutmachungsinitiative» vom 14. Januar 2014, online auf https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-55896.html (abgerufen am 19. März 2020)

²⁰² Der definitive Parlamentsbeschluss zum Gegenvorschlag zur Initiative fiel sowohl im Nationalwie im Ständerat am 30. September 2016. Es waren also seit dem Einreichen der Initiative wieder fast zwei Jahre vergangen.

(«Es handelt sich nicht um eine Entschädigung, noch um eine Genugtuung im eigentlichen Sinn. Es handelt sich eher um ein fassbares Zeichen der Anerkennung des erlittenen Unrechts und des Ausdrucks der Solidarität der Gesellschaft gegenüber den Opfern.»)

Wohl oder übel entschloss sich das Initiativkomitee nach Annahme des Gegenvorschlags, die Initiative zurückzuziehen. Die Auszahlungen erfolgten erst ab Januar 2018, also fast 5 Jahre nach der Entschuldigung von Bundesrätin Sommaruga. Manche Opfer starben noch in diesen Jahren. Schliesslich reichten rund 9000 Opfer ein Gesuch für den Solidaritätsbeitrag ein; von den 300 Millionen verblieben so, dank dem Kostendeckel, noch rund 70 Millionen in der Bundeskasse. Es bleibt zu hoffen, dass auch dieses den Opfern vorerst abgesparte Geld ihnen in irgendeiner Form noch zugutekommen wird.

International positioniert sich die reiche Schweiz, was die Höhe der Auszahlungen angeht, im tieferen unteren Mittelfeld solcher Zahlungen an Opfer von Einsperrung, Zwangsarbeit, sexuellem Missbrauch und Zwangssterilisationen. In Ländern wie Kanada oder Irland liegen die Zahlungen um ein Mehrfaches höher, höher sind sie auch in den skandinavischen Ländern, tiefer jedoch in Deutschland.²⁰³

Was die Dauer des Prozederes betrifft, gehört die Schweiz zur Spitzengruppe in Sachen Langsamkeit und Verzögerung.

Sicher war auch der Erhalt auch dieser verklausulierten und eher niedrigen Zahlung wichtig; viele der Betroffenen hatten überhaupt nie in ihrem Leben über eine solche Summe verfügen können. Weit wichtiger war die Anerkennung des erlittenen Unrechts, die im Begleitschreiben zur Auszahlung an die Opfer ausdrücklich ausformuliert war. Die Bezeichung «Wiedergutmachung» für das Verfahren ist für viele Betroffene schmerzlich, denn weder ihr damaliges Leiden noch ihre nachwirkenden Leiden und Traumata sind damit aus der Welt geschafft.

(Nachtrag 2024: Inzwischen haben die Stadt Zürich und der Kanton Schaffhausen beschlossen, jenen überlebenden Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen vor 1981, die in ihre Zuständigkeit fielen, mit einer nochmaligen Zahlung von 25'000.- Franken pro Person die Abgeltung zu verdoppeln. Es bleibt zu hoffen, dass auch weitere Kantone und Gemeinden dasselbe tun. Der Kanton Bern hat einen solchen Vorschlag bisher allerdings abgelehnt.)

Der Verfasser ist Vizedirektor des Schweizerischen Instituts für vergleichendes Recht in Lausanne. Das Gutachten erfolgte auf Wunsch des Runden Tisches für die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen im Auftrag des Bundesamts für Justiz. Online auf https://cms.kinderheime-schweiz.ch/app/uploads/2022/03/rechtsvergleichendes gutachten heckendorn aufarbeitung und finanzielle abgeltung.pdf

²⁰³ Zum internationalen Vergleich der Zahlungen an Opfer von Kindswegnahmen, Fremdplatzierungen, Zwangsadoptionen, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation siehe Lukas Heckendorn-Urscheler: Gutachten über Aufarbeitungsprozesse von Missständen im Zusammenhang mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen oder vergleichbarer Umständen mit besonderer Berücksichtigung finanzieller Entschädigungen, Lausanne 2014.

8.3. Die Gegentendenzen: Verharmlosung und Beschönigung. Gibt es einen Backlash?

Blocher und seine SVP waren nicht die einzigen, welche sich der kritischen Darstellung und Aufarbeitung der früheren fürsorgerischen Zwangsmassnahmen widersetzten. Es gab auch einzelne Stimmen, welche die früheren Verantwortlichen verteidigten und die Kritiker angriffen. So stellte der frühere St. Galler Kantonsbibliothekar Alois Stadler, Verfasser der Jubiläumsschrift «100 Jahre Kinderheim Speerblick Uznach», ²⁰⁴ über das einleitende Kapitel seines Buchs den Titel: «Kinderfürsorge vor dem Volksgericht» und kritisierte den Co-Leiter des Nationalfonds-Forschungsprojekts, das 2004 bis 2007 rund 300 Interviews mit ehemaligen Verding- und Heimkindern durchführte, Ueli Mäder, wie folgt, wobei er auch die Wanderausstellung «enfances volées / Verdingkinder reden» und, ohne ihn beim Namen zu nennen, den Dokumentarfilmer Beat Bieri negativ schilderte: «Hunderttausende von Kindern aus armen Verhältnissen seien bis etwa Mitte 20. Jahrhundert an Pflegefamilien verdingt, in Anstalten versorgt, ausgebeutet, geschlagen und geknechtet worden, behauptete der Soziologe Ueli Mäder. Er war an einer Studie der Uni Basel beteiligt, mit dem Ziel, die Geschichte der Verding- und Heimkinder aufzuarbeiten. Aber bevor das Werk vollendet war, stand das pauschale Urteil fest: 'Der Umgang mit diesen Kindern müsse als Verbrechen bezeichnet werden.' [Stadler zitiert Mäder aus einem Artikel im Tages-Anzeiger vom 13. Januar 2010. T.H.]. Dementsprechend wurde schon vor der Publikation der Studie eine Wanderausstellung auf die Reise durch die Schweiz geschickt, den 'Aussagen auf dem Bestand von rund 300 Interviews mit ehemaligen Heimund Verdingkindern' beruhen. [Stadler zitiert hier aus dem Einführungstext zur Ausstellung 'Verding- und Heimkinder reden', Historisches Museum Baden, 2010, T.H.]. Die Ausstellung sollte dieses 'dunkle und verdrängte Kapitel der Schweizer Geschichte ins Gesichtsfeld rücken und die Besucher aufwühlen und verunsichern. Die Medien haben aus den gesammelten Bildern und Texten mit Lust jene ausgewählt, welche die skandalösen Schandtaten eindrucksvoll aufdecken und das Interesse zahlreicher selbstgerechter Zeitgenossen wecken. Auch das Schweizer Fernsehen hat sich bemüht, greise Männer vor der Öffentlichkeit das erzählen zu lassen, was ihnen nach sechzig oder siebzig Jahren von den Erlebnissen in Kinderheimen anscheinend noch in Erinnerung blieb.»²⁰⁵

Einen anderen Versuch, die kritische Sicht auf die Fremdplatzierung in der Schweiz in der Zeit von 1940 – 1970 abzuwerten, unternahm der Journalist Patrick Feuz mit seinem Artikel «Zum 'rechten Menschen' gehört Ordnung» in Der Bund, Bern, vom 20. Dezember 2014. Zwar zitierte Feuz zunächst Robert Blaser vom Verein Fremdplatziert, der in der Erziehungsanstalt Landorf BE aufwachsen musste und das dortige Regime von strenger Feld- und Stallarbeit, Kollektivstrafen und Einzelabstrafungen mittels Schlägen

²⁰⁴ Uznach 2011

²⁰⁵ Alois Stadler 2011, op. cit., S. 13. Das angesprochene Projekt war das von den Basler Professoren Ueli Mäder und Heiko Haumann geleitete Nationalfondsprojekt «Verdingkinder, Schwabengänger, Spazzacamini und andere Formen der Fremdplatzierung und Kinderarbeit in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert». Die Interviews und anderen Dokumente des Projekts liegen heute im Zürcher Sozialarchiv. Entgegen der Meinung von Alois Stadler lag sehr wohl bereits eine Publikation zum Projekt vor, nämlich Marco Leuenberger und Loretta Seglias (Hg.): Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen, Zürich, 2008.

zusammenfassend als «Riesenkatastrophe» bezeichnete. Dazu schrieb Feuz: «Blasers Schilderung der Zustände im Heim hat eine Kontroverse ausgelöst. Kurt Vögeli, früher Lehrer in Landorf und später Schulinspektor, bezeichnete die Vorwürfe als 'billig, wenn nicht unverschämt': Dank Heimen sei vielen Kindern 'ein Leben im Elend' erspart geblieben.»

Dann outet sich Patrick Feuz als Enkel des Heimleiters von Landorf, der in der kritisierten Zeit von 1944 bis 1970 amtete:

«Ich habe schöne Erinnerungen an das Landorf. Der umstrittene Heimleiter war mein Grossvater. Vom Heimpersonal wurden meine Geschwister und ich auf Händen getragen. In der Speisekammer durften wir Süssigkeiten einstecken, im Stall die Ferkel unter der Wärmeglocke streicheln. Die geräumige Wohnung der Grosseltern im herrschaftlichen Verwaltungsgebäude, der moderne Schwarzweissfernseher, die Landwirtschaft, die zum Heim gehörte, im Sommer der Badeweiher: Das war für uns das Paradies. Kontakt zu den Heimbuben hatten wir kaum, von ihrem Leben keine Ahnung. Der Grossvater war ein kleiner König. Er fuhr eine amerikanische Limousine, war in Köniz hoch angesehen, sass im Kirchgemeinderat und zuvor im Gemeindeparlament. Ich habe ihn nicht als kalt und autoritär in Erinnerung; der Mann, den ich kannte, war liebenswürdig und eher zurückhaltend.»

Anschliessend zitiert Feuz aus Akten seines Grossvaters in seinem Privatbesitz, welche die ehemaligen Heimkinder und ihre Eltern ins schlechteste Licht rücken. Wohl sichert sich Feuz ab, bevor er die entsprechenden Äusserungen seines Grossvaters wiedergibt, indem er schreibt, das «könnte wie der Versuch wirken, sein Handeln zu rechtfertigen. Doch ich will nur zeigen, warum Heime früher so waren, wie das heute nicht mehr möglich wäre.» Der Artikel wurde von ehemaligen Berner Heimkindern und ihren Angehörigen als genau das empfunden, was Feuz befürchtete, nämlich als unangemessene Beschönigung des Wirkens seines Grossvaters. Ein Angehörige schrieb in ihrem Kommentar zum Artikel: «Rechte Menschen machen mit Hilfe von Gewalt? Mein Mann kam im Alter von 6 Jahren ins Landschulheim, musste im Stall und auf dem Feld schuften. Wurde ein kleiner Fehler gemacht (beim Rüben jäten ein paar Pflänzchen vergessen!) wurde mit dem Hauenstiel so lange geprügelt, bis dieser auf dem Rücken brach! Wohl verstanden, auf dem Rücken eines 11-jährigen!»²⁰⁶

Urs Hafner verfasste in der Neuen Zürcher Zeitung vom 5. Juli 2015 ebenfalls einen Artikel, der die kritische Aufarbeitung früher fürsorgerischer Zwangsmassnahmen in sehr spezieller Weise abzuwerten versuchte. Schon der Titel des Artikels war eine absurde Attacke auf jene ehemals Misshandelten, die den Mut gefunden hatten, durch eigene Publikationen, Medieninterviews und öffentliche Auftritte mit ihren Peinigern abzurechnen und das ihnen angetane Unrecht publik zu machen. Dieser Titel lautet: «Opfer sein kann zum Beruf werden – paradoxerweise gerade für Menschen, die alles daransetzen, kein Opfer zu sein.»

Kommunikation.)

80

²⁰⁶ Der Artikel von Patrick Feuz mit Leser*innenkommentaren online auf <a href="https://cms.kinderheime-schweiz.ch/app/uploads/2022/04/patrick feuz in der bund bern 2odez2014 zum regime seine s grossvaters als direktor des knabenerziehungsheims landorf in koeniz be.pdf.
Patrick Feuz avancierte kurz nach Erscheinen dieses Artikels, im Januar 2015, zum Chefredaktor von Der Bund. (Nachtrag: 2021 verliess er diesen Posten und ging 2022 zur PR-Agentur Gecko

Ohne ihren Namen zu nennen, nimmt Urs Hafner Ursula Müller-Biondi ins Visier, die er als «politisierte Betroffene» bezeichnet. Da der Artikel die Vernissage des Porträtbandes ²⁰⁷ der UEK administrative Versorgungen thematisiert, hätte er in deren dortigem Porträt nachlesen können, dass Ursula Müller-Biondi als Rentnerin lebt; ihre Beruf war es keineswegs, «Opfer zu sein», sondern sie erarbeitete sich aus eigener Kraft und dank ihrer Flucht in die Romandie eine Karriere als eine der ersten Informatik-Spezialistinnen der Schweiz. Ihre Zusammenarbeit mit der UEK als Zeitzeugin war keineswegs eine Berufstätigkeit, sowenig wie die der anderen mitarbeitenden ZeitzeuglNNen, gab aber nicht zuletzt gerade deshalb den Berufsforschenden der UEK ganz wesentliche neue Impulse. Anschliessend macht sich Hafner an die Kritik der von Ursula Müller-Biondi vertretenen These, sie und ihre wegen damals als «liederlich» hingestellten modernen Verhaltensweisen administrativ weggesperrten Alterskollegen seien als «Pionieropfer» zu von jenen Nachgeborenen zu würdigen, welche wegen ebensolcher Verhaltensweisen nicht mehr weggesperrt werden, sondern im breiten Mainstream-Bereich unbehelligt dahinleben können. Hafner fasst diese Aussage von Ursula Müller-Biondi durchaus korrekt zusammen: «Sie sagte, wir würden heute in einer liberalen Gesellschaft mit selbstverständlichen Freiheiten für alle leben, etwa hinsichtlich Konkubinat, unehelicher Kinder, Abtreibungen und Homosexualität. All dies sei noch vor wenigen Jahrzehnten Menschen zum Verhängnis geworden. Und wörtlich führte sie aus: 'Viele der damaligen Pionieropfer hat nur schon eines dieser Grundrechte buchstäblich (Kopf und Kragen) gekostet. Man könnte sagen, viele der nachfolgenden Generationen sind die Entronnenen der administrativen Versorgung, oder zumindest sind sie Nutzniesser der Schicksale der Pionieropfer [...]'. Demnach haben also die (administrativ Versorgten) mit ihrem Verhalten das Opfer auf sich genommen, für die liberale Gesellschaft zu kämpfen, in der wir heute leben. Daher sind sie 'Pionieropfer'. Hätten sie dieses Opfer nicht gebracht, würden junge Frauen noch immer zwangsversorgt, wenn sie unehelich Kinder bekämen. Und wir Heutigen, die Nachgeborenen, dürfen geniessen, wofür wir nichts geleistet haben.» Besserwisserisch führt Hafner dann aus: «Aus wissenschaftlicher Sicht ist diese Geschichtsdeutung nicht haltbar. Dennoch ist der Rednerin nicht widersprochen worden, weder von den Wissenschaftern der Kommission noch von den Medien.» Letzteres holt er zwar nach, doch eher scheint mir die Hafners Antithese wissenschaftlich unhaltbar, wonach der Durchbruch gesellschaftlich liberalerer Lebensformen auch ohne jene, welche diese Lebensformen als erste gegen die damaligen harten Widerstände lebten, zustande gekommen wäre.

Gegen Ende des Artikels führt sich Hafner vollständig ad absurdum. Er zitiert ein weiteres ehemaliges Opfer, das mit der UEK zusammenarbeitete: «Im August 2018 hat eine Person, die ebenfalls mit der UEK zusammengearbeitet hat, im Internet einen längeren Kommentar zu deren Arbeit abgesetzt. Sie schrieb unter anderem, dass sie, die Opfer, den härtesten und gefährlichsten Teil der Forschung erarbeiteten, aber kein Geld erhielten. Viele würden von der Arbeit krank und stürben. Aus dem Kontext des Kommentars geht hervor, dass der härteste und also wichtigste Teil der Forschung im Sich-Erinnern an die eigene Vergangenheit besteht.»

Diese weitere Argumentation Hafners würde allein schon ausreichen, dessen Redeweise vom angeblichen Opfer-Sein als Beruf zu widerlegen. Denn Berufsarbeit wird ja bezahlt.

_

²⁰⁷ Thomas Huonker: Ursula Biondi, in: Ruth Ammann, Thomas Huonker, Jos Schmid (Fotografien): Gesichter der administrativen Versorgung. Porträts von Betroffenen. Band 1 der Publikationen der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) zur Aufarbeitung der administrativen Versorgungen, Zürich 2019, S. 86 – 93.

Hafner könnte beide Argumente gleichzeitig in kohärenter Weise nur gebrauchen, wenn er unterstellen würde, diese Person habe dennoch Geld als «Opferlohn» erhalten und dies einfach verheimlicht. Das tut er nicht, es würde ja auch nicht stimmen. Sondern Hafner spricht der Erinnerungsarbeit die Härte und Schmerzlichkeit ab, auf die das Opfer verweist. Das ist eine kaltherzige, vollständig nicht-empathische und menschlich wie wissenschaftlich verfehlte Auffassung, die zeigt, dass sich Hafner nie wirklich mit Verständnis auf die Leiden der Opfer eingelassen hat; er muss diese vielmehr, und zwar ohne Rücksicht auf Logik und Kohärenz, abwerten. Kein Wunder, dass seine methodologische Empfehlung an die Wissenschaft ein naiver Rückgriff auf die erkenntnistheoretisch längst als unhaltbares Konstrukt erkannte «wissenschaftliche Objektivität» ist. Hafner empfiehlt «Distanz zum 'Forschungsgegenstand'», um «zu möglichst 'objektiven' Schlüssen zu kommen.» Letztlich führen seine Abwertungen der Rolle und der Leiden der Opfer zur Täterschonung. Hafner schreibt: «Wie auch immer 'das Opfer' verfasst ist, ob nun schwach oder stark, aktiv oder passiv: Es braucht einen Täter. Im Januar 2018 hielten zwei Forschende der UEK nach der Auswertung von 60 Interviews fest, dass es den Betroffenen nicht primär um finanziell Entschädigung gehe, 'sondern um eine Rehabilitierung der Opfer und um eine Bestrafung der Täter'. Der Wunsch nach Bestrafung derjenigen, die einem Leid zugefügt haben, ist verständlich. Aber oft besteht 'der Täter' aus einem Geflecht von Akteurinnen und Akteuren, zu denen nicht nur 'der Staat', sondern auch private Institutionen und die Eltern zu zählen wären. Die Dichotomie Opfer – Täter verliert aus dem Blick, dass die Versorgung Teil einer sozialstaatlichen Praxis war, die von fast der ganzen Gesellschaft getragen wurde.» 208

Es fragt sich, ob, wann und in welchem Zusammenhang Urs Hafner auch der Justiz vorhalten wird, zum Schutz von Opfern über Täter zu richten sei angesichts des allgemeinen Geflechts von Akteuren und Akteurinnnen, welches fast die ganze Gesellschaft umfasse, ein gänzlich unangemessenes Verfahren, und Zeugenmeinungen von Opfern sei aus Gründen der «Objektivität» nur wenig Gewicht zu geben.

Besser als die für Justiz und Gerechtigkeitsempfinden zentrale Dialektik Täterschaft – Opfer in Frage zu stellen, hätte sich Hafner mit dem Problem der Straflosigkeit beschäftigt. Dazu sei unter anderem auf jene Teile des 14. Jahresberichts des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und erniedrigender Behandlung oder Strafe des Europarats von 2004 verwiesen, die unter der Überschrift stehen: «Straflosigkeit bekämpfen». Es handelt sich dabei um die Abschnitte 25 – 42.²⁰⁹

Der Text stellt klar, welche Folgen es hat, wenn Täterschaften – gerade auch im institutionellen Teil, nicht als solche benannt und behandelt werden, sondern straflos bleiben:

_

²⁰⁸ Die beiden von Hafner nicht genannten Forschenden, die sich aber im Sinn der ganzen UEK äusserten, sind Ruth Ammann und Alfred Schwendener. Siehe Ruth Ammann und Alfred Schwendener: Zur Diskussion über die Zahl von Solidaritätsbeitragsgesuchen von Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen. Mögliche Erklärungen aus der Sicht der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen, Bern, Januar 2018, online auf https://www.uek-administrative-

<u>versorgungen.ch/resources/WP003_Ammann_Schwendener_2018_DE.pdf</u> (abgerufen am 19. März 2019)

²⁰⁹ Diese Abschnitte sind online auf https://rm.coe.int/16806cd066 (abgerufen am 19. Juni 2020).

«Die Glaubwürdigkeit des Verbots von Folter und anderen Misshandlungsformen leidet mit jedem Fall, in dem Amtspersonen, die für solche Delikte verantwortlich sind, für ihre Handlungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Wenn Informationen zutage treten, die auf Misshandlung hindeuten, und darauf keine sofortige und wirksame Reaktion erfolgt, werden diejenigen, denen der Sinn danach steht, Personen zu misshandeln, denen die Freiheit entzogen ist, leicht zu dem Glauben kommen – und dies aus gutem Grunde – dass sie dies straflos tun können. Alle Anstrengungen, Menschenrechtsprinzipien durch strikte Einstellungspolitik und berufliche Aus- und Fortbildung zu fördern, werden untergraben. Indem sie es unterlassen, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, tragen die betroffenen Personen – Mitarbeiter, Vorgesetzte, Untersuchungsbehörden – letztlich zum Verfall der Werte bei, welche die Fundamente einer demokratischen Gesellschaft bilden.»

Zu erwähnen ist, dass Hafner vor und jenseits dieser absurden Kritik an angeblichen «Berufsopfern» als Autor und Mitautor zwei durchaus informative, kritische und lesbare Publikationen zu fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, insbesondere gegen Kinder und Jugendliche und ihre Eltern vorweisen kann, die durchaus, wenn auch in sehr kurzen Zitaten, auch die Sicht der Opfer wiedergeben.²¹¹

_

²¹⁰ Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe (CPT): 14. Jahresbericht, Abschnitt 25, online auf https://rm.coe.int/16806cd066 (abgerufen am 19. Juni 2020)

²¹¹ Urs Hafner: Heimkinder. Eine Geschichte des Aufwachsens in der Anstalt, Baden 2011; Urs Hafner und Mirjam Janett: Draussen im Heim. Die Kinder der Steig, Appenzell 1945-1984, Appenzell 2017. Im ersten Titel mit einem Gesamttextumfang von 193 Seiten gibt Hafner im 12seitigen Teilkapitel «Abgründe in Selbstzeugnissen» kurze, von ihm ausgewählte und kommentierte Zitate aus Erinnerungstexten von Opfern sowie aus Interviews anderer Forschender mit Betroffenen wieder. Im zweiten Titel mit einem Gesamttextumfang von 144 Seiten geben die Autorin und der Autor zu Beginn auf drei Seiten (S. 12-15) anonymisierte Zitate aus eigenen Interviews mit ehemaligen Heimkindern wieder. Auf vier Seiten (S. 17-20) wird sodann erörtert, welche Überlegungen zu Auswahl und Auswertung der Interviews gemacht wurden. Weitere Interviewzitate Betroffener werden im Lauftext wiedergegeben, alle anonymisiert. Längere, nicht anonymisierte und ungekürzte Aussagen von Betroffenen kritisiert der Schlussabschnitt des Texts, dessen Stil und Inhalt auf die Urheberschaft von Mitautor Hafner schliessen lassen, unter der abwertenden Bezeichnung «Publizitätsmasche» (S.144) wie folgt: «Wenn Journalisten ehemalige Heiminsassinnen und Heiminsassen nur als 'Opfer' adressieren, die kein selbstbestimmtes Leben geführt haben, und mit deren Wunden hausieren, wenn Historiker stundenlange Video-Interviews mit ehemaligen «Verdingkindern» ins Internet stellen, werden diese, auch wenn sie einverstanden sind, blossgestellt. Die Interviewten werden auf einen einzigen Aspekt ihres Lebens – auch wenn dieser prägend war – reduziert, nämlich die Fremdplatzierung, als ob sie sonst nichts gemacht und nichts geleistet hätten.» Hafner, selbst auch als Journalist tätig, beleidigt mit dieser Tirade zahlreiche Kolleg*innen und ihren Zeitungsartikeln unrecht, die sehr wohl herausstellen, dass jene Opfer, die sich heute öffentlich äussern, meist gerade die sind, welche trotz allen Traumatisierungen ihren Weg, selbstbestimmt und gegen widrigste Umstände, gehen konnten. Da ich der einzige schweizerische Historiker bin, der stundenlange Interviews mit Fremdplatzierten ins Internet stellte, und zwar vorwiegend mit ehemaligen Heimkindern, (auf https://www.kinderheime-schweiz.ch/de/kinderheime schweiz videos.php), muss ich davon angehen, dass Hafner mich kritisiert, ohne meinen Namen zu nennen. Hafner verweist auch sonst nie ausdrücklich und korrekt zitierend auf meine Arbeit, die ja zum Thema Heimkinder nicht ohne Relevanz ist. Seine Kritik ist aber nicht haltbar, denn es ist Urs Hafner offensichtlich entgangen, dass

Ein weiterer Artikel in der Neuen Zürcher Zeitung befasste sich mit der Arbeit der UEK zur Erforschung der administrativen Versorgungen, unter dem Titel «Kriminalisierte Vergangenheit», erschienen am 31. Oktober 2019 und verfasst von Marcel Tribelhorn. Er schreibt darin: «In jahrelanger Arbeit wurde im Auftrag des Bundes erforscht, wie hierzulande bis 1981 mindestens 60'000 Menschen Opfer von 'fürsorgerischen' Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen geworden waren. Die Betroffenen waren in Anstalten präventiv und willkürlich eingesperrt, ausgebeutet und misshandelt worden – ein aus heutiger Sicht himmelschreiendes Unrecht». Er fährt fort:

«Dass dieses schändliche Kapitel nun akribisch historisch aufgearbeitet und eine Wiedergutmachung beschlossen wurde, ist von grosser Bedeutung.» So weit, so gut. Aber: «Fragwürdig erscheint nur, dass die von den Behörden eingesetzte Expertenkommission auch gleich noch zwei Dutzend 'Empfehlungen' zuhanden des Bundesrats formuliert hat, etwa Steuererlasse, Zusatzrenten und Gratis-SBB-GA für Betroffene». ²¹² Marc Tribelhorn sieht darin eine Kompetenzüberschreitung: «Solches kann schwerlich Aufgabe der Wissenschaft sein, sondern gehört ins Feld der Politik.» Parallel zu Hafners Rückgriff auf die unhaltbare Vorstellung einer «objektiven» Wissenschaft operiert Tribelhorn mit der ebenfalls längst als Phantom dekonstruierten «unpolitischen» Wissenschaft.

Im Unterschied zu Urs Hafner hat Marc Tribelhorn kein Problem mit dem Opferbegriff, wie schon aus dem ersten Zitat aus seinem Artikel hervorgeht. Er würdigt auch, wieder im Unterschied zu Urs Hafner, den für die moderne Geschichtswissenschaft zentralen Beitrag von Zeitzeug*innen: «Der Fokus auf das Verdrängte, Vergessene und Vertuschte ist zweifellos eine gesellschaftliche Errungenschaft: Der neue Umgang mit Geschichte holt die Opfer, die Diskriminierten und Entrechteten zurück ins kollektive Gedächtnis, gibt ihnen eine Stimme, versucht Versöhnung und warnt vor Selbstgerechtigkeit. Unser Wissen um die Verbrechen während des Zweiten Weltkriegs zum Beispiel hat sich in den letzten Jahrzehnten nicht zuletzt deshalb massiv erweitert.»

Das Problem ist nur, und hier treffen sich Hafner und Tribelhorn wieder, dass in Tribelhorns gesamten Artikel der Begriff Täter oder Täterschaft gar nicht vorkommt.

Das Bestehen auf der von Urs Hafner so vehement abgelehnten Dichotomie Opfer – Täter ist nicht nur deshalb zentral, weil dazu sowohl die Würdigung und Anerkennung der Leiden der Opfer wie auch die Zuweisung der Verantwortung, die Namhaftmachung und – in

es sich bei diesen Videos vorwiegend um lebensgeschichtliche Interviews handelt, die sehr wohl, und weit mehr als die von Hafner verwendeten Kurzzitate, gerade auch die schwierige Bewältigung der Heimkindheit im Erwachsenenleben und dessen hauptsächliche Stationen thematisieren, nicht anonymisiert, ungekürzt, ungefiltert und im Originalton.

²¹² Diese Empfehlungen finden sich in einem auch als Separatdruck vorliegenden Anhang zu Band 10 der Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission administrative Versorgungen: Organisierte Willkür – Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930-1981. Schlussbericht, Zürich 2019, S. 363-385. Bei den von Tribelhorn ausdrücklich erwähnten Empfehlungen handelt es sich um von der Opferseite gewünschte Schritte, deren Empfehlung der Runde Tisch für die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen vor 1981 ablehnte.

einem funktionierenden Rechtsstaat – die Verurteilung und Bestrafung der Täter*innen gehört. Dazu gehört ebenso die Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer, soweit möglich, und zwar, in einem Rechtsstaat, innert einer angemessenen Frist und ohne Beschweigen und Zudecken, bis dann das Unrecht, falls es endlich doch noch anerkannt wird, als längst verjährt hingestellt werden kann.

Weicht aber die klare Rede von Opfern und Täter*innen einem Geschwurbel über ein «Geflecht», werden schliesslich wieder die Opfer – nicht ohne den Hinweis, sie seien eigentlich gar keine, seien nie solche gewesen, hätten zu schweigen und die Resultate der angeblich «objektiven Wissenschaft» zu akzeptieren und dürften vor allem nie als als Opfer solche ihr Recht gegenüber den Täterschaften einfordern – zu «Mitschuldigen» gemacht, ebenso ihre Angehörigen.

Es führt nicht nur zu Konfusion und Unklarheit, sondern es bewirkt eine erneute Demütigung und Schädigung der Opfer, wenn die Täter*innen aus der Gesamtoptik verschwinden respektive ausgeblendet werden. Denn wessen Opfer sind dann die Opfer? Sie werden so zu «Opfern ihrer Zeit», zur «Opfergeneration», und schliesslich zu den berühmten «Opfern ihrer selbst». Niemand ist's gewesen, ihr seid selber schuld! So lautet dann die Quintessenz, und die Opfer sind einer permanenten weiteren Viktimisierung ausgesetzt.²¹³ Somit liegen solche Argumentationen quer zur Anerkennung der Leiden der Opfer, des ihnen zugefügten Unrechts und zu ihrer Rehabilitation.

Es wird sich weisen, ob die nun laufenden Aufarbeitungsprojekte des NFP 76 «Fürsorge und Zwang – Geschichte, Gegenwart, Zukunft»²¹⁴ solchen Tendenzen standhalten, oder ob sie eventuell für weitere Beschönigungen und Kritik an den ersten «Skandalisierungen» von repressiven Formen der schweizerischen Sozialpolitik oder an «allzu Betroffenen-naher Forschung» anfällig sind.

Ob die nächsten Jahre und Jahrzehnte auf diesem Forschungsfeld eine Fortsetzung und Vertiefung der aktuellen kritischen Ansätze bringen werden oder umgekehrt einen backlash älterer Wissenschaftsmethodik und konservativer Sichtweisen bringen, wird zeigen, wie nachhaltig der gegenwärtige state of art der schweizerischen Sozialgeschichtsschreibung ist.

Vieles hängt davon ab, ob die aktuell erarbeiteten Erkenntnisse den Weg in die Schulen und in die Gesellschaft finden – durch Unterrichtsmaterialien und die Pflege einer Erinnerungskultur in Gedenkstätten und Archiven sowie mittels Mahnmalen und künstlerischen Ausdrucksformen –, oder ob sie grösstenteils wieder zugedeckt, verdrängt und vergessen werden.

²¹³ Urs Hafner und Marc Tribelhorn empfehle ich die Lektüre eines französischsprachigen Klassikers zur Thematik Opfer und Täterschaften, Gemeinschaftswerk eines Mediziners und eines Juristen, nämlich Didier Fassin et Richard Rechtman: L'empire du traumatisme. Enquête sur la condition de victime, Paris, Erstauflage 2007, die folgenden Seitenangaben gemäss der Auflage von 2011, insbesondere S. 105 – 111 («Des victimes de soi»)

²¹⁴ Siehe http://www.nfp76.ch/de (abgerufen am 19. März 2020)

9. Soziale Aktualität und Ausblick

Der Blick zurück auf die schweizerische Armen- und Fürsorgepolitik, auf den verspäteten Ausbau des Sozialstaats und die Leiden und Proteste von Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen darf nicht ohne eine kurze Sichtung der Gegenwart mit einem Ausblick auf die Zukunft enden.

9.1. Lücken, Fehlkonstruktionen, Nachholbedarf und Fortbestehen des armenpolizeilichen Zugriffs im verspäteten schweizerischen Sozialstaat

Eine Auffassung, wonach ja nun der Schweizer Sozialstaat seine Verspätung aufgeholt habe und nun ausgebaut sei, wäre verfehlt und illusorisch. Denn erstens hat der Schweizer Sozialstaat aufgrund seiner immer wieder an Widerstände stossenden, zu Kompromissen gezwungener Geschichte Mängel und Schlagseiten, die längst hatten behoben werden müssen.

Ein Hauptmangel, an dem auch die linken Promotor*innen des Sozialstaats in SP und Gewerkschaften nicht unschuldig sind, ist die weitgehenden Ausrichtung des Sozialstaats auf so etwas Paradoxem wie einer «Besitzstandswahrung» für die Besitzlosen. Viele Sozialversicherungen gehen davon aus, dass sie dafür sorgen müssten, den jeweils von einem zu versichernden Ereignis oder Zustand Betroffenen weiterhin ein Leben ungefähr im vorherigen finanziellen Rahmen zu ermöglichen, wenn auch, je nachdem, um 20 oder 40 Prozent reduziert. Das gilt insbesondere für die Pensionskassen und die Invalidenversicherung, etwas weniger auch für die Altersrente der AHV. Somit haben jene, die vorher schon mehr verdienten als andere, nachher auch eine höhere Rente zugute. Umgekehrt sind die Sozialleistungen gerade für jene, die immer schon wenig verdienten, am tiefsten. Einzelne «Säulen» der Altersvorsorge, wie etwa die «3. Säule», das Vorsorgekonto 3a, oder gar die im älteren Sprachgebrauch «4. Säule» genannte Altersvorsorge durch Ansparen von Privatvermögen oder Kauf eines eigenen Hauses, sind eher steuerlich geförderte Anlagemöglichkeiten für Gutverdienende als eine Sozialversicherung, zu der ja der soziale Ausgleich, nicht die soziale Privilegierung respektive Diskriminierung gehören würde. Der neuere Sprachgebrauch bringt als «4. Säule» die sogenannte «Zeitvorsorge» ins Spiel, womit ehrenamtliche soziale Tätigkeit in jungen Jahren im Alter als eine Art Gutschrift für Zusatzleistungen angerechnet würde. Diese Art von 4. Säule befindet sich gegenwärtig noch im Diskussions- und Experimentierzustand.

Viele im aktiven Leben schon Schlechtverdienende, deren Lohn unterhalb einer gewissen Schwelle liegt – zur Zeit unter 24'575 Franken – haben gar kein Anrecht, eine «zweite Säule» respektive Pension anzusparen. Diese absurde Regelung, die vor allem Teilzeitarbeitende und somit überproportional viele Frauen trifft, wird «Koordinationsabzug» genannt. Es wird zunehmend zur sozialpolitischen Forderung, diese diskriminierende Regelung abzuschaffen, die es eigentlich gar nie hätte geben dürfen. Zwar sorgt das Umlageverfahren von Ein-und Auszahlungen der AHV für einen gewissen Ausgleich (denn ein Teil der Einzahlungen aus den höchsten Löhnen geht bei den Auszahlungen an die ehemals weniger Verdienenden), doch auch die AHV diskriminiert die Tiefstlohnbezüger*innen, die dann auch die Tiefstansätze der AHV erhalten. Da schon die volle Altersrente der AHV nicht die Lebenskosten deckt, ist dies bei den Minimalrenten

noch krasser der Fall. Das bedeute faktisch, dass die schweizerischen sozialstaatlichen Regelungen die Oberschicht bevorteilen und den Angehörigen der Unterschicht auch im Alter die unteren Ränge zuweist.

Statt diese absurden Regelungen prinzipiell einheitlich und ausgleichend zu gestalten, wurde 1971 das Flickwerk der so genannten Ergänzungsleistungen eingeführt, eine per Gesuch anzufordernde Zusatzrente, die den tiefer eingestuften AHV- und IV- Bezügern wenigstens eine Rente ihm Rahmen des Existenzminimums ermöglicht. Ergänzungsleistungen können auch jene anfordern, die aufgrund spezieller Schicksale überhaupt keine AHV- oder IV-Rente beziehen. Aber es gibt auch von den Ergänzungsleistungen Ausgeschlossene, insbesondere Ausländer*innen und Flüchtlinge, die erst seit kurzem in der Schweiz Aufenthalt nahmen. Wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse entscheidend verbessern, kann eine Rückerstattung der Ergänzungsleistungen verlangt werden.

Ähnliches gilt für die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz. Wer vor dem Verlust der Arbeitsstelle dort viel verdient hat, erhält auch eine höhere Versicherungsleistung. Zahlreiche prekär Angestellte, Sans-Papiers, die nur illegal arbeiten können, sowie kleine Selbständige, darunter viele Künstler*innen, sind gänzlich von der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen. Alle diese Sozialversicherungen sind auf das Modell der Vollzeitarbeitsstelle hin zugeschnitten und mit dieser verbunden, nicht nur was die Auszahlungen, sondern auch was die Einzahlungen betrifft.

Einzig die in der reichen Schweiz sehr tief angesetzte Sozialhilfe ist nicht an ein früheres Arbeitsverhältnis gebunden und wird aus Steuergeldern finanziert, zu welchen die Reichen, sofern sie sich nicht Steuerschlupflöcher zunutze machen können, dank der Steuerprogression mehr beitragen müssen. Hier kann von einem gewissen Ausgleich gesprochen werden. Es gibt aber auch Gruppen – wiederum die Sans-Papiers, erst seit kurzem anwesende Ausländer, die Flüchtlinge und sowie Wohnsitzlose – die sogar von der Sozialhilfe ausgeschlossen sind und von noch tieferen Auszahlungen bis hinab zur so genannten «Nothilfe» und / oder von Naturalbezügen wie Austeilungen von Lebensmitteln und Occasionskleidern leben müssen. Die aktuelle Corona-Krise hat die ausgegrenzte Lage und Not dieser Menschen, für die der schweizerische Sozialstaat eine einzige Lücke ist und keineswegs eine Sicherung, etwas sichtbarer gemacht.²¹⁵

Der Artikel «Die Not wird von Tag zu Tag grösser. Ein Verein verteilt in Zürich in 24 Stunden über 1400 Lebensmittelpakete, so viele wie noch nie seit Ausbruch der Corona-Krise» erschienen in der Neuen Zürcher Zeitung vom 3. Juni 2010, zählt präzise die einzelnen Konstellationen auf, welche eine grosse Zahl der Allerärmsten nicht nur ungesichert lassen, sondern wo staatliche Instanzen, statt für Ausgleich, Hilfe und Sicherung zu sorgen, teilweise selber die Quellen von Furcht und Verunsicherung sind. Die Aussage im Titel des Artikels stammt von Schwester Ariane Stocklin, Gründerin des Vereins Incontro, ebenso die

menschen-in-die-armut-499961437435 (abgerufen am 5. Mai 2020)

87

²¹⁵ Siehe u.a. den Artikel von Jacqueline Büchi und Philippe Reichen: Corona drängt immer mehr Menschen in die Armut im Tages-Anzeiger vom 5. Mai 2020, mit einer Foto, welche die lange Schlange von Bedürftigen zeigt, die in Genf stundenlang für ein Lebensmittelpaket im Wert von 20 Franken anstanden. Online auf https://www.tagesanzeiger.ch/corona-draengt-immer-mehr-

Schilderung des Betroffenenspektrums: «Alleinerziehende, Familien, Prostituierte, Obdachlose, Sans-Papiers, Männer, Frauen, Schweizer, Ausländer – die Bandbreite der Hilfesuchenden sei gross.» Einige erhalten zu spät zu wenig staatliche Hilfe, andere haben Angst davor, beim Staat überhaupt anzuklopfen: «Andere verzichteten bewusst auf die staatlichen Hilfsangebote – aus Angst, ihre Aufenthaltsbewilligung zu verlieren, oder davor, dass ihnen die Kinder weggenommen würden.»

Wie Hohn wirkt ein ebenfalls zitiertes Statement des Zürcher Migrationsamts: «Das Migrationsamt hält auf seiner Website aber fest, dass der Sozialhilfebezug nur dann zu einem Widerruf der Aufenthaltsbewilligung führen könne, wenn er dem Ausländer vorwerfbar sei, was in der Corona-Krise in der Regel nicht der Fall sei.»²¹⁶

Eine Mutterschaftsversicherung ist in der Schweiz, wie oben bereits ausgeführt, überhaupt erst 2004 eingeführt worden. Auch sie ist an die Berufstätigkeit geknüpft und sichert der berufstätigen Mutter einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen nach der Geburt. Die Höhe des ausbezahlten Taggelds ist ebenfalls beeinflusst von der Höhe des vorherigen Einkommens. Ein Vaterschaftsurlaub steht in der Schweiz erst jetzt zur Debatte; die bürgerliche Parlamentsmehrheit will ihn auf zwei Wochen beschränken.

Das schweizerische System der Krankenversicherung, allgemein und obligatorisch erst seit 1996, wird von einer Vielzahl von meist gewinnorientierten privaten Versicherungen betrieben. Bei einigen war dies schon immer so, andere war ursprünglich auf gegenseitiger Solidarität beruhende, ehrenamtlich verwaltete Hilfskassen. Heute definieren sich die meisten Krankenkassenchefs als Spitzenmanager mit entsprechenden Gehältern sowie Boni, was die Versicherungszahlungen an die Kranken entsprechend schmälert. Die Einzahlungsregelung ist eine monatlich, vierteljährlich oder jährlich zu entrichtende Pro-Kopf-Zahlung, auch für Kinder, die unabhängig ist von Einkommen und Vermögen. Die Ärmsten zahlen für dieselbe Versicherung im Prinzip gleich viel wie die Reichsten. Allerdings gibt es Unterschiede in den angebotenen Versicherungsleistungen, die dann auch preislich variieren. So können sich Bessergestellte zu höheren Tarifen als so genannte «Privatpatienten» versichern, was ihnen im Spital – oft im luxuriösen Privatspital – ein Einzelzimmer und weitere Extraleistungen garantiert. Auch kann die Grundversicherung mit Zusatzversicherungen für Therapien und andere Versicherungsleistungen ergänzt werden, die von der Grundversicherung nicht abgedeckt sind. Schliesslich kann ein höherer Selbstbehalt (Franchise) gewählt werden als der vorgeschriebene Selbstzahlungsanteil von 10 Prozent der Arzt- und Spitalkosten. Aber auch mit der blossen Grundversicherung und bei hoher Franchise (die dann aber Krankheitsfall eben auch bezahlt werden muss, bevor die Versicherungsleistungen greifen) sind die Kopfprämien der schweizerischen Krankenkassen so hoch, dass sie insbesondere von Familien mit Kindern und schlecht verdienenden Eltern gar nicht aufgebracht werden können. Auch hier wurde ein Flickwerk konstruiert, um diesen Konstruktionsfehler etwas abzufedern, die Krankenkassenprämien-Verbilligung, für welche die Menschen mit tieferen Einkommen wiederum, wie bei den

²¹⁶ Der Artikel, verfasst von Linda Koponen, ist unter leicht geändertem Titel auch online: https://www.nzz.ch/zuerich/corona-in-zuerich-beduerftige-stehen-stunden-fuer-lebensmittel-an-ld.1559193 (abgerufen am 5. Juni 2020)

Zu Wort kommt im Artikel auch Bea Schwager von Zürcher Anlaufstelle für Sans-Papiers SPAZ. Es gab und gibt auch weitere Vereine und Institutionen, oft kirchlich getragen, die seit Jahren Lebensmittel an die Armen verteilen, deren Finanzen für normale Einkäufe nicht ausreichen.

Ergänzungsleistungen, jeweils ein Gesuch stellen müssen. Selbst dieses Flickwerk verhindert aber nicht, dass die ökonomisch am allerschlechtesten gestellten Schichten auch die verbilligten Krankenkassenprämien nicht aufbringen können. Dann springt der ebenfalls der Staat ein, um den Krankenkassen dennoch zu ihren Prämieneinnahmen zu verhelfen, doch wer in dieser Lage erkrankt, hat nur noch Anspruch auf ein medizinisches Notfall-Behandlungsminimum.

Eine besondere Erwähnung verdient das aktuelle System der Begutachtung von chronisch Kranken oder Unfallopfern, die ein IV-Gesuch einreichen. Noch in den 1970er und 1980er Jahren war es eine gängige Praxis vieler Gemeinden, für psychisch und oder körperlich angeschlagene Fürsorgeempfänger*innen über den Amtsarzt möglichst rasch eine Invalienrente zu beantragen. Da die IV vom Bund betrieben wird, Sozialhilfe aber Pflicht der Gemeinden und teilweise der Kantone ist, konnten letztere so ihre Budgets verbessern respektive Steuern sparen. Das führte zu einer hohen Belastung und schliesslich Verschuledung der IV. Deren Rezept dagegen, welches sie in den letzten Jahren noch perfektioniert hat, ist eine extrem abweisende Praxis gegenüber IV-Gesuchen. Die IV lässt die Gesuche durch darauf spezialisierte, oft ausländische Ärzte begutachten, und dies vielfach bloss aufgrund der Krankenakte, ohne persönliche Visite der Gesuchstellenden. Am meisten solcher Gesuche weist sie jenen dieser Ärzte zu, welche die meisten Gesuche ablehnen. Diese verdienen Millionen, während immer mehr chronisch Kranke und psychisch Geschädigte keine Invalidenrente mehr zugesprochen bekommen, oder blosse Teil- und Minimalrenten, mit dem meist unrealistischen Hinweis, sie könnten ja noch Teilzeitarbeit verrichten oder sie sollten sich, wenn sie einen Rückenschaden haben, doch einfach beispielsweise vom Bauarbeiter zum Bürolisten umschulen lassen. ²¹⁷ Faktisch werden die meisten der solcherart Abgewimmelten in die Sozialhilfe gedrückt.

Eine weitere Besonderheit des schweizerischen Sozialversicherungswesens ist die Bewirtschaftung der hohen Milliardenbeträge, die im System der Pensionskassen gebunden sind.

Im Gegensatz zur AHV mit ihrem Umlageverfahren, deren Verwaltung darum weit kostengünstiger ist, basiert die «2. Säule» der Altersvorsorge, die Pensionskassen, darauf, dass die einbezahlten Beträge, die bei Gutverdienenden oft die Millionengrenze übersteigen, von den Pensionskassen «verwaltet» werden, ausser die berentete Person wählt zum Zeitpunkt ihrer Pension – oder teilweise schon vorher – die Auszahlung ihres Pensionskassenguthabens. Die Pensionskassenverwalter wiederum – auch ihre Chefs definiern sich als Spitzenmanager mit entsprechenden Löhnen und Boni – delegieren die Anlageverwaltung grosser Tranchen dieser Riesenbeträge an Versicherungen, Banken,

-

²¹⁷ Siehe u.a. Thomas Schlittler: Gutachter werden vergoldet. Dank IV: Ärzte scheffeln Millionen, in: Sonntags-Blick, 24. November 2019, online auf https://www.blick.ch/news/schweiz/gutachter-werden-vergoldet-dank-iv-aerzte-scheffeln-millionen-id15608481.html (abgerufen am 19. März 2019); Yaël Debelle: Was hat die IV zu verbergen? Keine Transparenz bei IV-Gutachtern, in: Beobachter, Zürich, 6. Dezember 2019, online auf https://www.beobachter.ch/geld/ahviv/keine-transparenz-bei-iv-gutachtern-was-hat-die-iv-zu-verbergen (abgerufen am 19. März 2020). Der Artikel von Thomas Schlittler beginnt mit folgenden Sätzen: «Ein Berner Arzt hat für IV-Gutachten 3,1 Millionen Franken bezogen. Der Mann ist bekannt dafür, kaum jemanden für arbeitsunfähig zu erklären – und er ist kein Einzelfall. Siehe auch die Hinweise zum ebenfalls als IV-Gutachter tätigen Arnulf Möller weiter oben (Fussnote 89).

Treuhänder, Finanzexpert*innen und Vermögensverwaltende. Diese haben nun nicht nur relativ freie Hand, mit diesen Beträgen zu spekulieren, sondern sie werden für diese Tätigkeit auch entschädigt. ²¹⁸ Sie sollten auch überwacht und kontrolliert werden, doch werden immer wieder Fälle bekannt, wo das Gewinnstreben der Beauftragten diese auch zu illegalen Handlungen und Veruntreuungen von Pensionskassengeldern antrieb.²¹⁹

Viel genauer überwacht und kontrollierte werden hingegen die Antragsteller oder Empfänger von Sozialversicherungsleistungen. Hier wie auch in der Ausländer- und Asylpolitik zeigt sich das Fortbestehen der armenpolizeilichen Sichtweise auch in der Schweiz besonders deutlich.

In den grösseren Städten der Schweiz, wo eine dörfliche soziale Kontrolle fehlte, wurden mit dem Ausbau der professionellen Armenfürsorge so genannte «Erkundigungsdienste» sowie ein «Fürsorgezentralregister» geschaffen. Eigens angestellte Beamte dieser Erkundigungsdienste bespitzelten Bezüger von respektive Antragsteller auf Fürsorgeleistungen und liessen sich in detaillierten «Erkundigungsberichten», für welche es spezielle Formular gab, darüber aus, ob die Bespitzelten einer sozialen Unterstützung «würdig» seien oder nicht. Sie arbeiteten dabei mit den gängigen Schlüsselbegriffen «verwahrlost», «liederlich», «unsittlich», «haltlos», «triebhaft» etc.²²⁰

²¹⁸ Siehe u.a. Marcel Weigele: Pensionskassen – Gebühren schiessen in die Höhe, in: Beobachter, 18. Januar 2018, online auf https://www.beobachter.ch/geld/pensionskasse/pensionskassengebuhren-schiessen-die-hohe (abgerufen am 19. März 2020). Die ersten Sätz des Artikels lauten: «Die Vermögen aller Pensionskassen haben von 2013 bis 2016 um über 100 Milliarden Franken zugenommen – auf fast 824 Milliarden. Das ist ein Plus von über 14 Prozent. Für die Verwaltung dieses Kapital kassieren Vermögensverwalter, Banken und Versicherungen Gebühren. Die aber sind in dieser Zeit um einen satten Drittel gestiegen. Sie betrugen 2016 fast 4 Milliarden Franken.»

²¹⁹ Siehe Anonym: Ex-CS-Direktor wegen Betrugs verurteilt, in: finews.ch, Freitag, 28. November 2014, online auf https://www.finews.ch/news/banken/16869-credit-suisse-alfred-castelberg-bvkdaniel-gloor-cs-daniel-gloor (abgerufen am 19. März 2020). Der erste Satz des Artikels lautet: Weil der frühere Credit-Suisse-Direktor Alfred Castelberg mittels manipulierten Börsenkursen die kantonale [Zürcher] Pensionskasse BVK und die [Zürcher] Gebäudeversicherung um rund 15 Millionen Franken betrogen hat, muss er für vier weitere Jahre ins Gefängnis.» Im weiteren berichtet der Artikel, dass er ein Komplize des früheren Pensionskassen-Anlagechefs Daniel Gloor war, der schon früher zu mehreren Jahren Haft verurteilt worden war, weil er Schmiergelder in Höhe von 1.7 Millionen Franken entgegennahm, obwohl schon sein regulärer Jahreslohn 375'000 Franken betrug. Siehe Daria Wild: Wie der ehemalige BVK-Chefbeamte Daniel Gloor einst Schmiergelder in Millionenhöhe kassierte, in einer Blitzaktion verhaftet wurde und seinen Verteidiger rausschmiss, auf https://www.watson.ch/z%C3%BCrich/justiz/785471473-wie-der- ehemalige-bvk-chefbeamte-daniel-gloor-einst-schmiergelder-in-millionenhoehe-kassierte-in-einerblitzaktion-verhaftet-wurde-und-seinen-verteidiger-rausschmiss (abgerufen am 19. März 2020)

²²⁰ Zum Wirken des Erkundigungsdiensts des Zürcher Sozialdepartements bis 1990 siehe Thomas Huonker: Anstaltseinweisungen, Kindswegnahmen, Eheverbote, Sterilisationen, Kastrationen. Fürsorge, Zwangsmassnahmen, «Eugenik» und Psychiatrie in Zürich zwischen 1890 und 1970, Zürich 2002, S. 18-27

Die Abschaffung der «Erkundigungsdienste» im Sozialbereich war eine kurze Errungenschaft des Aufbegehrens gegen den schweizerischen Überwachungsstaat, der sich insbesondere auch gegen Ausländer und als politisch links gesinnt Eingestufte richtete.²²¹

Nach wenigen Jahren wurden wieder Überwachungs-Funktionäre gegen den so genannten «Sozialmissbrauch» oder die Bezüge von als «Scheininvalide» Stigmatisierten ausgebildet und eingestellt, unter den modernisierten Berufsbezeichnungen «Sozialinspektoren» oder «Sozialdetektive». Zwar gehörten diese nicht dem Polizeikorps an, doch verweisen «Inspektor» und «Detektiv» klar auf eine polizeiliche Arbeitsweise.

Das Referendum gegen die bundesweite Einführung einer solchen modernisierten Armenpolizei ist mit der Abstimmung vom 25. November 2018 mit 64,7 Prozent Zustimmung zum Sozialdetektiv-Gesetz gescheitert. Auch eine Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen diese Revision des Sozialversicherungsrechts wurde abgelehnt.

9.2. Weiterbestehende oder neue grundrechtswidrige Zwangsmassnahmen und Rechtsbeschränkungen

Über der Kritik und Aufarbeitung der menschenrechtswidrigen administrativen Versorgungen vor 1981 sollte nicht vergessen gehen, dass in der Schweiz leider auch gegenwärtig eine ebenfalls menschenrechtswidrige Form von Administrativhaft vollzogen wird. Das ist die administrativ verfügte Ausschaffungshaft; ohne gerichtliches Verfahren und ohne ein kriminelles Delikt begangen zu haben, sondern einzig deshalb, weil ihr Asylgesuch abgelehnt wurde, werden die Betroffenen in eigens dafür erbaute Ausschaffungsgefängnisse gesperrt.²²³

Zu konstatieren ist ferner eine Tendenz im schweizerischen Justizprozedere, die auf eine starke Bevorteilung der Vermögenden und eine Benachteiligung ökonomisch

_

²²¹ Siehe Moritz Leuenberger, Rosmarie Bär, Esther Bührer, Anton Cottier, Rolf Engler, Jean Guinand, Paul Günter, Josi Meier, Thomas Onken, Gilles Petitpierre, René Rhinow, Ernst Rüesch und Ulrich Zimmerli: Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission vom 22. November 1989 89.006: Vorkommnisse im EJPD, Bern 1989; Komitee Schluss mit dem Schnüffelstaat: Schnüffelstaat Schweiz. Hundert Jahre sind genug, Zürich 1990; Urs Paul Engeler: Grosser Bruder Schweiz. Wie aus wilden Demokraten überwachte Bürger wurden. Die Geschichte der Politischen Polizei, Zürich 1990; Walter L. Blum, Erhard Bernet, Max Fritz, Robert Kaeser, Karl Kübler, Erika Mägli-Fischer, Armand Meyer, Peter Niggli, Niklaus Scherr, Franz Schumacher, Werner Sieg, Rudolf Steiger, Werner Stoller, Anita Thanei und Karl Ziehlmann: Staatsschutz der Stadt Zürich. Bericht der Untersuchungskommission an den Gemeinderat von Zürich, Zürich 1991

²²² Siehe u.a. Christian Raaflaub: Sozialdetektive – es darf wieder gefilmt werden, online auf https://www.swissinfo.ch/ger/abstimmung-25-november-2018_aenderung-des-bundesgesetzes-ueber-den-allgemeinen-teil-des-sozialversicherungsrechts/44561840 (abgerufen am 5. Juni 2020)
²²³ Siehe Nathalie Kakpo, Laure Kaeser et Sandro Cattacin: Evaluation du projet-pilote Detention. Enjeux, instruments et impacts de l'intervention de la Croix Rouge Suisse dans les centres de detention administrative, Sociograph No. 11, Genève 2011, online auf https://www.unige.ch/sciences-societe/socio/files/9614/0533/5917/sociograph11.pdf (abgerufen am 19. März 2020)

Minderbemittelter hinausläuft. Auch das schweizerische Rechtswesen wurde seit den 1990er Jahren neoliberalen Einschnitten unterzogen. Mehr denn je wurde es, beispielsweise durch prohibitive Gebühren und Kautionen im Zivilrecht, aber auch durch sogenannt «vereinfachte» oder «beschleunigte» Verfahren im Strafrecht, nur noch Vermögenden möglich gemacht, alle gewünschten Rechts- und Prozessschritte einzuleiten. Im Strafrecht werden immer mehr Verfahren durch alleinige Verfügung des Staatsanwalts, ohne Gerichte, per Strafbefehl erledigt. Das rein schriftliche Verfahren und die kurzen Rekursfristen schränken die Mitwirkung der Bestraften im Verfahren stark ein, ausser sie würden von Anbeginn an mit Hilfe von Rechtsanwälten alle möglichen Verfahrenshebel nutzen können. Dass so nicht nur Bussen, sondern auch Haftstrafen bis zu 6 Monaten administrativ, ohne Gericht, teilweise auch ohne Anhörung, verhängt werden können, ist ein rechtshistorischer Rückfall, den es zu korrigieren gilt.²²⁴

9.3. Ausblick. Ziele, Ideen, Wege, Mittel

Die wirtschaftliche Notlage sehr vieler Menschen in der Corona-Krise auch in der reichen Schweiz zeigt deutlich den anstehenden Handlungsbedarf bezüglich sozialer Sicherheit an. Es zeigt sich, dass im Krisenfall zahlreiche Menschen zwischen den Maschen der bestehenden sozialstaatlichen Sicherungen rasch in extreme Notlagen fallen. Es zeigt sich auch, dass selbst dringlichste und im Notstandsverfahren schnellstens in die Wege geleitete Soforthilfsprogramme, wie sie zurzeit nicht nur in der Schweiz wirksam werden sollten, oft in bürokratischer Weise Ressourcen bindet, statt dass sie sofort für die Notleidenden wirksam werden. Die Betroffenen müssen sich erst durch einen Wust von Formularen arbeiten, neue und alte Zuständige schicken die Gesuchstellenden von einer Amtsstelle zur anderen.

Umso mehr drängt sich die definitive Einrichtung einer unkomplizierten sozialen und ökonomischen Basis für alle im Sinn einer existenzsichernden Grundrente auf. Dies wird, nach einigen anderweitigen Pionierversuchen, nun auch von ganzen Staaten wie Italien und Spanien angegangen.

Ich plädiere auch für die Schweiz für eine solche generelle Existenzsicherung als Ersatz eines grossen Teils der unter 9.1. dargestellten gegenwärtigen hochkomplizierten Regelungen, die unnötig viele finanzielle und personelle Ressourcen binden, dabei vor allem die ärmeren Bezüger von Leistungen der Sozialversicherungen einmal mehr in die demütigende Rolle von lästigen, stets falscher Begehrlichkeit verdächtigten, mittels teuren Gutachten oder abgebrühter Beamter abgewimmelten, von Sozialdetektiven beobachteten Gesuchstellern schieben. Dies im Wissen, dass ein erster Anlauf dazu in Gestalt der Volksinitiative für ein bedingungsloses Grundeinkommen am 5. Juni 2016 mit 76,9 Prozent der Stimmen abgelehnt wurde. Vielleicht gibt die Corona-Krise auch in der Schweiz Anlass zu einem diesbezüglichen Umdenken.

⁻

²²⁴ Siehe Susanne Wenger: Ohne Gericht ins Gefängnis. Wenn die Justiz kurzen Prozess macht, in: Horizonte, Bern, Nr. 124, März 2020, S. 34-35; Marc Thommen: Kurzer Prozess – Fairer Prozess? Strafbefehls- und abgekürzte Verfahren zwischen Effizienz und Gerechtigkeit, Bern 2013

Ohne eine solche bedingungslose Grundsicherung ist es schwierig bis unmöglich, soziale Fürsorge zu leisten im Sinn des Empowerment, also einer die Würde, den Wert und die Bedürfnisse der unteren Schichten respektierenden Sozialarbeit zu leisten, wie sie neuere Lehrbücher des Sozialwesens fordern und skizzieren.²²⁵

Das aber ist notwendig, um alte, bevormundende, respektlose, entwürdigende, diskriminierende und entrechtende Haltungen und Muster im Sozialbereich definitiv zu beseitigen.

10. Schlusswort und Dank

Es ist keine persönliche Eitelkeit, sondern eine Rückschau auf 35 Jahre beharrliche Arbeit, aufgrund welcher ich von mir behaupten kann, einer der langjährigsten und gründlichsten kritischen Erforscher der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in der Schweiz zu sein.²²⁶

Zu Beginn meiner Forschungen vor 35 Jahren stiess ich auf institutionelle Widerstände, so etwa im Schweizerischen Nationalfonds. Doch allmählich zog das Thema die Aufmerksamkeit immer weiterer Forschender auf sich, und ab 2003, mit dem Start des Nationalen Forschungsprogramms 51 unter dem Titel «Integration und Ausschluss», ²²⁷ wurde die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und der «Eugenik» in der Schweiz zu einem staatlich geförderten Schwerpunktthema der historischen und sozialwissenschaftlichen Forschungszweige. Dies vor allem auch mit dem 2017 beschlossenen Nationalen Forschungsprogramm 76 unter dem Titel «Fürsorge und Zwang». ²²⁸

Meine jahrzehntelangen Arbeiten auf diesem Gebiet, ausgehend von der schweizerischen Verfolgungs- und Ausgrenzungspolitik gegenüber den Minderheiten der Jenischen, Sinti und Roma, betrieb ich stets in Zusammenarbeit mit den Betroffenen und ihren Organisationen, teilweise auch in deren Auftrag. Andere Forschungsmöglichkeiten ergaben sich für mich aus dem Aufarbeitungsbedürfnis von staatlichen Instanzen, die wegen des von ihren Amtsvorgängern betriebenen und geduldeten Unrechts in die Kritik gerieten.

²²⁵ Siehe u.a. Hans Walz, Irmgard Teske und Edi Martin (Hg.): Menschenrechtsorientiert wahrnehmen – beurteilen – handeln. Ein Lese- und Arbeitsbuch für Studierende, Lehrende und Professionelle der Sozialen Arbeit. Mit einem Geleitwort von Silvia Staub-Bernasconi, 2. Auflage, Luzern 2012; Robert Adams: Empowerment, participation and social work, New York 2008; Ralf Quindel: Zwischen Empowerment und Sozialer Kontrolle. Das Selbstverständnis der Professionellen in der Sozialpsychiatrie, Bonn 2004

²²⁶ Für eine vollständige Titelliste meiner Arbeiten, von denen die meisten online abrufbar sind, siehe http://www.thata.ch/thatapublikationen.htm (abgerufen am 14. Januar 2024)

²²⁷ Siehe https://www.snf.ch/de/lhkKqpmdRUIVqKrO/seite/fokusForschung/nationale-forschungsprogramme/nfp51-integration-ausschluss

²²⁸ Siehe https://www.nfp76.ch/de

Mein beharrliches Interesse an diesen Themen trug – neben den Anstrengungen vieler Betroffener und einiger anderer Forscher*innen sowie einiger Politiker*innen und zahlreicher kritischer Medienschaffender – dazu bei, dass die Unabhängige Expertenkommission (UEK) zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der administrativen Versorgungen in der Schweiz vor 1981, deren Mitglied ich war, im Auftrag des Bundesrats in den Jahren von 2015 bis 2019 zehn Bände und einen elften Syntheseband sowie Empfehlungen zur kritischen Aufarbeitung der administrativen Versorgung erarbeitete.²²⁹ Von drei dieser Bände bin ich Haupt- oder Mitautor. Mit dieser Aufarbeitung und anderen Aufarbeitungsschritten, an welchen ich mitwirken konnte, wie z.B. der Runde Tisch für die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen, ging in Erfüllung, was ich im weiter oben zitierten Leserbrief in der Neuen Zürcher Zeitung vom 6. Juni 2009 unter Hinweis auf die einschlägigen Untersuchungen in Irland als Aufgabe auch der Schweiz postuliert hatte.

Mein Beitrag zum vorliegenden Buch nutzt die Gelegenheit, einige inhaltliche Linien im Sinn eines historischen Überblicks und auch des aktuellen Ausblicks zum gesamten Themenkreis der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in der Schweiz zu skizzieren, innerhalb dessen ich nun so viele Einzelstudien und thematisch spezifische Artikel geschrieben habe. Bei diesen Arbeiten ging es vor allem um Pionierforschung und im Detail belegte Mikrogeschichte. Ich bleibe dieser Methodik teilweise auch in diesem Überblicksartikel treu, denn meines Erachtens soll auch eine Darstellung grösserer Zusammenhänge die nötige Detailgenauigkeit aufweisen bei den Belegen und in Bereichen, die in der bisherigen Literatur weniger ausführlich dargestellt wurden. Für die Möglichkeit einer solchen Überblicksdarstellung bedanke ich mich herzlich bei den Initiatorinnen dieses Projekts.

oder

https://www.chronos-verlag.ch/reihen/2383

Siehe auch den Wikipedia-Eintrag

https://de.wikipedia.org/wiki/Unabhängige Expertenkommission zur wissenschaftlichen Aufarbe itung der administrativen Versorgung vor 1981

und schliesslich auch die offizielle Website der UEK administrative Versorgungen http://www.uek-administrative-versorgungen.ch

²²⁹ 7um Rundeseintrag üher

²²⁹ Zum Bundeseintrag über den Abschluss der Arbeiten der UEK und deren Empfehlungen sowie zur offiziellen Webseite der Unabhängigen Expertenkommission für die wissenschaftliche Aufarbeitung der administrativen Internierungen siehe:

https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-76236.html
Für einen direkteren Weg zum Download der elektronischen Gratis-PDF-Dateien aller 11 Bände des Berichts der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen siehe:
https://libreo.ch/de/reihen/veroeffentlichungen-der-unabhaengigen-expertenkommission-uek-verwaltungsinternierungen